17. Wahlperiode

## Beschlussempfehlungen und Berichte

## des Petitionsausschusses

## zu verschiedenen Eingaben

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/5080	Justizvollzug	JuM	25.	16/5095	Schulwesen	KM
2.	16/5364	Justizvollzug	JuM	26.	16/4761	Öffentliche Sicherheit	
3.	16/4634	Steuersachen	FM			und Ordnung	SM
4.	16/5092	Schulwesen	KM	27.	16/5102	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
5.	16/3931	Bausachen	WM	28.	16/5125	Beamtenversorgung	FM
6.	16/1061	Kiesabbau	UM				1 111
7.	16/1081	Kiesabbau	UM	29.	16/5136	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM
8.	16/1083	Kiesabbau	UM	30.	16/5170	Medienrecht,	
9.	16/1090	Kiesabbau	UM			Rundfunkwesen	StM
10.	16/1091	Kiesabbau	UM	31.	16/5257	Medienrecht,	0.3.4
11.	16/1092	Kiesabbau	UM			Rundfunkwesen	StM
12.	16/1093	Kiesabbau	UM	32.	16/3771	Staatsanwaltschaften	JuM
13.	16/1094	Kiesabbau	UM	33.	16/5110	Justizvollzug	JuM
14.	16/1095	Kiesabbau	UM	34.	16/2412	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
15.	16/1106	Kiesabbau	UM	2.5	1.6/2.421		Suvi
16.	16/1111	Kiesabbau	UM	35.	16/2421	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
17.	16/1112	Kiesabbau	UM	36.	16/4493	Justizwesen	JuM
18.	16/1121	Kiesabbau	UM	37.	16/4971	Energie	UM
19.	16/1137	Kiesabbau	UM	38.	16/5008	Schulwesen	KM
20.	16/1165	Kiesabbau	UM	39.	16/5124	Gnadensachen	JuM
21.	16/1182	Kiesabbau	UM				
22.	16/1230	Kiesabbau	UM	40.	16/5218	Gesundheitswesen	SM
23.	16/3709	Öffentlicher Dienst	FM	41.	16/4917	Gesundheitswesen	SM
24.	16/4980	Beschwerden ü. Behör-		42.	16/5141	Schulwesen	KM
	27 -2 -3	den (Dienstaufsicht)	IM	43.	16/5319	Gesundheitswesen	SM

Ausgegeben: 1.7.2021 1

## 1. Petition 16/5080 betr. Corona-Maßnahmen im Justizvollzug

Der Petent rügt, dass die Corona-Schutzmaßnahmen für die Sicherungsverwahrten ungenügend seien und fordert vor diesem Hintergrund im Bereich der Sicherungsverwahrung die Ausgabe kostenloser FFP-2-Masken an Sicherungsverwahrte (1.), die Aussetzung aller gruppentherapeutischen Maßnahmen (2.) und die Untersagung gegenseitiger Stationsbesuche (3.).

#### Zu 1.:

Um den Schutz der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie der Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu gewährleisten und zur Eindämmung des Coronavirus beizutragen, wurden in den Anstalten zahlreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes stellt hierbei – neben einer konsequenten Einhaltung des Mindestabstands – eine von mehreren Komponenten dar, welche zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus eingesetzt werden.

Aktuell werden in der Justizvollzugsanstalt - wie auch außerhalb des Justizvollzugs in den Apotheken entsprechend den Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums an Insassen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und an solche, die zu einer der definierten Risikopatientengruppen gehören, FFP-2-Masken ausgegeben. Im Übrigen werden die vorhandenen FFP-2-Masken situations- und lagebedingt (beispielsweise im Falle eines größeren Ausbruchgeschehens oder bei erhöhter Infektionsgefährdung wie einer dauerhaft erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstands bei den Dienstverrichtungen des medizinischen Personals) zum Einsatz gebracht. Ein medizinischer Mund-Nase-Schutz wird Gefangenen und Sicherungsverwahrten zudem in bestimmten Situationen ausgehändigt, in denen die Einhaltung des Mindestabstands vollzuglich nicht vollständig gewährleistet werden kann, so beispielsweise für den Transport zu Gerichtsterminen.

## Zu 2.:

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts sind den Sicherungsverwahrten vielfältige therapeutische Maßnahmen anzubieten. Die Behandlung ist so umfassend und intensiv zu gestalten, dass die Maßregel der Sicherungsverwahrung möglichst schnell zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Entsprechend sind den Sicherungsverwahrten nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Zudem sind nach den gesetzlichen Vorgaben Angebote zur sportlichen Betätigung vorzuhalten.

Der Freiheitsanspruch der Sicherungsverwahrten hat infolgedessen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten besonderes Gewicht, weshalb die Frage, ob die jeweils individuell zu gestaltende Behandlung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, jedes Jahr für

jeden Sicherungsverwahrten durch die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts überprüft wird. Dabei hat das Gericht in Bezug auf den im Frühjahr 2020 auch in der Justizvollzugsanstalt erforderlich gewordenen Lockdown, der wegen der besonderen Vulnerabilität der vielen lebensälteren und vielfach vorerkrankten Sicherungsverwahrten auf die therapeutische Arbeit in der Abteilung für Sicherungsverwahrung erstreckt wurde, vielfach eine zeitnahe Fortsetzung der indizierten therapeutischen Maßnahmen kritisch angemahnt.

Eingedenk dessen werden die vor dem Hintergrund des allgemeinen Infektionsgeschehens und der Verordnungs- und Erlasslage zu treffenden infektionsschützenden Maßnahmen seitens der Justizvollzugsanstalt jeweils eingehend abgewogen. Dementsprechend wurden ab dem 16. Dezember 2020 wegen der besonderen Brisanz, die ein sich ausbreitendes Infektionsgeschehen im beengten Bereich des Justizvollzugs hätte, alle noch laufenden therapeutischen Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt erneut vorübergehend eingestellt.

Zuvor war seit der Wiederaufnahme der therapeutischen Maßnahmen in der Abteilung für Sicherungsverwahrung Ende Mai 2020 allerdings bereits ein an den behördlichen Vorgaben orientiertes umfassendes Hygienekonzept etabliert.

#### Zu 3.:

Von einer weiteren Beschränkung der vom Petenten angesprochenen Stationsbesuche wurde bislang bei Einhaltung der allgemein gebotenen hygienischen Standards noch abgesehen. Denn eine vollständige Trennung der vier Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung untereinander besteht auch außerhalb des Stationsbesuchs nicht, da sich die Untergebrachten etwa dann in der Anstalt bewegen, wenn sie in die Arbeitsbetriebe, die Anstaltsschule, zum Anstaltsarzt, zur Methadonausgabe, zur Therapie oder zu einer Anhörung beim Vollzugsleiter gehen.

Im Falle eines Bekanntwerdens von hartnäckigen Verstößen gegen die Hygieneregeln können im Einzelfall zudem beschränkende Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört unter anderem, dass Maskenverweigerern das Verlassen ihrer Station, beispielsweise im Rahmen der Zuführung zur Arbeit, zur Sanitätsabteilung und zu den Fach- und Sonderdiensten, im Regelfall verwehrt wird.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

# 2. Petition 16/5364 betr. Sicherungsverwahrung, Corona-Impfung

Der Petent beanstandet die – seiner Ansicht nach unzureichende – Vorbereitung in der Justizvollzugsan-

stalt zur Impfung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Rahmen der Coronapandemie.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Februar 2021 in der Fassung vom 24. Februar 2021 besteht der Anspruch auf eine vorrangige Impfung für besondere Personenkreise, die drei Prioritätsstufen zugeordnet werden.

Während die überschaubare Anzahl an Gefangenen und Sicherungsverwahrten, welche ab dem 80. Lebensjahr zur Prioritätsgruppe 1 zählen, bereits erfasst und zur Impfung angemeldet wurde, ist bezüglich der Erfassung der weiteren Prioritätsgruppen neben dem Alter insbesondere der Gesundheitszustand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Hinblick auf eine medizinische Indikation entscheidend. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass bei Gefangenen eine allgemein höhere Prävalenz von somatischen Gesundheitsstörungen sowie von Suchterkrankungen, die regelmäßig mit Infektionserkrankungen einhergehen, besteht.

Eingedenk dessen wurden die Justizvollzugsanstalten aufgefordert, den Gesundheitsstatus der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Hinblick auf eine medizinische Indikation einschließlich des Impfwunsches beziehungsweise der Impfablehnung zu erfassen, um eine Zuordnung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die weitere Impfreihenfolge zu ermöglichen.

Da dem Justizvollzug regelmäßige Ausführungen der Betroffenen zu den Impfterminen weder personell im Hinblick auf die mit abnehmender Priorisierung zunehmende Anzahl der jeweils impfberechtigten Gefangenen und Sicherungsverwahrten noch unter Sicherheits- und Infektionsschutzgründen möglich sein werden, hat sich das Ministerium der Justiz und für Europa an das Ministerium für Soziales und Integration mit der Bitte gewandt, dass der Impfanspruch der impfberechtigten Gefangenen und Sicherungsverwahrten durch die mobilen Impfteams der Impfzentren versorgt wird.

Mit den Impfungen durch mobile Impfteams wurde entsprechend der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration festgelegten Einsatzreihenfolge bereits Ende März 2021 begonnen, sodass die Impfungen in mehreren Justizvollzugsanstalten bereits abgeschlossen werden konnten.

So wurde bereits sämtlichen Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt, in der der Petent untergebracht ist – darunter auch dem Petenten – am 12. Mai 2021 eine Impfung angeboten. Auch die Zweitimpfungen werden entsprechend dem Mindestabstand zur Erstimpfung zeitnah erfolgen.

Entgegen der durch den Petenten geäußerten Befürchtungen wurde hierbei mit allen Impfwilligen ein ärztliches Aufklärungsgespräch geführt, soweit diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben. Ebenso wurden

die – auch außerhalb des Justizvollzugs verwendeten – Anamnesebögen und Aufklärungsblätter samt den offiziellen Übersetzungen im Vorfeld der Impfungen bereitgestellt. Darüber hinaus wurde es den Inhaftierten – auch dem Petenten – ergänzend ermöglicht, bereits vorab auf ausdrücklichen Wunsch ein zusätzliches Aufklärungsgespräch beim Anstaltsarzt im Rahmen der regulären Arztsprechstunde wahrzunehmen.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

#### 3. Petition 16/4634 betr. Solaranlagen

#### I. Petitionsbegehren

Der Petent begehrt die ertragsteuerliche Anerkennung von Verlusten aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher, selbst wenn dieser Betrieb auf Dauer keinen Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erzielt. Aus seiner Sicht sollten die Verluste aus umweltpolitischen Gründen anerkannt werden.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeines zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher

Mit der Installation einer Photovoltaikanlage und der anschließenden Stromeinspeisung in das Netz erzielt die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Gewinn bzw. Verlust aus der Photovoltaikanlage kann durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG oder durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt werden. Als Einnahmen gilt bei einer Photovoltaikanlage regelmäßig die Einspeisevergütung. Darüber hinaus ist für den selbst verbrauchten Strom eine nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert (Selbstkosten) zu bewertende Entnahme anzusetzen.

Die Aufwendungen für den Batteriespeicher sind bei gleichzeitiger Anschaffung mit der Photovoltaikanlage regelmäßig dem Gewerbebetrieb zuzuordnen, weil diese dem Betrieb der Photovoltaikanlage dienen. Sie sind zusammen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Photovoltaikanlage zu aktivieren und im Wege der Absetzungen für Abnutzung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung eines gewerblichen Verlustes kann nur beansprucht werden, wenn dieser aus einem

Gewerbebetrieb i. S. von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG herrührt. Dies erfordert nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird. Fehlt eine solche Gewinnerzielungsabsicht, liegt eine steuerlich unbeachtliche private Tätigkeit vor. Das Finanzamt hat deshalb eine Totalgewinnprognose für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von 20 Jahren durchzuführen. Fällt die Totalgewinnprognose negativ aus, können die Ausgaben einkommensteuerlich nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss dann für die Einnahmen (Einspeisevergütung) auch keine Einkommensteuer entrichtet werden.

Im Regelfall ist die Gewinnerzielungsabsicht – auch noch unter Berücksichtigung der durch die Gesetzesänderungen reduzierten garantierten Vergütungen – gegeben. Lediglich in den Fällen einer hohen Fremdfinanzierung oder bei einem Betrieb der Anlage auf angemieteten Flächen mit hoher Mietzahlung wird eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht in Betracht kommen können.

Anders als bei der Einkommensteuer ist bei der Umsatzsteuer keine Gewinnerzielungsabsicht notwendig. Es ist daher zulässig, dass Betreiber einer Photovoltaikanlage zur Umsatzsteuerpflicht optieren, um sich die Vorsteuer erstatten zu lassen.

## 2. Gewinnerzielungsabsicht

Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt mit Hilfe einer Prognose. Diese Prognose beruht auf zwei Komponenten, einer objektiven und einer subjektiven Komponente. An der Gewinnerzielungsabsicht fehlt es, wenn die Prognose des zu erwartenden Totalerfolgs negativ ist (objektive Komponente) und die verlustbringende Tätigkeit auch aus im Bereich der privaten Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausgeübt wird (subjektive Komponente).

#### - Objektive Komponente

Für die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht sind die prognostizierten Einnahmen und Ausgaben zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikanlage auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren hochzurechnen. Den Finanzämtern steht hierfür als Hilfestellung ein Berechnungsschema zur Verfügung. Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können sich mit Hilfe des vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg aufgelegten Steuertipps zur Energieerzeugung über die steuerliche Behandlung informieren.

## Beispiel:

A erwarb am 1. Januar 2020 (= Datum der Inbetriebnahme) eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 5 kWp und einem Stromspeicher mit 6,5 kWh nutzbarer Kapazität. Die Kosten für die Anlage liegen bei 17.000 Euro (netto) und werden über das entsprechende KfW-Programm vollständig finanziert. Während der 10-jährigen Darlehenslaufzeit fallen

Zinszahlungen in Höhe von 1.868 Euro an. Zusätzlich fallen noch jährliche Aufwendungen für die Versicherung in Höhe von 60 Euro an. Nach den Berechnungen des A beträgt der Eigenverbrauch voraussichtlich 60%.

#### Liebhabereitest:

Nennleistung der Anlage	5,0 kWp						
Geschätzter jährlicher Ertrag je	5.000 kWh						
Garantierte Einspeisevergütung	0,0987 €						
Betriebseinnahmen							
Resultierende Vergütung 5 kWp x 1.000 kWh x 40 %	x 0,0987 €	x 20 Jahre	3.948 €				
Eigenverbrauch 5 kWp x 1.000 kWh x 60 %	x 0,2006 €*	x 20 Jahre	12.036 €				
Summe der Betriebseinnahmen	15.984 €						
Betriebsausgaben							
Versicherungsprämie	60 €	x 20 Jahre	1.200 €				
Anschaffungskosten	17.000 €						
Schuldzinsen	1.868 €						
Summe der Betriebsausgaben (* für die Erzeugung von 5.000 kW -> entspricht Selbstkosten von 0,200	20.068 €						
Totalverlust	4.084 €						

Bereits bei Annahme des Angebots über den Kauf der Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher sind sowohl die Höhe der Anschaffungskosten als auch die Höhe der Einspeisevergütung, die voraussichtlich erzielt werden können, bekannt. Daher besteht bereits bei Vertragsabschluss eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Betrieb der Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher innerhalb des überschaubaren Zeitraums von 20 Jahren die Gewinnzone nicht erreichen wird. Um die Gewinnzone zu erreichen, müsste die Investorin oder der Investor das eingesetzte Kapital mit einem Gewinnzuschlag zurückerhalten. Es ist jedoch regelmäßig davon auszugehen, dass diese Anlagen nach Ablauf der 20 Jahre, abgesehen von der Verwertung in Form eines Schrottwerts, keinen erheblichen veritablen Marktwert haben werden. Dies zeigen die ersten Photovoltaikanlagen, die durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz 2000 für einen Zeitraum von 20 Jahren gefördert wurden. Für diese Erstanlagen ist die Förderung über die garantierte Einspeisevergütung im Laufe des Jahres 2020 bereits ausgelaufen bzw. wird auslaufen. Von einem erheblichen veritablen Marktwert der 20 Jahre alten Photovoltaikanlage, der in die Prognose als zusätzliche Betriebseinnahme einbezogen werden könnte, ist regelmäßig nicht auszugehen. Aus diesem Grund kann mit der Photovoltaikanlage im vorstehenden Beispiel voraussichtlich kein Totalgewinn im Sinne des Ertragsteuerrechts erzielt

#### - Subjektive Komponente

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist für die Annahme einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht zusätzlich Voraussetzung, dass die betreffende Tätigkeit wegen einkommensteuerrechtlich unbeachtlicher Motive begonnen bzw. trotz anhaltender Verluste fortgeführt wird. Es müssen also persönliche Gründe hinzutreten, die dazu führen, dass die Verluste in Kauf genommen werden. Indizien für die Annahme persönlicher Gründe sind Betätigungen, die beispielsweise einen bestimmten Bezug zur Freizeitgestaltung haben (z. B. Pferdehaltung, Segelyachtvermietung). Bei dem Betrieb einer Photovoltaikanlage spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass sie in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird. Denn Unternehmen dieser Art sind nach der Lebenserfahrung – anders als Tätigkeiten im Hobbybereich – typischerweise nicht dazu bestimmt und geeignet, der Befriedigung persönlicher Neigungen oder der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile außerhalb der Einkommenssphäre zu dienen. Dieser Anscheinsbeweis wird aber dadurch erschüttert, wenn innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen kein Gewinn erzielt werden kann. Diese negative Totalgewinnprognose indiziert ihrerseits nach der Lebenserfahrung das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht. Im Ergebnis sind die konkreten Umstände des Einzelfalles für die Entscheidung maßgebend.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Erzielung steuerlicher Verluste nicht dazu führt, dass sich eine Photovoltaikanlage – unabhängig von Klimaschutzerwägungen – nicht lohnt. Denn die Einsparungen durch eine Anlage beziehen sich darauf, dass die Verwendung des eigenen Stroms günstiger ist, als der Kauf von einem Stromanbieter. Das umweltpolitische Anliegen des Petenten kann also nach den allgemeinen Grundsätzen zur Totalgewinnprognose im Einkommensteuerrecht nicht in Ansatz kommen.

Abschließend ist anzumerken, dass die ertragsteuerlich fehlende Gewinnerzielungsabsicht dazu führt, dass Betreiberinnen und Betreiber insoweit – abgesehen von der Umsatzsteuer – keine Steuererklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen haben. Vor dem Hintergrund eines geringeren Bürokratieaufwands streben Betroffene in nicht wenigen Fällen diese Beurteilung an. Mit derselben Zielrichtung wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften für die Gewerbesteuer bereits eine Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen bis 10 kW installierter Leistung für Neu-Anlagen ab 2020 eingeführt.

## III. Ergebnis

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Berichterstatter hat noch prüfen lassen, ob evtl. eine Eingabe des Petenten beim Deutschen Bundestag Sinn macht. Hierzu ist auszuführen, dass die vorstehend gemachten Ausführungen auf dem steuerrechtlichen Grundsatz basieren, wonach unternehmerische Aktivitäten ohne Aussicht auf eine Gewinnerzielung einkommensteuerlich irrelevant sind. Das Umweltministerium hält ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs für zielführender als bspw. – wie vom Petenten erbeten – die Schaffung von Ausnahmen bei steuerrechtlichen Grundsätzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behrens

# 4. Petition 16/5092 betr. Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch an öffentlichen Schulen

Der Petent setzt sich dafür ein, dass eine verpflichtende Regelung in das Schulgesetz Baden-Württemberg aufgenommen wird, nach welcher von allen an badenwürttembergischen Schulen tätigen Personen vor der Einstellung und anschließend regelmäßig erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingeholt werden.

Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Lehrbeauftragten an einer Grundschule in Baden-Württemberg moniert er die seiner Einschätzung nach vorhandenen Mängel und Regelungslücken beim Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen an Schulen.

Konkret thematisiert der Petent die Tatsache, dass der mutmaßliche Täter in einem anderen Bundesland bereits wegen eines Sexualdelikts verurteilt und mit einem Berufsverbot als Lehrer belegt war. Der Petent führt an, dass die Beschäftigung der Person an einer Schule in Baden-Württemberg verhindert worden wäre, wenn das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor der Einstellung überprüft worden wäre. Er kritisiert, dass dies bislang nicht vorgeschrieben ist und ersucht den Petitionsausschuss, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine verpflichtende Regelung zur wiederkehrenden Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle an baden-württembergischen Schulen tätigen Personen in das Schulgesetz Baden-Württemberg aufzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich wird von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Enthält das (erweiterte) Führungszeugnis Einträge über rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, verbietet sich eine Einstellung oder ehrenamtliche Beschäftigung. Da sich ein (erweitertes) Führungszeugnis nicht automatisch aktualisiert, schreibt § 72a SGB VIII vor, die Vorlage von Führungszeugnissen in regelmäßigen Abständen zu verlangen. Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII ge-

schaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, immer ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt eine Berechtigung dazu.

Was den Bereich der Einstellung von Lehrkräften angeht, erfolgt die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Einstellung von Lehrkräften generell und unabhängig davon, ob es sich um ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis handelt. Dies gilt auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse. Nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist bei Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen, der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Urteile und der Ausgang des Verfahrens dem zuständigen Dienstvorgesetzten bzw. der Beschäftigungsstelle mitzuteilen.

Im Gegensatz zu im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags tätigen Lehrbeauftragten, bei denen das zuständige Regierungspräsidium ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anfordert, galt bisher für ehrenamtlich an Schulen tätige Lehrbeauftragte nur eine dringende Empfehlung an die Schulleitungen, ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern. Den der Petition zugrundeliegenden Vorfall hat das Kultusministerium zum Anlass genommen, die "Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen" zu überarbeiten. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die in der Handreichung unter Ziffer 4 gegebene Empfehlung, für Personen, die ehrenamtlich an der Schule regelmäßig tätig und über 18 Jahre alt sind, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern, durch eine entsprechende Verpflichtung ersetzt. Weiterhin wird auch darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach fünf Jahren erforderlich ist.

Bei den Personengruppen, die im Bereich Beratung und Prävention an Schulen tätig sind, handelt es sich im Wesentlichen um Lehrkräfte, die die entsprechenden Funktionen wahrnehmen, zum Beispiel als Beratungslehrkräfte, Präventionsbeauftragte, Fachberater Schulentwicklung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen Kooperation. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden daher verbindlich eingeholt. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die an den Schulpsychologischen Beratungsstellen tätig sind, müssen vor der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Zurzeit wird geprüft, ob noch Personengruppen vorhanden sind, die relevante Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen und die eine verbindliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Tätigkeitsbeginn sowie eine regelmäßige Aktualisierung der Vorlage umgesetzt werden kann.

Im Bereich Kinderschutz gibt es bereits allgemein gültige und verschiedene Bereiche umfassende Regelungen. Um sicherzustellen, dass erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gegebenenfalls wiederkehrend für alle an baden-württembergischen Schulen tätigen Personen eingeholt werden, ist eine Änderung des Schulgesetzes nicht erforderlich.

## Beschlussempfehlung:

Soweit das Anliegen des Petenten bereits vom Kultusministerium inhaltlich aufgegriffen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

## 5. Petition 16/3931 betr. Bau eines Sendemasts

## I. Gegenstand der Petition

Die Petenten bitten darum, das zuständige Regierungspräsidium anzuweisen, dem Widerspruch der Bauherrin eines Sendemasts nicht stattzugeben. Die Abweisung des Bauantrags der Bauherrin durch das Baurechtsamt der Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde sei schlüssig und solle wirksam bleiben. Der von der Bauherrin beantragte 25 Meter hohe Sendemast solle nicht gebaut werden. Die Stadt solle trotz Anweisung des Regierungspräsidiums die Baugenehmigung nicht erteilen.

Dem Bauvorhaben stünden städtebauliche Bedenken aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Sendemasts zu einer historischen Burg entgegen. Der Denkmalschutz sei nicht angemessen beachtet worden. Der Werteverlust der Grundstücke und Häuser, die kaum 10 bis 30 Meter entfernt vom geplanten Mast liegen, würde nicht angemessen beachtet, und viele Menschen in der näheren Umgebung fühlten sich erheblich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Knapp 20 Meter neben dem Baugrundstück liege der alte Friedhof des Ortsteils, auf dem auch viele schutzwürdige Tiere ihre Heimat hätten. Der Mensch und die Natur spielten bei der Planung keine Rolle. Das Beharren der Antragstellerin auf diesen Standort beziehe sich ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Der Sendemast könne außerhalb der Sichtweite zu der historischen Burg und außerhalb der Wohnbebauung an einem wenige hundert Meter entfernten, für alle Beteiligten erträglichen Standort gebaut werden.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

## 1. Sachverhalt

Die Bauherrin beantragte am 20. Dezember 2017 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Funkübertragungsstation auf dem in Rede stehenden Grundstück. Das Grundstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, da der im Jahr 1954 aufgestellte Bebauungsplan "B." in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurde und daher unwirk-

sam ist. Das Grundstück liegt daher im unbeplanten Innenbereich. In der näheren Umgebung befinden sich eine Wohnbebauung mit Gebäudehöhen bis zu 16 Meter, der alte Friedhof des Ortsteils und im Süden eine gemischte Bebauung. Das Baugrundstück ist derzeit mit einem fünf Meter hohen Betriebsgebäude bebaut, auf dessen Dach inzwischen eine ca. zehn Meter hohe Funkantenne montiert wurde; daneben soll die Funkübertragungsstation mit einem 25 Meter hohen Antennenmast errichtet werden. Knapp 100 Meter (Luftlinie) vom geplanten Sendemast entfernt liegt eine denkmalgeschützte Burg. Gegen das geplante Vorhaben erhoben zahlreiche Angrenzer und Nachbarn Einwendungen, es formierte sich eine Interessengemeinschaft.

Mit Entscheidung vom 14. Juni 2018 wurde der Bauantrag von der Stadt zunächst abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das geplante Vorhaben planungsrechtlich nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sei, dessen Voraussetzungen aber nicht erfüllt seien. Das Vorhaben füge sich nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung ein, da die Sendeanlage mit einer Gesamthöhe von 25 Metern die Umgebungsbebauung mit Gebäudehöhen bis zu 16 Meter erheblich überschreite. Durch diese Überschreitung sei davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bodenrechtlich relevante Spannungen entstünden und ein negativer Präzedenzfall geschaffen würde. Im Übrigen beeinträchtige die Anlage das Ortsbild und wäre auch aus diesem Grund unzulässig.

Gegen diese Entscheidung der Stadt erhob die Bauherrin mit Schreiben vom 6. Juli 2018 fristgerecht Widerspruch. Begründet wurde der Widerspruch damit, dass das Vorhaben, nachdem der Bebauungsplan für das Gebiet von 1954 für unwirksam erklärt wurde, zulässig sei. Ein Überragen der Umgebungsbebauung sei bei Mobilfunksendeanlagen bereits aus technischen Gründen notwendig, deshalb könne das Kriterium des Einfügens nicht allein aus diesem Grund verneint werden. Eine Beeinträchtigung oder besondere Schutzwürdigkeit des Ortsbildes sei nicht erkennbar, auch durch die historische Burg entstünde keine besondere Prägung.

Die Stadt half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Nach einer Ortsbesichtigung im Juli 2019 teilte dieses der Stadt mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 mit, dass die Stadt gebeten werde, dem Widerspruch abzuhelfen und die Baugenehmigung zu erteilen. Darüber informierte die Stadt am 6. November 2019 die Interessengemeinschaft.

Am 18. November 2019 wurde vorliegende Petition eingereicht.

## 2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Baurechtlich verfahrensfrei sind nach Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO Antennen einschließlich Masten bis zehn Meter Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis zehn Kubikmeter Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird.

Da der geplante Mast eine Gesamthöhe von 25 Metern aufweist, fällt dieser nicht unter die verfahrensfreien Vorhaben.

#### 2.1 Bauplanungsrecht

Im konkreten Fall handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) mit bodenrechtlicher Relevanz, die den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitskriterien der §§ 30 ff. BauGB unterworfen ist.

Das Baugrundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes und sonach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Absatz 1 BauGB. Das Vorhaben ist daher nach dieser Vorschrift zu beurteilen.

Der Bebauungsplan von 1954 wurde in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und ist damit unwirksam. Zwar steht der Baugenehmigungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung keine Kompetenz zur Verwerfung des von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplanes zu. Die rechtswidrige Ablehnung eines Bauantrags kann dennoch eine Amtspflichtverletzung sein, wenn die Genehmigungsbehörde einen Bebauungsplan in Kenntnis seiner Nichtigkeit zur Grundlage ihrer Entscheidung macht. Auch sind hierbei die durch Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Belange des Bauherrn und des Eigentümers zu beachten. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan von 1954 nicht anwendbar.

Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die nähere Umgebung wird überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Jedoch liegen im westlichen Bereich des Baugrundstücks ein Friedhof, ein Blumenladen sowie ein Fliesenfachgeschäft. Im Norden ist hinter den Wohnhäusern eine Grünfläche mit einem Kinderspielplatz. Östlich des Grundstücks befindet

sich ein gewerblicher Lagerplatz und auf dem Baugrundstück selbst ein Betriebsgebäude eines Unternehmens, weshalb sich das Gebiet als faktisches Mischgebiet darstellen dürfte und der Sendemast sich daher hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einfügt. Die geplante Funkübertragungsstation fügt sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Zwar ist es zutreffend, dass der Sendemast mit einer Höhe von 25 Metern den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen überschreitet. Doch das Vorhaben begründet weder selbst noch in Folge einer möglichen Vorbildwirkung bodenrechtlich relevante Spannungen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhaben die vorhandene Situation in bauplanungsrechtlich relevanter Weise verschlechtert, stört oder belastet und das Bedürfnis hervorruft, die Voraussetzungen für seine Zulassung unter Einsatz der Mittel der Bauleitplanung zu schaffen.

Dafür spricht zunächst die Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die zur Auslegung des Begriffs des Einfügens als sachverständige Konkretisierung städtebaulicher Planungsgrundsätze herangezogen werden kann. Danach können Mobilfunkanlagen, die von Natur aus höher als die Umgebungsbebauung sind, seit 1990 als fernmeldetechnische Nebenanlagen grundsätzlich sogar in einem (faktischen) reinen Wohngebiet als Ausnahme zugelassen werden. Entscheidend für die Frage, ob das Vorhaben bodenrechtlich beachtliche Spannungen begründet und dadurch die "städtebauliche Harmonie" stört, sind aber die konkreten und optisch wahrnehmbaren Umstände im Einzelfall:

Das Vorhabengrundstück ist nach seiner Lage, Größe und Zuschnitt als Standort für solche Anlagen geeignet und vom Eigentümer bisher auch zu fernmeldetechnischen Zwecken genutzt worden. Durch den Bau der geplanten Funkübertragungsstation wird nur ein kleiner Teil der Grundstücksfläche beansprucht. Allein die Höhe des Antennenmasts erscheint im Verhältnis zur umgebenden Bebauung zunächst problematisch, das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme wird durch die Mobilfunkübertragungsstation jedoch nicht verletzt.

Wenn ein Vorhaben die nach Landesrecht zur Sicherung hinreichender Belichtung, Besonnung oder Belüftung gebotenen Abstandsflächen einhält, wird das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme regelmäßig nicht verletzt. So verhält es sich im konkreten Fall. Wie aus dem dem Vorhaben zugrundeliegenden Lageplan ersichtlich, hält der geplante Mobilfunkmast die nach § 5 Absatz 7 LBO geforderte Tiefe der Abstandsflächen (10,00 Meter) ein. Im Übrigen rechtfertigen die konkrete Grundstückssituation und die Lage sowie die Anordnung der Baukörper zueinander keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsfläche grundsätzlich keine rücksichtslose Betroffenheit der Nachbarn in Bezug auf die Belange Besonnung, Belichtung und Belüftung ihres Grundstückes anzunehmen ist. Es können vorliegend keine Besonderheiten erkannt werden, die es gebieten, den Petenten städtebaulich ein

weitergehendes Schutzniveau bezüglich grenznaher Bebauung als nach dem bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht zuzubilligen. Auch die Tatsache, dass der Abstand zwischen dem Mast und den nördlich gelegenen Nachbarhäusern am Boden geringer ist als die Höhe des Masts, begründet angesichts seiner schlanken Ausführung keine erdrückende Wirkung für die Angrenzer. Der Anblick des Antennenmasts wird außerdem abgemildert durch den nördlich und westlich der geplanten Station auf dem Baugrundstück vorhandenen Baumbestand und die Bepflanzung auf dem südlich und östlich angrenzenden Grundstück; die teils mächtigen Baumkronen sind schätzungsweise nur wenige Meter niedriger als die Funkübertragungsstation im oberen Bereich des Masts.

Weiter liegt keine Beeinträchtigung des Ortsbilds vor, da eine besondere Wertigkeit des vorhandenen Ortsbilds für die Allgemeinheit nicht erkannt werden kann. Im vorliegenden Fall ist kein solcher besonderer Charakter des Ortsbilds feststellbar, der ihm eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleihen würde. Vielmehr ist festzustellen, dass die vorhandene Bebauung auch in einem größeren maßstabbildenden Bereich in städtebaulicher Hinsicht eine eher inhomogene Struktur aufweist, die die Annahme einer besonderen Wertigkeit des Ortsbilds ausschließt: Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet südlich und westlich des Baugrundstücks im Bestand als gemischte Fläche ausgewiesen. Unmittelbar westlich vom Baugrundstück befindet sich der alte Friedhof des Ortsteils und südlich davon gemischte Bebauung, u. a. mit einem Blumen- und einem Fliesenfachgeschäft. Auch die denkmalgeschützte Burg in einiger Entfernung begründet keine besondere Prägung oder besonderen Charakter des Ortsbilds.

Der Einwand der Petenten, dass die Grundstücke in der näheren Umgebung des Baugrundstücks durch die Errichtung des Sendemasts an Wert verlieren und viele Menschen sich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt fühlen, ändert nichts am Anspruch der Bauherrin auf Erteilung der Baugenehmigung. Eine mögliche Minderung des Verkehrswerts oder des Mietwerts der Grundstücke der Petenten infolge der Genehmigung des Bauvorhabens stellt grundsätzlich keinen schutzwürdigen Belang dar, der durch die Baurechtsbehörde bei der bauordnungsrechtlichen Entscheidung über den Bauantrag zu berücksichtigen ist. Insoweit wäre eine Minderung des Grundstücksverkehrswerts bzw. des Mietwerts durch die Petenten grundsätzlich hinzunehmen. Der Bauherr muss nur auf solche Positionen des Nachbarn Rücksicht nehmen, die nach der gesetzgeberischen Wertung schützenswert sind und die im materiellen Recht ihren Niederschlag gefunden haben.

So verhält es sich auch mit der Wohn- und Lebensqualität, die die Petenten aufgrund des geplanten Vorhabens stark beeinträchtigt sehen. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind im konkreten Fall gleichwohl nicht ersichtlich. Insofern ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 34 Absatz 1 BauGB zulässig.

Als weitere öffentlich-rechtliche Vorschrift, die einer Baugenehmigung nicht entgegenstehen dürfen, wurde Folgendes geprüft:

## 2.2. Denkmalschutz

Das Bauvorhaben liegt in der Umgebung einer Burg, eines nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes geschützten Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung. Demzufolge bedürfte die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung dieser Burg, sofern sie das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigen, einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Bei einer ausführlichen Ortsbegehung des Landesamts für Denkmalpflege mit der unteren Denkmalschutzbehörde am 14. Januar 2020 konnte festgestellt werden, dass das Bauvorhaben keine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals darstellt. Aufgrund der niedrigen Höhe der im Ortskern liegenden Burg, die von allen Seiten von vergleichbar hohen Gebäuden umbaut ist, sind keine Blickbeziehungen zwischen der Burg und dem Sendemast zu erwarten.

#### 2.3 Immissionsschutz

Durch die Vorlage der Standortbescheinigung vom 5. Dezember 2017 hat die Betreiberseite im Übrigen nachgewiesen, dass die Anforderungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und somit die benötigten Sicherheitsabstände eingehalten sind.

Bei der Mobilfunksendeanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. In der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke festgelegt. Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern werden Standortbescheinigungen von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Soweit die Vorgaben der 26. BImSchV wie im konkreten Fall eingehalten sind (vgl. § 3 BEMFV), wird die Standortbescheinigung für die geplante Mobilfunksendeanlage erteilt.

Aus der Standortbescheinigung ergibt sich ein Abstand, der für den konkreten Standort in Hauptstrahlrichtung einen standortbezogenen Sicherheitsabstand in Metern ausweist.

Nachdem das Vorhaben mit allen von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht, hat die Bauherrin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

#### 2.4 Sonstiges

Auch eine Beeinträchtigung der Tiere auf dem benachbarten Friedhof ist nicht ersichtlich und auch nicht näher dargelegt. Schließlich ist die Erforderlichkeit einer Baumaßnahme und möglicher Alternativvorschläge nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Aufgabe des Baugenehmigungsverfahrens ist es ausschließlich, das vom Bauherrn geplante Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

## III. Ergebnis

Am 24. April 2020 hat eine Kommission des Petitionsausschusses eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Petenten angehört. Am 10. Dezember 2020 fand ein von der Stadt initiierter Runder Tisch statt.

Die Bauherrin hat der Stadt zugesagt, den geplanten Sendemast optisch zu verbessern. Die Stadt will auf dieser Grundlage die Genehmigung erteilen. Über diese optische Verbesserung hinaus wird keine Möglichkeit gesehen, der Petition abzuhelfen.

## Beschlussempfehlung:

Über die zugesagte optische Verbesserung hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

```
6. Petition 16/1061, 7. Petition 16/1081, 8. Petition 16/1083, 9. Petition 16/1090, 10. Petition 16/1091, 11. Petition 16/1092, 12. Petition 16/1093, 13. Petition 16/1094, 14. Petition 16/1095, 15. Petition 16/1106, 16. Petition 16/1111, 17. Petition 16/1112, 18. Petition 16/1121, 19. Petition 16/1137, 20. Petition 16/1165, 21. Petition 16/1182 und 22. Petition 16/1230 betr. Raumordnungsverfahren, Kiesabbau
```

#### I. Gegenstand der Petitionen

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Abbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, einem Waldgebiet im Hegau, auf der Gemarkung der Gemeinde Hilzingen. Konkret wenden sie sich gegen den Pachtvertrag oder sie bitten darum, das "Projekt zu stoppen", und erheben "Einspruch" gegen den geplanten Kiesabbau.

Die Petenten tragen insbesondere Folgendes vor:

Die Petenten bezweifeln die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Pachtvertrags. Insbesondere wird bemängelt, dass der Pachtvertrag ohne vorherige Ausschreibung abgeschlossen wurde. Auch sei die Ruhe und Würde des nahe gelegenen Friedhofs bei Ver-

tragsschluss nicht beachtet worden. Die Petenten bitten daher um eine Aufhebung des Pachtvertrags.

Die Petenten kritisieren, dass laut den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bis zu 45 Prozent des abgebauten Kieses in das unternehmenseigene Betonwerk der Antragstellerin in die Schweiz transportiert werden. Der betreffende Kanton besitze selbst reichhaltige Kiesvorkommen. Die Antragstellerin solle deshalb die mangelnde Bedarfsdeckung bei den Schweizer Behörden vorbringen und ihren Antrag auf Kiesabbau beim dortigen Kanton stellen. Der Kiesbedarf solle durch Kiesgewinnung vor Ort gedeckt werden, anstatt den Kies 30 km weit über die Straßen vom Gebiet Dellenhau in die Schweiz zu transportieren und damit die Umwelt, den Verkehr und die Straßen unverhältnismäßig hoch zu belasten. Der Landkreis Konstanz würde dann beim Kiesbedarf erheblich entlastet.

Die Bedarfsanalyse des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, die der Regionalverband im Hinblick auf den Bedarf und die Versorgung der Region Hochrhein-Bodensee anfertigen ließ, wird von den Petenten in Zweifel gezogen. Es gebe im Landkreis Konstanz genügend aktuell betriebene Kiesabbaustätten, um den Bedarf der Region auf Jahrzehnte zu decken.

Weiter beklagen die Petenten die ihrer Auffassung nach fehlende Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus. Es gebe neben dem Dellenhau nur noch ein weiteres ausgewiesenes Sicherungsgebiet. Diese dienten der Sicherung der Rohstoffe für nachfolgende Generationen. Die Petenten befürchten, dass rein wirtschaftliche Interessen von Kiesunternehmern Priorität vor Nachhaltigkeitsgrundsätzen genießen würden. Profitinteressen Einzelner dürften jedoch nie Vorrang gegenüber Mensch und Natur bekommen.

Die Petenten befürchten Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch das Aufkommen der Kiestransporte. Die Bildung von Staus aufgrund des Zu- und Abfahrtsverkehrs des Kieswerks sowie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wegen Verschmutzung der Fahrbahn durch die Kieslaster sind häufig genannte Befürchtungen. Die Leistungsfähigkeitsberechnung im Rahmen der Verkehrsuntersuchung, welche von der Antragstellerin im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorgelegt wurde, komme zu dem Ergebnis, dass sich für den Knotenpunkt B 34/Zufahrt zum Kieswerk Dellenhau die mangelhafte Verkehrsqualitätsstufe QSV E ergebe. Es sei unklar, ob die laut Verkehrsgutachten deshalb erforderliche Linksabbiegerspur überhaupt genehmigungsfähig sei. Eine Gemeindestraße sei weder von der Ausbaubreite noch vom Unterbau her geeignet, Lkw im Begegnungsverkehr aufnehmen zu können. Eine Kreuzung gelte als Unfallschwerpunkt, weswegen das Regierungspräsidium die Errichtung einer Ampel angegangen habe. Der Kiesabbau werde nicht zu einer Entspannung dieser Verkehrssituation beitragen. Als problematisch wird auch der Radweg gesehen, den die vorgesehene Fahrstrecke der Kieslaster kreuze. Da aufgrund der Platzverhältnisse die Werksanlagen zunächst nicht umgesiedelt werden können, müsse außerdem der Kies anfangs noch vom Dellenhau nach Überlingen am Ried zur Aufbereitung gefahren werden. Dies bedeute eine doppelte Verkehrsbelastung für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Der Lkw-Verkehr in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen sei jetzt schon unerträglich.

Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, wie groß die Schutzzone um das Hügelgrab sein soll. Um auch ein versehentliches Überfahren des geschützten Grabhügels unbedingt zu vermeiden, sei nach Ansicht der Petenten im Sohlbereich eine Schutzfläche mit Radius von ca. 50 Meter erforderlich.

Die Petenten befürchten außerdem Beeinträchtigungen eines Wohngebiets und einer dort gelegenen Kindertagesstätte sowie des Hegau-Klinikums durch Lärm- und Staubentwicklungen im Zuge des Abbaus.

Es fehle der Nachweis in den Antragsunterlagen, ob die im Abschnitt 1 vorgesehene Betriebsanlage mit 2 bis 3 ha Grundfläche wegen der erforderlichen Schutzzone (um das dort befindliche Hügelgrab) überhaupt Platz finde oder an anderer Stelle aufgebaut werden müsse. In beiden Gutachten zu Schall- bzw. Staubimmissionen werde nicht auf solche geänderten Rahmenbedingungen eingegangen. Der Betriebsstandort liege nach der Annahme beider Gutachten im Abschnitt 1 und die Betriebszufahrt erfolge über die Gemeindestraße. Hier müsse angepasst und neu berechnet werden.

Das naturschutzfachliche Gutachten habe im betroffenen Gebiet eine erhebliche Anzahl geschützter und bedrohter Pflanzen und Tierarten nachgewiesen. So finde sich der deutsche Ginster, der als gefährdet gelte, genauso wie vier Arten von Laufkäfern, die unter besonderem Artenschutz stehen. Außerdem seien neun streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen worden, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt seien. Ebenso seien große Bestände der streng geschützten Haselmaus nachgewiesen worden. Reptilien und Amphibien seien jedoch gar nicht untersucht worden.

Im naturschutzfachlichen Gutachten, welches von der Antragstellerin im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorgelegt wurde, werden unter anderem zum Schutz der Haselmaus Umgestaltungsmaßahmen gefordert: "Entfernung von Nadelholzbeständen mit anschließender Wiederaufforstung durch Laubholz, Auflichtung des Kronendaches, Belassen von Naturverjüngung, Erhöhung des Angebots von Alt- und Totholz, Anpflanzung von Sträuchern und Hecken (Auflistung), die Vernetzung kleiner Teilhabitate, Erhöhung des Höhlenangebots. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen kann eine Vergrämung bzw. ein Abdrängen erfolgen". Solche Umgestaltungsmaßnahmen würden mehrere Jahre dauern. Im Erläuterungsbericht werde aber davon ausgegangen, dass die Kiesvorräte schon 2018 zum Abbau kommen sollten. In diesem kurzen Zeitraum sei eine ordnungsgemäße Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen nicht möglich.

Das Gutachten gehe davon aus, dass die Vogelarten nicht abwandern, weil die Abbauflächen sukzessive rekultiviert werden. Die Petenten befürchten, dass die Brutvogelarten abwandern werden, weil alleine der Abbau mit einem Zeitraum von 14 Jahren vorgesehen sei, währenddessen es zu erheblichen Störungen der Tiere komme.

Die erforderliche Beseitigung des Waldes stößt auf Unverständnis. Der im Jahr 2000 durch den Orkan "Lothar" größtenteils zerstörte Wald sei wiederaufgeforstet worden und habe sich inzwischen zu einem Wald mit Erholungsfunktion für umliegende Wohngebiete entwickelt. Es handele sich um ein Naherholungsgebiet mit hohem ökologischen und freizeitgestalterischen Wert. Der Wald sei als Grüngürtel der Industriestadt Singen und für die Reinhaltung der Luft sehr wichtig.

Der Dellenhau liege außerdem im Landschaftsschutzgebiet. Im erweiterten Zusammenhang werden negative Auswirkungen auf den Tourismus wegen der vom Hohentwiel einsehbaren Kiesgrube und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild befürchtet.

Schließlich herrscht Sorge wegen möglicher Beeinträchtigungen des Friedhofs und der erforderlichen Ruhe.

Das Regierungspräsidium hat am 28. Februar 2018 in Hilzingen einen Erörterungstermin im Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dieser lief im Wesentlichen folgendermaßen ab: Nach der Einleitung durch den zuständigen Abteilungspräsidenten des Regierungspräsidiums stellte ein Vertreter des Regionalverbands das Verfahren zur regionalplanerischen Regelung des Rohstoffabbaus vor. Nach einem kurzen Blick auf den Verfahrensstand des Raumordnungsverfahrens erläuterte dann der zuständige Abteilungspräsident des Regierungspräsidiums die unterschiedlichen Aufgaben von Raumordnungs- und Genehmigungsebene. Anschließend erfolgte eine Vorstellung des Projekts durch die Antragstellerin und danach wurden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen behandelt. Zu allen Tagesordnungspunkten erhielten die Anwesenden Gelegenheiten für Rückfragen und Stellungnahmen.

- II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:
- 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts
- a) Beschreibung des Gebiets

Der beabsichtigte Abbaubereich befindet sich zwischen den Gemeinden Hilzingen, Singen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen auf der Gemarkung von Hilzingen. Der geplante Abbaubereich liegt unmittelbar an der Bundesstraße zwischen Gottmadingen (südliche Richtung) und Singen (nördliche Richtung). Der Standort beinhaltet ein geschütztes Kulturdenkmal (Hügelgrab). Nördlich beginnt nach etwa 600 Metern die Wohnbebauung von Singen. Ebenfalls in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 60 Metern befindet sich der Friedhof der Stadt auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße. Die südliche Begrenzung des beabsichtigten Abbaubereichs folgt der Bahnlinie in westsüdwestlicher Richtung nach Gottmadingen hin, nachdem diese die Bundesstraße kreuzt. Südlich des beabsichtigten Abbaubereichs, jenseits der Bahnlinie befinden sich ein Naturschutzgebiet, ein flächenhaftes Naturdenkmal sowie ein FFH-Gebiet.

Die Flächen des beabsichtigten Kiesabbaus im Dellenhau sind allesamt Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Der Standort liegt in einer unterdurchschnittlich bewaldeten Region. Insbesondere das Gemeindegebiet Hilzingen weist lediglich einen Waldanteil von 20 Prozent auf. Die derzeit vorhandene Bestockung des insgesamt rund 15 ha großen Vorhabenbereichs besteht überwiegend aus einem laubbaumdominierten Jungbestand (Windwurffläche "Lothar", 1999, ca. 11 ha). Im südlichen Bereich liegen zudem ein ca. 80-jähriger Fichtenbestand sowie ein etwa 50-jähriger Roteichenmischwald vor.

Die Flächen des Waldgebiets Dellenhau sind im Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" für die Region Hochrhein-Bodensee als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet) festgelegt. Außerdem liegt die Fläche in einem Regionalen Grünzug.

Die Fläche liegt ferner in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem Wasserschutzgebiet.

#### b) Auswahl des Gebiets

Auf der aktuell noch genutzten Abbaufläche gehen die Kiesvorräte zur Neige. Die Erweiterung auf die weiteren am Ort vorhandenen potenziellen Kiesabbauflächen, die im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt sind, scheitert an der privatrechtlichen Verfügbarkeit. Die Flächen befinden sich zu großen Teilen im Eigentum der Stadt Singen, die keine weiteren Flächen zum Zwecke des Kiesabbaus zur Verfügung stellen will. Dies führt dazu, dass ein großer Teil der dortigen Flächen, die im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiet) festgelegt sind, nicht mehr abgebaut werden kann. Die Antragstellerin begab sich auf die Suche nach Ersatzflächen und nahm dabei das Waldgebiet Dellenhau in den Fokus, welches anhand eines Standort-Auswahlprozesses als am besten geeigneter alternativer Standort ermittelt wurde.

2. Die Prüfung der Einwendungen im Erörterungstermin ergab Folgendes:

Kurze Schilderung der Einwendungen im Erörterungstermin:

## a) Verfahrensfragen

Unter Berufung auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wurde die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens für den vorzeitigen Abbau im Sicherungsgebiet Dellenhau postuliert.

## b) Rechtfertigung des Vorhabens

Die Rechtfertigung des Vorhabens wurde von Einwendern im Hinblick darauf in Frage gestellt, dass die Antragstellerin vorsieht, einen Teil des zu gewinnenden Kieses in die Schweiz zu verbringen.

Ein Thema war in diesem Zusammenhang auch die Kiesmächtigkeit.

#### c) Betrachtung der Vorhabensalternativen

Ein zentraler Punkt ist der bereits zuvor dem Regierungspräsidium zur Kenntnis gelangte Hinweis darauf, dass am aktuellen Abbau- und Werkstandort noch ein Abbau des Kiesvorkommens in den verfügbaren Restflächen möglich ist. Dieser Punkt wurde vom Verhandlungsleiter in den Erörterungstermin eingeführt. Am derzeitigen Abbau- und Werkstandort in Überlingen am Ried befindet sich im dortigen Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe noch eine landeseigene Fläche (Staatswald) von ca. 1,8 ha Größe, die abbauwürdige Kiesvorkommen enthält. Erst daran schließen sich die Gemeindeflächen der Stadt Singen an, die für einen Abbau aus privatrechtlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen. Nach Auskunft der höheren Forstbehörde stehen der Auskiesung der restlichen Vorkommen in der Staatswaldfläche aus forstrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegen. Die Stadt Singen lehnte eine Erweiterung am Standort Überlingen am Ried weiterhin ab. Ferner wurde vorgebracht, der Kiesbedarf der Region könne auch durch alternative Betreiber anderer Standorte gedeckt werden. Bei der Betrachtung der Vorhabensalternativen sei nur auf den Bedarf der Region zu achten, nicht jedoch auf die privatrechtliche Verfügbarkeit von Flächen für die Antragstellerin.

d) Raumordnerische Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Ver- und Entsorgung sowie von Wirtschaft und Tourismus

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes sprach ein Einwender den Schutz der in der Nähe liegenden Reben vor Staubimmissionen an. Thema war auch die Wiederaufforstung des Dellenhau nach erfolgtem Kiesabbau. Im weiteren Verlauf wies ein Einwender auf die aus seiner Sicht negativen Auswirkungen auf den Tourismus hin.

#### e) Natur- und Artenschutz

Hier wurde das Vorkommen bestimmter Arten im Gebiet Dellenhau thematisiert. Ferner wurde vorgebracht, dass die Befreiungslage bei der Landschaftsschutzgebietsverordnung noch detailliert zu begründen sei.

## f) Naherholung und Landschaftsbild

Die Einwender verwiesen auf die Bedeutung des Dellenhau für die Naherholung (Joggen und Radfahren). Auch das Landschaftsbild werde beeinträchtigt.

## g) Wasser und Hydrogeologie

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die Wasserversorgung der Stadt Singen beeinträchtigt werde.

## h) Staub

Es wurden große Sorgen wegen befürchteter Staubimmissionen geäußert. Diese scheinen aus dem Eindruck der Einwender zu resultieren, dass beim bestehenden Betrieb in Überlingen am Ried eine Diskrepanz zwischen den voraussichtlich berechneten Staubimmissionen und dem Ist-Zustand bestünde.

#### i) Verkehr

Hier wurde die Belastung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen durch den Verkehr von Lastkraftwagen thematisiert. Vor allem die Doppelbelastung durch die in der Anfangsphase vorgesehene Rückfahrt zum bestehenden Werk sei immens. Es wurde daher vorgeschlagen, bei Genehmigung eine Brecheranlage sofort auf dem neuen Standort zu errichten. Weiterhin wurde eingewendet, dass die Verkehrszählungen in der den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren beigelegten Verkehrsuntersuchung vom Generalverkehrsplan abweichen würden. Ferner wurde die Realisierbarkeit einer Linksabbiegespur in Frage gestellt.

#### j) Lärm/Schall

Es wurden erhebliche Sorgen wegen befürchteter Schallimmissionen geäußert, insbesondere im Hinblick auf den Waldfriedhof und das Hegau-Klinikum. Zum Teil wurden auch die angesetzten Emissionspegel angezweifelt.

## 3. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Raumordnungsverfahren ist dem Wesen nach ein vorgelagertes und überörtliches Verfahren. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist die Feststellung der Raumverträglichkeit des Abbauvorhabens. Das Raumordnungsverfahren schließt mit einer raumordnerischen Beurteilung ab. Diese entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Vorhabenträger, sondern bindet nur verwaltungsintern. Das bedeutet auch, dass der Antrag und die Unterlagen für dieses vorgelagerte Verfahren nicht dem Detaillierungsgrad und den Anforderungen in einem (ggf. nachfolgenden) Genehmigungsverfahren genügen können und auch nicht müssen. Das heißt zum Beispiel, dass naturschutzrechtlich noch keine vollständige Artenerhebung und Abarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich ist. Auch in Bezug auf die Werkszufahrt und die Linksabbiegespur wird die genaue Planung dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Angesichts der nur rahmensetzenden raumordnerischen Vorgaben ist nur eine an diesen ausgerichtete grobkörnige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens möglich.

Im Einzelnen kann jedoch Folgendes festgestellt werden:

## a) Verfahrensfragen

Die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde vom Regierungspräsidium bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens überprüft. Das Regierungspräsidium hat zu dieser Frage auch den Plangeber, den Regionalverband Hochrhein-Bodensee, angehört. Beide kamen zu dem Ergebnis, dass vorlie-

gend keine Zielabweichung erforderlich ist. Auch bei einer erneuten Prüfung unter Berücksichtigung des im Erörterungstermin genannten Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 29. Juni 2017 kam das Regierungspräsidium weiterhin zu dem Ergebnis, dass eine Zielabweichung nicht erforderlich ist. Der Beschluss besitzt für den vorliegenden Fall keine echte Relevanz. Inhalt des Beschlusses ist eine Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung. Argumente, die für die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens im konkreten Fall sprechen, finden sich darin nicht. Die Beurteilung des Regierungspräsidiums ist nicht zu beanstanden.

## b) Rechtfertigung des Vorhabens

Die Mächtigkeit der Kiesvorkommen im Dellenhau ist zwar vergleichsweise gering, übersteigt aber mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von acht Metern die abbauwürdige Stärke von mindestens fünf Metern. Fünf Meter Kiesmächtigkeit bezeichnet die Linie, die das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Trockenabbau landesweit als Ansatz für einen sinnvollen Abbau verfolgt. Auch im Regionalplan findet sich ein entsprechender Grundsatz (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe, Plansatz 1.1. G 6). Zudem ist zu berücksichtigen, dass zwar die im Dellenhau im Trockenabbau zu gewinnenden Kiesvorkommen nicht die Mächtigkeit eines Nassabbaus erreichen, dass aber andererseits dadurch eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich ist, während beim Nassabbau immer eine Seefläche bestehen bleibt.

#### c) Betrachtung der Vorhabensalternativen

Das Regierungspräsidium beabsichtigt, die positive raumordnerische Beurteilung für den Kiesabbau im Dellenhau unter die Bedingung zu stellen, dass zunächst das Restvorkommen am aktuellen Abbau- und Werkstandort in Überlingen am Ried ausgekiest wird, bevor das Vorkommen im Dellenhau aufgeschlossen werden darf. Diese Bedingung soll nicht greifen, wenn der Restauskiesung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, etwa eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Weitere großräumige Alternativen sind zwar grundsätzlich denkbar, allerdings ist eine ausreichende Versorgungssicherheit nur gegeben, wenn eine angemessene Anzahl von Kiesabbaustätten und -betrieben in einer Raumschaft vorhanden ist. Die Anzahl der Gewinnungsbetriebe und Abbaustellen von oberflächennahen Rohstoffen in der Region Hochrhein-Bodensee geht aber fast kontinuierlich zurück. Die Anzahl der Gewinnungsstellen in der Region ging von 97 Gewinnungsstellen im Jahr 1992 auf aktuell 53 zurück. Dies liegt nicht im Sinne kurzer, ökologisch sinnvoller Transportwege. Zudem entspricht eine Monopolisierung nicht einer sicheren Kiesversorgung der regionalen Wirtschaft und Bevölkerung. Deshalb kann trotz einer möglichen Steigerung der ohnehin schon recht hohen Kiesabbaumenge im Nassabbau im Radolfzeller Stadtwald nicht darauf verwiesen werden, dass dieser Betrieb die Versorgung der Raumschaft vollständig übernimmt. Unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit kann dies nicht als sich aufdrängende bessere Lösung anstelle des Kiesabbaus im Dellenhau gesehen werden.

#### d) Verpachtung

Die Prüfung, ob für die Vereinbarung eines Nutzungsrechts durch Verpachtung eine Ausschreibung erforderlich ist, führte zu dem Ergebnis, dass nach der aktuellen Rechtslage bei der schlichten Verpachtung eines Grundstücks das Vergaberecht nicht anzuwenden ist und damit eine Pflicht zur Ausschreibung nicht besteht. Die schlichte Verpachtung eines Grundstücks oder Nutzungsrechts durch die öffentliche Hand ist kein ausschreibungspflichtiger öffentlicher Auftrag, da kein Beschaffungsvorgang vorliegt. Eine schlichte Verpachtung unterliegt daher nicht dem Vergaberecht.

Ein Pachtvertrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Pächter und nimmt daher nicht die Frage der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens vorweg. Der hier abgeschlossene Pachtvertrag steht sogar ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass sämtliche für den Abbau erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden. Die in den Petitionen aufgeführten Gründe sind in den zukünftigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Für den Fall, dass keine Genehmigung des Vorhabens erteilt werden kann, wird der Pachtvertrag unwirksam. Einer formalen Aufhebung des Pachtvertrags bedarf es dann nicht.

#### e) Export in die Schweiz

Kies steht im Eigentum des Grundeigentümers. Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des §1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.

Generell ist klarzustellen, dass nicht alle Regionen Baden-Württembergs in der Lage sind, sich selbst mit Kies zu versorgen und damit auf Importe oder Versorgungen aus anderen Regionen angewiesen sind. Darüber hinaus kann auch das Land Baden-Württemberg insgesamt seinen Rohstoffbedarf bezüglich vieler Rohstoffarten nicht vollständig aus eigenen Vorkommen decken. Den Exporten von Kies und Sand stehen an anderer Stelle große Mengen an importierten Rohstoffen entgegen. Bei einem wirtschaftlichen Verflechtungsraum wie dem vorliegenden kommt hinzu, dass grenzüberschreitender Warenverkehr alltäglich ist.

## f) Festlegungen im Regionalplan

Der Abbau von Kies ist standortgebunden. Obwohl der Massenrohstoff Kies in Baden-Württemberg verbreitet vorkommt, sind die tatsächlichen Gewinnungsmöglichkeiten aus verschiedenen Gründen begrenzt: Vielfach sind Vorkommen aufgrund der Qualität der Rohstoffe oder der Lagerstätten (z. B. Mächtigkeit, Zusammensetzung) nicht nutzbar. Qualitativ und wirtschaftlich geeignete Lagerstätten stehen einer Gewinnung oft nicht zur Verfügung, weil anderweitige Nutzungen dem entgegenstehen. Von den potenziell in Frage kommenden Flächen steht daher nur ein Bruchteil tatsächlich für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Es ist deshalb Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern.

Der Regionalverband hat hierzu im Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" 39 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete), 24 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) sowie teilräumliche Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau festgelegt. Der Planungszeitraum der Abbaugebiete beträgt 15 Jahre, ferner sollen die Sicherungsgebiete für weitere 15 Jahre die Befriedigung des Rohstoffbedarfs sicherstellen. Die Sicherungsgebiete werden festgelegt, um sie im Zuge der nächsten, nach ca. 15 Jahren erfolgenden Fortschreibung des Teilregionalplans in Abbaugebiete umwandeln zu können. Insofern liegt bei den Petenten eine unzutreffende Vorstellung über den Inhalt der Festlegung als Sicherungsgebiet vor. Die Festlegung eines Sicherungsgebietes dient nicht dazu, für künftige (Menschen-)Generationen Rohstoffe zu bewahren, sondern sie soll vielmehr Planungsgerüst für die Fortschreibung des Teilregionalplans sein und zugleich Planungssicherheit für bereits in Betrieb befindliche Abbaustellen hinsichtlich künftiger Erweiterungsmöglichkeiten bieten. Im Einzelfall kann es - aufgrund der prognostischen Natur jeder Planung - auch erforderlich sein, die Verwertung eines Sicherungsgebietes vor dessen Umwandlung in ein Abbaugebiet, also vor einer Fortschreibung des Teilregionalplans, zuzulassen. Denn je länger ein zu prognostizierender Zeitraum ist, desto unsicherer ist die Prognose. Hierbei ist zu beachten, dass der Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" bereits im Jahr 2004 als Satzung beschlossen wurde und sich somit dem Ende des Prognosezeitraums nähert.

## g) bedarfsgerechte Rohstoffsicherung

Entgegen der in den Petitionen zum Ausdruck kommenden Auffassung findet eine Mengensteuerung des Kiesabbaus in der Regionalplanung nicht statt. Über die Regionalplanung werden Flächen für den Rohstoffabbau gesichert. Die Flächenausweisungen orientieren sich hinsichtlich des zugrunde zu legenden Rohstoffbedarfs an Gutachten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, welches insbesondere Erhebungen bei den Förderbetrieben durchführt und daraus Aussagen zur Bedarfssituation ableitet. Eine Festlegung dahin gehend, wann wie viele Rohstoffe abzubauen sind, wird nicht getroffen, sondern dies ist der unternehmerischen Entscheidung der Abbauunternehmen überlassen. Die Rohstoffgewinnungsindustrie ist eine reine Bedarfsdeckungsindustrie. Daher entspre-

chen die Produktionsmengen grundsätzlich der Nachfrage. Eine Vorrats- oder Haldenproduktion hat in Baden-Württemberg bisher nicht stattgefunden; sie wäre auch weder ökologisch erwünscht noch ökonomisch sinnvoll.

Der Regionalverband hat sich bei der Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten im Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" am voraussichtlichen Bedarf der Region orientiert. Da die Stadt Singen ihre Flächen am Standort Überlingen am Ried nicht für einen Kiesabbau zur Verfügung stellen möchte, können rund 900.000 m3 Kies, von deren Verfügbarkeit der Teilregionalplan aber ausgeht, tatsächlich nicht genutzt werden. Demgegenüber birgt der beabsichtigte Abbaubereich im Dellenhau einen vollständig im Trockenabbau gewinnbaren Kiesvorrat von ca. 1 Million m3. Die Änzahl der Gewinnungsstellen in der Region Hochrhein-Bodensee ging von 97 Gewinnungsstellen im Jahr 1992 auf aktuell 53 zurück. Bei den verbleibenden Gewinnungsstellen ist nach Auskunft des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ein Anstieg an nicht verwertbaren Anteilen zu verzeichnen. Das im Teilregionalplan in Hinblick auf eine künftige Nutzung als Sicherungsgebiet ausgewiesene Kiesvorkommen im Dellenhau dürfte daher von gewisser Bedeutung sein. Die Gewinnung der im Plangebiet nachgewiesenen Vorräte von ca. 1 Million m³ würde zum einen die Kompensation der am Standort Überlingen am Ried blockierten Kiesvorräte ermöglichen und zum andern dazu beitragen, mittelfristig die raumplanerische Bedarfsplanung für die Region zu sichern. Die Gesamtbedarfsbilanz bliebe so erhalten. Maßgeblich ist die Ersatzbeschaffung für die wegfallenden Kiesvorräte des Standorts Überlingen am Ried.

## h) Verkehrsbelastung

Die Frage, ob das bestehende Straßennetz in der Lage sein wird, die Belastungen durch den vom Kiesabbau verursachten Verkehr aufzunehmen, kann im Raumordnungsverfahren nicht abschließend geprüft werden. Nach einer fachlichen Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums wird das bestehende Straßennetz durch den zu erwartenden Verkehrszuwachs von höchstens 1 Prozent nicht an die Kapazitätsgrenze geraten.

Die in der Verkehrsuntersuchung vorgeschlagene Linksabbiegespur wird in einer Maßgabe in die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums aufgenommen werden. Die erwogene frühzeitige Verlegung der Aufbereitungsanlage würde hingegen Rielasingen-Worblingen nur eine geringfügige Entlastung bringen und wäre mit anderen Nachteilen verbunden, insbesondere auch in Bezug auf die Belastung mit Staub und Lärm, da die Anlage dann zunächst nicht auf der Abbausohle errichtet werden könnte. Die Unterschiede in den Verkehrszählungen wurden vom Gutachter der Antragstellerin überzeugend erklärt. Insbesondere datieren die Zählungen des Generalverkehrsplans aus dem Jahr 2009.

#### i) Hügelgrab

Die archäologische Situation im Planungsgebiet ist hinreichend geklärt. Bei dem eisenzeitlichen Grabhügel, dem sogenannten "Heidenbühl", handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 Denkmalschutzgesetz (DschG). Gemäß § 12 DSchG ist der Grabhügel und sein unmittelbares Umfeld zu erhalten und darf nicht in Substanz und Erscheinungsbild verändert werden. Bei Abbaumaßnahmen ist ein Sicherungsabstand von mindestens 30 m zum Hügelrand einzuhalten. Dieser Schutzbereich ist mit geeigneten Mitteln abzugrenzen und zu sichern sowie eine standsichere Böschung zu diesem Schutzbereich zu gewährleisten. Die Landesdenkmalpflege begleitet das Verfahren und wird, soweit erforderlich, notwendige weitere Schutzmaßnahmen veranlassen. Systematische Prospektionen im übrigen Planungsgebiet haben keine weiteren großflächigen archäologischen Bodendenkmale erbracht, was die Gefahr eines Verlusts umfangreicher archäologischer Substanz in diesem Areal minimiert. Mögliche punktuelle bzw. kleinräumige archäologische Befunde werden ggf. im Rahmen der Maßnahmenumsetzung untersucht und dokumentiert.

#### j) Lärm- und Staubimmissionen

Die Bedenken bezüglich Lärm- und Staubbelastungen werden nach derzeitiger Einschätzung nicht geteilt. Die den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten (Schallimmissions- und Staubimmissionsprognose) wurden von einer anerkannten und zugelassenen Stelle gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz erstellt. Die Gutachten sind nach derzeitigem Kenntnisstand plausibel und nachvollziehbar.

#### aa) Lärmuntersuchung

Die Schallimmissionsprognose beruht auf den geltenden Beurteilungsgrundlagen. Maßgebend für die Beurteilung von Schallimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Die Prognose enthält eine detaillierte Aufstellung aller relevanten Immissionsorte mit den jeweils zugehörigen Gebietsausweisungen. Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung beinhaltet alle schalltechnisch relevanten Emittenten und ihre jeweiligen Einwirkzeiten im schalltechnisch ungünstigsten Zustand. Der Betriebsverkehr auf dem Werksgelände (Art und Frequentierung) wurde in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Zudem wurden für die Ermittlung der Schallemissionsansätze der Klassier- und Brecheranlagen Schallmessungen bei bestehenden Werksanlagen an einem vergleichbaren Standort durchgeführt. Die aus den Messergebnissen resultierenden Schallleistungspegel sind in der vorliegenden Prognose abgebildet.

Die Ausbreitungsberechnungen und die Ermittlung der Beurteilungspegel entsprechen den Vorgaben der TA Lärm.

In einer tabellarischen Zusammenstellung wird der ermittelte Beurteilungspegel an allen relevanten Immis-

sionsorten mit dem jeweils zulässigen Immissionsrichtwert nach TA Lärm verglichen. Auf die Ermittlung der Vorbelastung wurde TA Lärm-konform verzichtet, da die Geräuschimmissionen der vorliegenden Anlage die Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch die vorliegende Anlage ist somit irrelevant und kann nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten führen. Zusätzlich wurden die Maximalwerte der Schallleistungspegel in der schalltechnisch ungünstigsten Position zur Beurteilung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm herangezogen. Die zulässigen Kriterien für Geräuschspitzen werden an allen relevanten Immissionsorten sicher eingehalten.

Auch unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Bestattungsgesetz ergeben sich für den Friedhof im aktuellen Verfahrensstadium nach derzeitiger Einschätzung keine Ausschlusskriterien, aus denen die räumliche Unverträglichkeit resultieren könnte. Eine abschließende Einschätzung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

## bb) Staubimmissionsprognose

Die Staubimmissionsprognose beruht auf den geltenden Beurteilungsgrundlagen. Maßgebend für die Staubimmissionsprognose, auch im Hinblick auf ein eventuell anschließendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - sowie die einschlägigen VDI-Richtlinien und Normen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 – Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose, Anlagenbezogener Umweltschutz, Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft, und die VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 – Umweltmeteorologie, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern verwiesen. Diese Richtlinien wurden bei der Erstellung der Staubimmissionsprognose berücksichtigt.

Die Immissionsprognose für die Staubimmissionen und den Staubniederschlag enthält eine Beschreibung der Abbaumengen, der eingesetzten Fahrzeuge einschließlich des Verkehrsaufkommens, Angaben zu den Betriebszeiten sowie Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Die Emissionsmassenströme wurden auf Grundlage des vorgesehenen Betriebes, wie z.B. Umschlagvorgänge, Betrieb der Sieb- und Waschanlage und der Brecheranlage, Fahrvorgänge und Staubabwehungen vom Fahrweg und Halden durch Winderosion unter Berücksichtigung der Emissionsfaktoren für diffuse Emissionen berechnet. Für die Ermittlung der Emissionsmassenströme wurden maximale Materialdurchsätze bei voller Ausnutzung der Betriebszeit der Anlage sowie das Jahr mit den höchsten Emissionen, in dem der Oberbodenabtrag, der Abraumabtrag, die Kiesgewinnung und die Verfüllung stattfindet, unterstellt. Quellgeometrien mit Emissionsszenario, meteorologische Daten, Bodenrauhigkeit, Berücksichti-

gung der Bebauung und des Geländes sowie Angaben zur statistischen Sicherheit gemäß den geltenden Normen wurden ebenfalls in der Prognose berücksichtigt.

In der Prognose sind auch die Berechnungsverfahren und die Beurteilungskriterien für die Staubimmissionen nach TA Luft aufgeführt.

Die Beurteilung wurde im Hinblick auf die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sowie auf den Schutz vor Gesundheitsgefahren durchgeführt. Es wurde geprüft, ob die Immissionswerte für die Gesamtbelastung für Schwebstaub (PM10) und Staubniederschlag sicher eingehalten werden. Bezüglich der ermittelten Gesamtbelastung kommt das Prognosegutachten zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten die Immissionswerte für PM10 von 40 µg/m³ und Staubniederschlag von 0,35 g/(m² d) im Jahresmittel gemäß TA Luft sicher eingehalten werden. Laut dem Prognosegutachten liegt die Gesamtbelastung an den Immissionspunkten auch unter dem Jahresmittelwert von 29 µg/m³, ab dem mit Überschreitungen der zulässigen Überschreitungshäufigkeit des Immissions-Tageswertes für PM10 von 50 μg/m³ zu rechnen ist. Die Anzahl an zulässigen Überschreitungstagen von 35 Tagen im Jahr wird durch die Emissionen der Tätigkeiten auf dem Kiesabbaugelände nicht überschritten.

Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass nach dem derzeitigen Stand der Planungen die Gesamtbelastung an PM10 und Staubniederschlag an allen Immissionsorten sicher unter den Immissionswerten der TA Luft liegt.

## k) Natur- und Artenschutz

Der geplante Trockenabbau im Gewann Dellenhau beansprucht keine Naturschutzgebietsflächen, liegt jedoch in 200 Meter Entfernung von einem Naturschutzgebiet sowie nahe einem flächenhaften Naturdenkmal und einem FFH-Gebiet. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführte FFH-Vorprüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass im Abbaugebiet keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind und es durch den Aufschluss des Kiesabbaugebiets Dellenhau weder zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets noch des Naturschutzgebiets kommen wird. Diese Einschätzung ist auch auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht zu beanstanden.

Als zu untersuchende Tierarten wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Artengruppen "Laufkäfer", "Fledermäuse", "Vögel" und "Haselmaus" festgelegt. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen wird für die Artengruppen der "Laufkäfer", "Fledermäuse" und "Vögel" sichergestellt, dass durch den Abbau im Dellenhau keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hinzu kommt der Aspekt, dass es sich bei den betreffenden Flächen um Sukzessionswälder aus Laub- und Nadelwäldern handelt, die erst nach den Sturmschäden aus dem Jahr 1999 entstanden sind. Aus diesem Grund fehlen auf der Fläche entsprechende Quartierbäume sowie weitgehend eine geeignete Habitatausstattung für gefährdete Fledermäuse oder Vögel.

Gemäß dem im Raumordnungsverfahren vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten beeinträchtigt das Vorhaben einen wesentlichen Lebensraum der nach § 7 Absatz 2 Ziffer 14 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Haselmaus (Muscardinus avellanarius). Die mögliche Beeinträchtigung der Haselmaus muss im Genehmigungsverfahren gutachterlich detailliert aufgearbeitet werden, insbesondere, ob durch Anpassung der betrieblichen Abläufe und ggf. durch Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Sofern ein solcher Ausschluss nicht erfolgen kann, erscheint eine artenschutzrechtliche Ausnahme möglich. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind – wie bereits ausgeführt - nur übergreifende naturschutzfachliche Belange, keine detaillierte Eingriffsund Ausgleichsbilanz oder artenschutzrechtliche Details. Dies hat im ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erfolgen.

Bezüglich der Lage der geplanten Abbauflächen im Landschaftsschutzgebiet teilte das zuständige Landratsamt nach Überprüfung mit, dass eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse am Vorhaben nachgewiesen werden kann. Zum öffentlichen Interesse gehört grundsätzlich auch die Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen. Inwieweit dies eine Befreiung rechtfertigt, ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Rechtsauffassung der unteren Naturschutzbehörde, dass vorliegend eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Frage kommt, wenn die höhere Raumordnungsbehörde ein öffentliches Interesse feststellt, wurde von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Eine Ergänzung der Raumordnungsunterlagen ist hierfür nicht notwendig.

#### l) Wald

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren wird der Vorhabenträger zusätzlich eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung benötigen. Nach der Waldfunktionenkartierung werden von den beabsichtigten Kiesabbauflächen neben den forstlichen Grundfunktionen auch besondere Waldfunktionen erfüllt (Erholungswald Stufe II, Immissions-, Klima- und Wasserschutzwald). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die geplante Rohstoffgewinnung im Trockenabbauverfahren, d.h. mit anschließender bodentechnischer Rekultivierung und Wiederbewaldung erfolgen soll. Die Waldfläche bleibt somit mittelfristig erhalten. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen daher nach derzeitiger Einschätzung keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse und dementsprechend auch keine Gründe gegen eine positive raumordnerische Beurteilung.

Dies korrespondiert wiederum mit dem Ziel der Raumordnung aus Plansatz 3.1.1 (Z 3) des Regionalplans, wonach die Folgenutzung der Abbaubereiche den Zielen der Grünzüge entsprechen muss. Zudem entspricht es dem Grundsatz der Raumordnung aus Plansatz 1.1 (G 5) des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe", wonach bei Abbaustätten im

Wald durch eine forstliche Rekultivierung langfristig ein Wald grundsätzlich gleicher Art und Güte wiederhergestellt werden soll.

## m) Tourismus/Landschaftsbild/Naherholung

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren müssen Abbau- und Rekultivierungspläne vorgelegt werden. Das derzeitige Abbaukonzept sieht eine Aufteilung in acht verschiedene Abschnitte vor. Auf diese Weise könnte dann während des Abbaus des nächsten Abschnittes schon eine Rekultivierung des vorangegangenen Abschnittes erfolgen. Durch eine zeitnahe und naturgemäße Rekultivierung der Abbaufläche kann der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden. Den Unterlagen im Raumordnungsverfahren waren Visualisierungen der beabsichtigten einzelnen Abbauschritte, aus der Blickrichtung des Hohentwiel aus gesehen, beigefügt.

Abbaubedingte Immissionsbelastungen der Erholungsnutzung sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da die regelmäßigen Betriebszeiten der Kiesgrube nach Angaben der Antragstellerin montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr dauern sollen und damit bevorzugte Zeiten für Spaziergänger und Erholungsaktivitäten im Waldgebiet Dellenhau nicht beeinträchtigen.

Die Bedeutung des Bereichs für die Naherholung gilt es in der raumordnerischen Beurteilung entsprechend zu gewichten und mit den Belangen der Versorgung der Region mit oberflächennahen Rohstoffen in Einklang zu bringen. Der Befürchtung, dass das bestehende Wegenetz durch den Kiesabbau unterbrochen würde, begegnete der Vorhabenträger im Erörterungstermin mit einer Erhaltungsgarantie für die bestehenden Wegebeziehungen. Zudem erklärte er, es werde einen Wall um die Abbaustelle geben, um Beeinträchtigungen zu minimieren. Die Entstehung einer großen "Mondlandschaft" sei nicht zu befürchten, da die Rekultivierung sukzessive erfolge und nur Teilbereiche der Abbaufläche offen blieben. Dies mindert das Gewicht der Belange Erholung und Landschaftsbild. Entsprechende Maßgaben zu den Wegebeziehungen und den Wällen wird das Regierungspräsidium in der raumordnerischen Beurteilung vorsehen.

## n) Wasser und Hydrogeologie

Das Grundwasser ist ein wichtiges Schutzgut. Im Erörterungstermin wurde aber letztlich entsprechend den Ausführungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der unteren Wasserbehörde akzeptiert, dass das vorgelegte Gutachten nachvollziehbar ist und dass im eigentlichen Genehmigungsverfahren durch Auflagen eine Sicherheit der Trinkwasserversorgung hergestellt werden kann. Auch insoweit wird eine Maßgabe in der raumordnerischen Beurteilung erfolgen.

## 4. Abschluss des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist abgeschlossen. Das Regierungspräsidium kommt insgesamt zu dem Ergeb-

nis, dass das geplante Abbauvorhaben unter Beachtung der dargestellten Bedingung und der dargestellten Maßgaben raumverträglich ist. Die Beurteilung des Regierungspräsidiums ist nicht zu beanstanden.

#### Im Einzelnen:

- Gemäß I.1. der raumordnerischen Beurteilung stimmt der geplante Abbau von Kies im Waldgewann Dellenhau unter der Bedingung, dass vor Aufschluss des neuen Abbaustandorts die Restvorkommen in den verfügbaren Staatswaldflächen am derzeitigen Abbaustandort in Überlingen am Ried möglichst vollständig ausgekiest werden, mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.
- Die Ziff. I.4.5.1. bis I.4.5.3. der raumordnerischen Beurteilung enthalten Maßgaben zum Artenschutz. Insbesondere ist nach Ziff. I.4.5.1. die mögliche Beeinträchtigung der streng geschützten Haselmaus im Genehmigungsverfahren detailliert gutachterlich aufzuarbeiten.
- Nach Ziff. I.4.2.2. ist um die Abbaukante ein Wall anzuschütten, dessen genaue Ausmaße im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Ferner sind nach Ziff. I.4.2.4. die bestehenden Wegebeziehungen, die das Abbaugebiet mit Singen, den Gemeinden Hilzingen und Gottmadingen sowie drei im Einzelnen benannten Höfen verbinden, auch während der Abbauzeit zu erhalten.
- Maßgaben zum Schutzgut Wasser finden sich unter Ziff. I.4.3.1. bis I.4.3.4. der raumordnerischen Beurteilung. Insbesondere ist nach Ziff. I.4.3.1. sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung der umliegenden Gemeinden nicht beeinträchtigt wird. Nach Ziff. I.4.3.2. ist im Genehmigungsverfahren ein ausreichendes Monitoringprogramm zu entwickeln und durchzuführen.
- Gemäß Ziff. I.4.2.1. der raumordnerischen Beurteilung ist sicherzustellen, dass die PM10-Staubimmissionsrichtwerte der TA Luft an allen Aufpunkten eingehalten werden. Im Genehmigungsverfahren ist ein Monitoring an geeigneten Messstellen vorzusehen.
- Die Ziff. I.4.6.1. bis I.4.6.5. der raumordnerischen Beurteilung enthalten Maßgaben zum Verkehr. Insbesondere ist nach Ziff. I.4.6.1. zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 34 eine Linksabbiegespur mit Lichtzeichenanlage zu errichten.

Darüber hinaus enthält die raumordnerische Beurteilung weitere Maßgaben, insbesondere zum Lärm (I.4.2.3.), zum abschnittsweisen Abbau und der zügigen Rekultivierung (I.4.1.2. sowie I.4.9.1. und I.4.9.2.), zum Schutzgut Boden (I.4.4.1. bis I.4.4.3.) und zur Denkmalpflege (I.4.8.1. und I.4.8.2.).

 Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat die beabsichtigte Abbaufläche Dellenhau aus dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe gestrichen.

Der Regionalverband hatte zu entscheiden, in welcher Fassung der Entwurf des Teilregionalplans in die geplante förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände, der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gehen soll. Bei diesem Beschluss handelt es sich daher um eine noch ziemlich am Anfang des Regionalplanaufstellungsverfahrens stehende (Zwischen-)Entscheidung, also nicht um eine abschließende Entscheidung wie insbesondere die abschließende Abwägungsentscheidung und den entsprechenden Satzungsbeschluss.

Damit ändert sich an der gegenwärtigen Rechtslage und der Bedeutung der raumornerischen Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg derzeit nichts. Die raumordnrische Beurteilung erging auf der Grundlage des geltenden Regionalplans. Bis zum Abschluss des Fortschreibungsverfahrens des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe gilt der aktuelle Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe weiter, sodass auf dieser Grundlage einem Kiesabbau weiterhin keine aus Sicht der Raumordnung zu vertretenden Gründe entgegenstehen.

Auch das Verfahren des Regionalverbands zur Fortschreibung des Teilregionalplans 2005 hindert die Erteilung einer Genehmigung nicht. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung können insbesondere als sog. unbenannte öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB im Rahmen der Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens diesem entgegengehalten werden. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB können ein nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich allerdings nur dann verhindern, wenn sie dem Vorhaben "entgegenstehen". In der Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen und dem Interesse an der Vorhabenverwirklichung muss den öffentlichen Belangen das höhere Gewicht zukommen. Damit sie als unbenannte öffentliche Belange berücksichtigt werden können, müssen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gewisse Mindestanforderungen erfüllen; die Rechtsprechung fordert eine "Verlautbarungsreife". Die Planung muss ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Beim jetzigen Stand des Fortschreibungsverfahrens ist noch keine hinreichend sichere Prognose möglich, ob ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Lagerstätte Dellenhau in die Endfassung des neuen Teilregionalplans wirksam übernommen wird. Der vom Planungsausschuss am 10. März 2020 vorberatene Planentwurf sah zwar keine Festlegung am Standort Dellenhau vor. Dies lag jedoch ausweislich der Sitzungsvorlage daran, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für eine

Genehmigung des 2019 erfolgten Abbauantrages im Bereich Dellenhau (Gemeinde Hilzingen) erfüllt seien. Denn zum Plankonzept des Regionalverbands gehört es, Konzessionsflächen, also genehmigte Abbauflächen, nicht rechtsverbindlich im Regionalplan festzulegen, sondern nur nachrichtlich darzustellen. Bei der Sitzung des Planungsausschusses handelte es sich im Übrigen nur um eine Vorberatung, die Beschlussfassung über den Entwurf zu einem erneuten Beteiligungsverfahren durch die Verbandsversammlung ist bisher nicht erfolgt. Die aktuell geplante Fortschreibung des Teilregionalplans hat somit noch nicht den Stand der Verlautbarungsreife erreicht und entfaltet insofern noch keine Bindungswirkung für nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das in Aufstellung befindliche Ziel eines Verzichts der Ausweisung eines Vorranggebiets im Gewann Dellenhau kann dem beim Landratsamt bereits beantragten Kiesabbauvorhaben daher derzeit nicht als öffentlicher Belang gemäß § 35 Absatz 3 BauGB entgegengehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist im Teilregionalplan 2005 das Gewann Dellenhau verbindlich als Sicherungsgebiet festgelegt. Demzufolge sind die von der Gemeinde bzw. deren Bevollmächtigten ins Feld geführten öffentlichen Belange bereits seinerzeit im Zuge der Festlegung des Sicherungsgebiets Dellenhau abgewogen worden. Ebenso hat auch das Regierungspräsidium in seiner raumordnerischen Beurteilung alle relevanten raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Abbauvorhaben unter Beachtung der oben unter Abschn. II Ziffer 4 (Abschluss des Raumordnungsverfahrens) dargestellten Bedingung und der dargestellten Maßgaben raumverträglich ist. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans, welches der Regionalverband derzeit betreibt, da der Stand der Verlautbarungsreife noch nicht erreicht ist. Insofern ist der aktuell gültige Teilregionalplan 2005 sowohl für die Gemeinde Hilzingen als auch für das Landratsamt weiter bindend. Auch die raumordnerische Beurteilung durch das Regierungspräsidium hat insoweit weiterhin Bestand.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen enthält aufgrund der Ausweisung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan 2005 für das Gewann Dellenhau keine standortbezogenen, bauleitplanerischen Aussagen, die einem im Außenbereich privilegierten Kiesabbau entgegengehalten werden können. Die geplante Abbaufläche ist als Waldfläche gekennzeichnet, was seiner allgemein zukommenden Funktion für die Forstwirtschaft und der Erholung i. S. d. § 5 Absatz 4 BauGB entspricht.

Das Kiesabbauvorhaben im Gewann Dellenhau widerspricht somit nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan (§ 35 Absatz 3 Nr. 1 BauGB).

## 6. Abbaugebiet Erlenwald

Im raumordnerischen Beschluss vom August 2018 hat das Regierungspräsidium dem vorzeitigen Abbau von Kiessanden im Sicherungsgebiet Dellenhau des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe 2005" des Regionalverbands insbesondere unter der Bedingung zugestimmt, dass vor dem Neuaufschluss der Lagerstätte im Dellenhau noch das restliche Kieslager auf der Staatswaldfläche am seitherigen Standort des Kieswerks bei Überlingen am Ried abgebaut werden muss

## 7. Sicherungsgebiet Dellenhau

Das Kieswerk hat mit Schreiben vom 20. Mai 2019 die Zulassung des Kiesabbaus im Sicherungsgebiet Dellenhau auf Flst.-Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen auf einer Fläche von 16 ha beim Landratsamt beantragt. Nach der ersten Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind weitere Unterlagen nachgereicht worden. Seit dem 3. Juli 2019 liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, sodass das Verfahren wiederaufgenommen werden kann. Die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Brecheranlage wurden nicht beantragt. Da es sich nicht um eine Anlage im Sinne von Nr. 2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt, wird kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Folgende Genehmigungen, Befreiungen und Erlaubnisse wurden beantragt:

- naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß §19
   Absatz 1 NatSchG und
- baurechtliche Genehmigung gemäß § 50 Absatz 1 LBO i. V. m. Ziffer 11e des Anhangs zur LBO für den Trockenkiesabbau mit ausreichender Überdeckung der Grundwasserleiter und für die Wiederauffüllung der Kiesgrube mit Abraum und unbelasteten Erdaushub im Rahmen der technischen Rekultivierung;
- naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNat-SchG i. V. m. § 4 der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets He. (LSG-VO) vom Verbot gemäß § 2 Absatz 2 LSG-VO, Steinbrüche, Kies-, Sandoder Lehmgruben im Landschaftsschutzgebiet anzulegen;
- forstrechtliche Genehmigung gemäß § 11 LWaldG für die zeitweilige Umwandlung der Waldfläche;
- Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 WHG i. V. m. der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) für das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, für den Erdaufschluss in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets:
- artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wegen des Haselmausvorkommens;
- straßenrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 8a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die Herstellung einer Zufahrt mit Bedarfsampel und Linksabbiegespur auf der B 34.

Die bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Zulassungen für die Kiesaufbereitungsanlagen (Betriebsbrunnen, Wasch- und Siebanlage, geschlossener Wasserkreiskauf mit dichten Absetz- und Klärbecken oder alternativ mit einer Kammerfilterpresse und Pufferspeicher) und die betrieblichen Einrichtungen (Container mit Büro-, Sozial- und Sanitärräumen, Tankund Waschplatz, geschlossene Abwassergrube, Lkw-Waage, Lkw-Reifenwaschanlage) sollen erst beantragt werden, nachdem der eigentliche Kiesabbau genehmigt wurde. Abweichend vom raumordnerischen Verfahren soll die Kiesaufbereitung bereits mit Abbaubeginn im Sicherungsgebiet Dellenhau erfolgen. Die Aufbereitungsanlagen sollen zunächst provisorisch auf der Geländeoberkante aufgestellt werden und nach entsprechendem Abbaufortschritt auf die Abbausohle verlegt werden. Eine Abfuhr des gewonnenen Kiesmaterials für eine Übergangszeit zum Werk in Überlingen am Ried ist nicht mehr beabsichtigt.

## 8. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das Landratsamt hat auf Antrag des Abbauunternehmens die sofortige Vollziehbarkeit der naturschutz-, forst-, straßen-, und wasserrechtlichen Gestattungen gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der regionalen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen einerseits und das Individualinteresse des Abbauunternehmens an einem zeitnahen Beginn mit dem Kiesabbau rechtfertigen die Anordnung der sofortigen Vollziehung und überwiegen das Aussetzen der Inanspruchnahme bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Zulassungsentscheidung im Rahmen eines langwierigen Rechtsmittelverfahrens.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 212a Absatz 1 BauGB sofort vollziehbar. Gemäß § 54 Absatz 4 LBO entfällt auch bei der ersatzweisen Herstellung des Einvernehmens die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

#### 23. Petition 16/3709 betr. Personalangelegenheit

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt seine Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Beginn des Ruhestands. Der Petent ist bei einer Behörde des Landes beschäftigt und steht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Er ist schwerbehindert, der Grad der Behinderung beträgt 100.

Der Petent beklagt, dass sein Dienstherr nicht in der Lage war, ihm in den letzten eineinhalb Jahren einen angemessenen Arbeitsplatz und ein angemessenes Arbeitspensum zuzuweisen. Er begehrt wegen der Auflösung der Dienststelle an dem Dienstort X, wo er bisher beschäftigt war, und aufgrund einer Erkrankung im Rahmen einer Härtefallregelung vom Dienst ohne Abzüge befreit zu werden bis zu – wie er in seiner Petitionsschrift angibt – seinem möglicherweise vorzeitigen Tod bzw. bis zu seiner Pensionierung.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent hat seit Jahren erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten aufzuweisen. Vom 5. Februar 2018 bis zum 3. Februar 2019 war der Petent ununterbrochen dienstunfähig.

Vor diesem Hintergrund wurde die erste amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit beantragt. Diese Untersuchung erfolgte am 3. Januar 2019 beim Gesundheitsamt. Der Amtsarzt bescheinigte dem Petenten die volle Dienstfähigkeit ab dem 4. Februar 2019. Der Amtsarzt empfahl die Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes, sodass der Petent seine Dienstaufgaben überwiegend von zu Hause erledigen könne. Der Petent folgte der Empfehlung des Amtsarztes und erkundigte sich nach einem Heimarbeitsplatz für vier Tage in der Woche. An einem Arbeitstag sollte die Dienstverrichtung in der Dienststelle X erfolgen. Außerdem bat der Petent darum, zunächst einmal seinen Resturlaub aus den Jahren 2017 und 2018 antreten zu dürfen.

Den Wünschen des Petenten auf Inanspruchnahme von Resturlaub aus den Vorjahren wurde in vollem Umfang entsprochen. Die Dienststelle sah dies als eine unterstützende Maßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit an.

Auf seinen Antrag hat der Petent auch seinen Erholungsurlaub für das Jahr 2019 so gut wie aufgebraucht.

Über den Antrag auf Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes wurde im Hinblick auf die zu erwartende Richtlinie zur Einführung von Heimarbeitsplätzen zunächst nicht abschließend entschieden. Der Petent wurde mit Schreiben vom 1. Februar 2019 über die Situation informiert. Die im Schreiben vom 1. Februar 2019 angesprochenen Rahmenbedingungen für die anteilige Dienstverrichtung zu Hause (sog. alternierende Telearbeit) wurden mit Schreiben vom 26. März 2019 bekannt gegeben.

Die vom Amtsarzt im Gutachten vom 8. Januar 2019 in Aussicht gestellte volle Dienstfähigkeit ist leider nicht eingetreten.

Auf Antrag der Dienststelle wurde eine erneute amtsärztliche Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung fand am 3. September 2019 statt. Nach Auffassung des Gesundheitsamts sei der Petent ausreichend belastbar und gesundheitlich in der Lage, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Allerdings sei ihm die tägliche Belastung durch den Arbeitsweg gesundheitlich nicht zumutbar. Um die Dienstfähigkeit des Pe-

tenten zu erhalten, sei die Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes zwingend erforderlich. Die Präsenzpflicht am Dienstort sei auf einen Wochentag zu beschränken.

## 2. Rechtliche Würdigung

## a) Unzumutbarer Arbeitsplatz

Der Petent trägt vor, sein Büroplatz sei ein Durchgangszimmer für zwei weitere Büros, gleichzeitig Lagerraum für ca. 80 Kartons, Waschraum, Küche/Kühlschrank, Fahrradschuppen und zwei Mal täglich Umschaltplatz für die Telefonanlage – mithin auch für einen gesunden Mitarbeiter unzumutbar.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Behauptungen des Petenten nicht zutreffend sind. Die vom Petenten vorgelegten Bilder sind sehr perspektivisch und vermitteln einen falschen Eindruck. Der Arbeitsplatz des Petenten befindet sich in einem großen Raum (62 m²). In diesem Raum war der Petent mit zwei weiteren Kollegen untergebracht. Nach dem Ausscheiden eines dieser Kollegen zum 31. August 2018 waren nur noch ein weiterer Kollege und der Petent in diesem Zimmer.

Der Arbeitsplatz des Petenten ist durch mobile Trennwände abgeteilt. Es trifft zu, dass rechts vom Arbeitsplatz hinter der Trennwand Umzugskartons gelagert waren, die für den anstehenden Umzug benötigt wurden.

Der Petent hat die Dienststelle mit dem Wunsch nach einem Einzelzimmer sehr kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Obwohl ihm sein Gesundheitszustand schon lange bekannt war, hat er die Dienststelle über sein Anliegen erst in der Woche vor seiner Rückkehr in den Dienst informiert. Gleichwohl wurde dem Anliegen nach einem Einzelzimmer durch Umsetzung eines anderen Kollegen ins 1. OG erfüllt. Der Petent hat einen vernünftigen, behindertengerechten Arbeitsplatz vorgefunden. Zu seiner Büroausstattung gehört schon seit vielen Jahren ein elektrisch höhenverstellbarer Arbeitstisch. Durch die Unterbringung im EG des Gebäudes bleibt ihm das Treppensteigen ins 1. oder 2. OG des Dienstgebäudes weitgehend erspart. Der Petent hat außerdem die Möglichkeit zur Mitbenutzung der behindertengerechten Toilette einer anderen Dienststelle, die sich ebenfalls im EG befindet.

Die Behauptung des Petenten, an seinem Arbeitsplatz sei die Telefonzentrale eingerichtet, ist nicht zutreffend

## b) Nicht angemessenes Arbeitspensum

Der Petent wurde nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 2019 bei 15 Objekten mit der Leitung sowie in drei Aufgabenbereichen als Stellvertreter eingetragen.

Eine feste Übertragung weiterer Aufgabenbereiche als Kompensation für ausgeschiedene Kollegen an den Petenten ist nicht geplant. Unter Berücksichtigung der Auslastung der Kollegen in einer anderen Abteilung erfolgt eine projektspezifische Verteilung von Aufgaben auch in gemäß dem Geschäftsverteilungsplan nicht fest zugeteilten Aufgabenbereichen.

Die Angabe des Petenten, in den letzten eineinhalb Jahren hätten sieben Mitarbeiter aus seiner Abteilung die Behörde verlassen, ist hinsichtlich der Bewertung des Arbeitsaufwands nicht korrekt. Im genannten Zeitraum sind drei Kollegen ausgeschieden. Die Personalabgänge konnten durch zwei Neueinstellungen weitgehend kompensiert werden. Weitere Einstellungen sind geplant.

## - Angemessenheit der Arbeitsaufgaben

Die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Petenten wurden während dessen krankheitsbedingter Abwesenheit auf zwei Kollegen verteilt. Von einem Wechsel der Zuständigkeiten bei noch laufenden Maßnahmen zurück an den Petenten wurde abgesehen. Aufgrund der längeren Abwesenheit des Petenten wird es seitens der Dienstelle als sinnvoll erachtet, dass er durch die Betreuung kleinerer Projekte und Maßnahmen wieder an seine Tätigkeit herangeführt wird. Aus diesem Grund ist eine Übertragung von komplexen, anspruchsvollen Maßnahmen derzeit nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist eine erneute Einarbeitung insbesondere im Bereich Software sowie der neuen Datenablagestrukturen im Amt erforderlich.

 Umfang der Zuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan

Am 14. März 2019 wurde nach der Rückkehr des Petenten aus dem Krankenstand ein Gespräch bzgl. der Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten geführt. Hierzu wurden anhand des Geschäftsverteilungsplans mit Stand 1. Januar 2019 die Zuständigkeiten besprochen. Anmerkungen des Petenten zu einzelnen Aufgabenbereichen wurden aufgenommen und in der Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans zum 1. Juli 2019 berücksichtigt. So wurden insbesondere Aufgabenbereiche mit einem weiten Anfahrtsweg auf andere Kollegen verteilt und dem Petenten stattdessen Aufgabenbereiche im näheren Umkreis zugeordnet.

Der Geschäftsverteilungsplan mit Stand 1. Juli 2019 wurde ebenfalls mit dem Petenten im Gespräch am 13. August 2019 erörtert. Hierbei äußerte er Bedenken hinsichtlich der ihm zugedachten Aufgabenmenge. Der zuständige Referatsleiter teilte die vorgebrachten Bedenken des Petenten nicht. Allerdings wurde mit dem Petenten vereinbart, dass in engem Dialog die Aufgabenentwicklung verfolgt wird, um im Falle einer potenziellen Überlastung entsprechende Maßnahmen umgehend ergreifen zu können.

## c) Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes

Für das Anliegen des Petenten nach der Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes ist die getroffene Rahmenvereinbarung zugrunde zu legen.

Die anteilige Dienstverrichtung zu Hause besteht nach der Rahmenvereinbarung in der Regel in einem wöchentlichen Arbeitstag. Die anteilige Dienstverrichtung an maximal zwei wöchentlichen Arbeitstagen zu Hause ist nur in begründeten Fällen möglich.

Die Aufgaben des Petenten mit regelmäßigen Außenterminen stehen auch unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Petenten einer viertätigen Ausübung der Dienstgeschäfte von zu Hause entgegen.

Eine Heimarbeit des Petenten in einem verminderten Umfang von einem oder zwei Tagen kommt, so hat die Prüfung ergeben, ebenfalls nicht in Betracht. Für die Aufgabe, die der Petent wahrnimmt, ist die tägliche Präsenz im Amt unverzichtbar. Das Amt als interdisziplinärer Dienstleister funktioniert nur durch die fach- und abteilungsübergreifende Zusammenarbeit aller an den Projekten und Maßnahmen Beteiligten. Hierfür ist der tägliche fachliche Austausch im Amt zwingend. Sämtliche Arbeitsunterlagen, bei umfangreicheren Projekten oft im Umfang von Dutzenden von Leitzordnern, stehen für die tägliche Arbeit nur in der Dienststelle zur Verfügung. Mit der Tätigkeit des Petenten steht eine umfangreiche Außendiensttätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang. Ohne die Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen lässt sich die Tätigkeit des Petenten nicht ausüben. Der Petent kann nur bei einem täglichen Aufsuchen der Dienststelle und der angeschlossenen überwiegenden Tätigkeit im Außendienst seine Aufgabe wahrnehmen. Im näheren Umkreis des Wohnorts des Petenten gibt es keine Projekte oder Maßnahmen, die der Petent betreuen könnte. Somit müsste der Petent bei seiner Tätigkeit auch bei einer Bewilligung der Telearbeit stets weite Fahrtwege auf sich nehmen.

Weiter kann die Anwendbarkeit der für die Tätigkeit notwendigen speziellen Software von zu Hause aus nicht gewährleistet werden und die nach der Rahmenvereinbarung geforderten guten IT-Kenntnisse werden von der Dienststelle beim Petenten zumindest in Frage gestellt.

## d) Beurteilung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt

Der Amtsarzt hat die Dienstfähigkeit nur unter ganz bestimmten, von ihm definierten Voraussetzungen festgestellt. Diese Vorgaben lassen sich aufgrund der Vorgaben in der Rahmendienstvereinbarung und wegen der vom Petenten wahrgenommenen Aufgaben nicht umsetzen. Im Untersuchungsauftrag an das Landratsamt vom 31. Oktober 2018 wurde die Tätigkeit des Petenten hinreichend beschrieben. Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeit mit aufgabenbedingten überwiegenden Außendiensttätigkeiten nicht in Heimarbeit erledigt werden kann.

#### e) Unzumutbarkeit des neuen Dienstortes

Die Entscheidung zur Aufgabe des Dienstortes X hat die Landesregierung im Jahr 2014 gefällt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde eine fünfjährige Übergangszeit für die Verlagerung des Arbeitsplatzes angeboten.

f) Prüfung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sind Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist (§ 43 Absatz 1 LBG). In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

## III. Ergebnis

Die beiden vorliegenden amtsärztlichen Gutachten vom 8. Januar 2019 und 6. September 2019 gelangen zu dem Ergebnis, dass bei dem Petenten die volle Dienstfähigkeit gegeben ist. Um die Dienstfähigkeit des Petenten mittel- und langfristig zu erhalten wird in den amtsärztlichen Gutachten allerdings empfohlen, ihm einen Heimarbeitsplatz einzurichten und die Präsenzpflicht am Dienstort auf einen Tag zu beschränken. Da eine anteilige Dienstverrichtung zu Hause aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist und der Petent nach den vorliegenden amtsärztlichen Gutachten zu einer Erfüllung seiner Dienstpflichten am Dienstort nicht imstande ist, liegen Anhaltspunkte vor, die Dienstfähigkeit erneut zu überprüfen.

Eine Versetzung in den Ruhestand führt allerdings dazu, dass der Beamte anstelle seiner Bezüge nur noch geringere Versorgungsbezüge (Pension) erhält, die zudem im Vergleich zu den Versorgungsbezügen mit Erreichen des Renteneintrittsalter in aller Regel mit Abschlägen verbunden sind. Die Weiterbezahlung der vollen Bezüge bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze im Wege einer Härtefallregelung, wie vom Petenten begehrt, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insoweit kann dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden.

Abgesehen von einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hat der Petent seit der Vollendung des 60. Lebensjahres und sieben Monaten die Möglichkeit auf seinen Antrag hin vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden. Zu den finanziellen Auswirkungen eines vorzeitigen Ruhestandes kann das Landesamt für Besoldung und Versorgung dem Petenten auf seinen Einzelfall bezogen eine Versorgungsauskunft erteilen.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

## 24. Petition 16/4980 Stelle für Beschwerden über die Polizei

## I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Einrichtung einer unabhängigen Stelle für Beschwerden über die Polizei (wie in Dänemark).

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Vorbringen des Petenten

Der Petent begehrt die Einrichtung unabhängiger Stellen für Beschwerden über die Polizei (wie die Polizeibeschwerdestelle in Aarhus in Dänemark). In den Medien sei zuletzt immer wieder über Gewalt von Polizisten sowie rechtsradikale Tendenzen in der Polizei berichtet worden. Von Übergriffen mit sexuellem Hintergrund habe ein Magazin bereits früher berichtet. Das Problem werde von den Verantwortlichen verharmlost bzw. ignoriert.

Daher sollten endlich unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet werden, die die Aufarbeitung von Polizeigewalt, eine systematische Untersuchung rechtsradikaler Tendenzen sowie sexuelle Übergriffe verfolgen. Zusätzlich verweist der Petent auf einen Fernsehbeitrag, in welcher Experten, Juristen und Forscher diese Forderung ebenfalls erheben würden. Zudem verweist der Petent auf eine Studie, wonach 65 % der Befragten eine solche Einrichtung befürworten würden sowie auf eine Initiative des Innenministers aus Thüringen. Der Petent trägt weiter vor, aus Gleichheitsgrundsätzen müssten solche Stellen in ganz Deutschland eingerichtet werden. Deshalb habe er sich mit seinem Anliegen an alle Petitionsausschüsse der Landtage, den Petitionsausschuss des Bundestages sowie an dutzende Medien und die Polizeigewerkschaft gewandt.

## 2. Sachverhalt

In Dänemark besteht nach den Informationen auf der offiziellen Homepage seit dem 1. Januar 2012 eine "Unabhängige Polizeibeschwerdebehörde - DUP", welche auf gesetzlicher Grundlage allen Beschwerden über Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nachgeht und zwar in beiden Richtungen. Beschwerden können vorgebracht werden, wenn sich die Polizei "kritikwürdig" verhalten hat. Als Beispiele werden genannt: unangemessene und unhöfliche Sprache, hartes Vorgehen bei der Verhaftung von Personen oder Machtmissbrauch. Beschweren können sich neben den Betroffenen eines Vorfalls auch Zeugen. Diese Stelle ist sowohl für polizeiliches Fehlverhalten als auch in Fällen von Verletzungen oder Tod von Personen bei Polizeieinsätzen oder im Polizeigewahrsam zuständig. Auch können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unter der Rubrik "Über mich wurde sich beschwert", an die DUP wenden.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg existiert bereits eine unabhängige Beschwerdestelle. Die beim Landtag von Baden-Württemberg angesiedelte Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg hat neben der vermittelnden Tätigkeit zwischen Bürgerinnen oder Bürgern und der Verwaltung auch eine gesonderte Zuständigkeit für die Landespolizei, welche unabhängig und außerhalb der Organisation der Polizei wahrgenommen wird.

Grundlage für die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten ist das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 (BürgBG). In Teil 2 des Gesetzes ist die Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Landespolizei geregelt. Grundsätzlich soll in Bezug auf die Landespolizei das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei gestärkt werden. Die Bürgerbeauftragte unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 17 BürgBG) abgeholfen wird. Ihr obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die im Rahmen einer Eingabe (§ 18 BürgBG) an sie herangetragen werden.

Diese Zuständigkeit besteht damit in zwei Richtungen: Zum einen als Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger, die der Bürgerbeauftragten ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten zur Kenntnis bringen wollen. Zum anderen als Anlaufstelle, an die sich die Angehörigen der Landespolizei wenden können, wenn sie interne Probleme oder Missstände ansprechen wollen. Die Bürgerbeauftragte hat dabei ein Auskunftsrecht gegenüber den öffentlichen Stellen, das nur in engen, gesetzlich geregelten Fällen verweigert werden darf (§ 20 BürgBG). Das Innenministerium steht bei der Bearbeitung und Eingabe von Beschwerdefällen in engem Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerbeauftragten. Eingaben und Hinweisen wird schnellstmöglich nachgegangen.

Die Bürgerbeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Ist die Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme.

Neben dem Austausch mit der Bürgerbeauftragten gibt es auch die Möglichkeit, Beschwerden direkt an das Landespolizeipräsidium beim Innenministerium zu richten sowie an alle Dienststellen und Einrichtungen der Landespolizei.

Erhalten die Polizeidienststellen oder Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Erkenntnisse über Fehlverhalten jeglicher Art von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten, werden selbstverständlich straf- und dienstrechtliche Maßnahmen geprüft. Ungerechtfertigte Gewalt von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder extremistische Handlungen stellen eine Dienstpflichtverletzung dar, welche in der Regel zu einem Disziplinarverfahren führt. Der strafrechtliche Aspekt eines Verdachtsfalles wird selbstverständlich durch die unabhängigen Staatsanwaltschaften geprüft und ggf. geahndet.

Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bekanntwerden, treffen die zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalls, die erforderlichen Maßnahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung muss die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte neben dem verhängten Strafmaß, in Abhängigkeit von Schwere und Art der Tat, mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen. Auch im Falle der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens erfolgt in der Regel die Prüfung möglicher disziplinarrechtlicher Folgen.

Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, um Fehlverhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu ahnden.

Darüber hinaus können sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten jederzeit auch an ihre Vorgesetzten wenden.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Baden-Württemberg sind in Ausübung ihres Dienstes täglich mit einer Vielzahl verschiedener Konfliktsituationen konfrontiert. In der Ausbildung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst lernen die angehenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten solche Situationen professionell und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zu bewältigen.

Nach der Ausbildung ist das Einsatztraining wesentlicher Bestandteil des Polizeiberufs. Bei allen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst wird dieses von speziell dafür qualifizierten Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern durchgeführt. Die regelmäßige Teilnahme ist für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verpflichtend.

Die Inhalte der Ausbildungen und des Einsatztrainings werden fortlaufend überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Gesetzesänderungen, aber auch relevante Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen oder polizeilichen Erfahrungsberichten werden aufgegriffen. Damit ist sichergestellt, dass alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten während ihres gesamten Berufslebens über ein hohes Maß an rechtlicher, taktischer und technischer Handlungssicherheit verfügen und in der Lage sind, polizeiliche Aufgaben mit hoher Professionalität

rechtsstaatlich, bürgernah, konfliktmindernd und situationsangemessen zu bewältigen.

Seit November 2018 besteht zudem die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) im Ministerium für Soziales und Integration.

Generell führt die LADS selbst keine Beratung oder Interventionen durch; sie informiert Ratsuchende darüber, welche lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg Betroffene beraten.

Die bestehenden Möglichkeiten sind ausreichend, um ein polizeiliches Fehlverhalten überprüfen zu lassen.

## Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einer unabhängigen Beschwerdestelle über die Polizei wird die Petition insofern für erledigt erklärt, als dass eine solche Einrichtung in Person der Bürgerbeauftragen des Landes Baden-Württemberg seit 2016 existiert. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

# 25. Petition 16/5095 betr. Betrieb von Schulen während der Coronapandemie

Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass die Schulen trotz der Coronapandemie geöffnet bleiben. Sie müssten als Eltern ihrem Beruf nachgehen, ansonsten drohten der Verlust ihrer Arbeitsplätze und damit ihrer Existenzgrundlage.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Pandemiesituation müssen auch Schulen und Kindertageseinrichtungen einen Beitrag zur Kontaktminimierung leisten. Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, wurden daher die Schulen seit dem 16. Dezember 2020 erneut grundsätzlich geschlossen. Es wurde aber eine Notbetreuung angeboten.

Nach § 19 Absatz 11 Satz 2 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt, wenn

- deren Teilnahme zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist
- deren Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind; bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an; oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Dabei ist der Begriff der Unabkömmlichkeit so zu verstehen, dass die berufliche Tätigkeit der Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung der Betreuung verhindert; es kommt nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

## Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als im Hinblick auf die Notbetreuung dem Anliegen der Petition auch ohne generelle Öffnung der Schulen bereits hinreichend Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

## 26. Petition 16/4761 betr. Maskenpflicht in Unternehmen, Kontrolle des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes während der Coronapandemie

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Einführung einer Maskenpflicht in Unternehmen, insbesondere in Büroräumen, in denen mehrere Mitarbeiter gleichzeitig tätig sind (1.). Dies diene zum Schutze aller, insbesondere auch der älteren Mitarbeiter, die durch jüngere angesteckt werden können. Laut Ansicht des Petenten nähmen viele jüngere Mitarbeiter die Lage weniger ernst.

Angesichts der Tatsache, dass die Maskenpflicht bereits viele Beschäftigte in Einzelhandel und Gastronomie betreffe, sehe er hier keine Argumentationsgrundlage, wieso nicht auch Beschäftigte in Büros von einer solchen Verpflichtung betroffen sein sollten.

Weiter fordert der Petent die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht des Tragens und nicht korrekte Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes (2.).

## II. Sachverhalt

## Zu 1.:

Im Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 wurde unter Ziffer 10 festgehalten:

Angesichts der pandemischen Lage ist es weiterhin nötig, die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zu Arbeit zu reduzieren. Deshalb wird die entsprechende Verordnung bis zum 30. April 2021 verlängert: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf, die SARS-

CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konsequent anzuwenden und durch großzügige Homeoffice-Lösungen mit stark reduziertem Präsenzpersonal umzusetzen oder ihre Büros ganz geschlossen zu halten. Sie bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Wo Homeoffice nicht möglich ist, sollen immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, medizinische Masken getragen werden.

## Zu 2.:

Der Petent stellt fest, dass zahlreiche Verstöße der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu beobachten seien oder der Mund-Nasen-Schutz bewusst nicht korrekt angewendet werde.

#### III. Bewertung

#### Zu 1.:

Seit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 30. November 2020 wurde in § 3 Absatz 1 Nr. 8 geregelt, dass in Arbeits- und Betriebsstätten sowie an Einsatzorten eine Maske getragen werden muss. Laut § 3 Absatz 2 Nr. 3 gilt diese Verpflichtung nicht in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht. Seit Inkrafttreten der CoronaVO vom 25. Januar 2021 muss gemäß § 1i in diesen Fällen eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt getragen

Zusätzlich haben Beschäftigte, sofern es im Rahmen ihrer Tätigkeiten möglich ist, aktuell das Recht, von Zuhause aus zu arbeiten. Somit kann der direkte physische Kontakt unter den Mitarbeitern ebenfalls reduziert werden.

## Zu 2.:

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes und die Ahndungsmöglichkeiten der Verstöße bei Zuwiderhandlung sind in der CoronaVO des Landes geregelt.

Nach § 19 Satz 1 Nr. 2 der CoronaVO des Landes handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1, § 10a Absatz 3 Satz 1 oder § 10a Absatz 6 Satz 2 der CoronaVO des Landes keinen oder einen nicht deren Anforderungen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz trägt.

Der Umfang der Bußgelder ist im Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der 7. CoronaVO des Landes vom 27. März 2021 geregelt.

Wird der Mund-Nasen-Schutz im schulischen Bereich, im Bereich der Kinderbetreuung oder bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nrn. 11, 12 oder Nr. 13 CoronaVO) nicht getragen, liegt der Bußgeldrahmen für die betroffene Person hier zwischen 25 bis 250 Euro, der Regelsatz beträgt 35 Euro.

Kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Wahlen und Abstimmungen (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 10a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 CoronaVO) unterliegt einem Bußgeldrahmen für die betroffene Person zwischen 50 bis 250 Euro, wobei der Regelsatz bei 70 Euro liegt.

Wird in anderen Fällen (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 oder Nr. 14 CoronaVO) kein Mund-Nasen-Schutz getragen, sieht der Bußgeldrahmen für die betroffene Person ein Bußgeld von 50 bis 250 Euro vor. Der Regelsatz liegt hier bei 70 Euro.

Der korrekte Sitz des Mund-Nasen-Schutzes wurde in der Begründung der 7. CoronaVO des Landes (vom 27. März 2020) noch einmal konkretisiert:

"Ein Mund-Nasen-Schutz muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn der Mund-Nasen-Schutz richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. So erfüllen zum Beispiel Visiere und sogenannte Face Shields diese Eigenschaft nicht. Des Weiteren erfüllen weitmaschige oder Mund und Nase nicht durchgehend bedeckende Masken (z. B. löchrige Masken) diese Vorgaben nicht."

Die Höhe der Bußgelder liegt im Wesentlichen im Bereich des vom Petenten geforderten Rahmens. Diese können auch bei nicht korrekt angelegten Mund-Nase-Schutz verhängt werden. Die Bußgelder können auch wiederholt bis zur Durchsetzung der Maßnahme und für jeden Verstoß erneut festgesetzt werden. Die Entscheidung über die Verhängung und Festsetzung der Höhe eines Bußgeldes sowie die Entscheidung über die Durchführung und den Umfang von Kontrollen liegt in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 27. Petition 16/5102 betr. Verfassungsänderung

Artikel 5 Satz 2 der Landesverfassung bestimmt, dass Artikel 140 des Grundgesetzes Bestandteil der Landesverfassung von Baden-Württemberg ist. Artikel 140 des Grundgesetzes wiederum regelt, dass unter anderem Artikel 137 Absatz 2 und Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des Grundgesetzes sind. Diese Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung enthalten die Begriffe "Reich" und "Reichsgebiet". Der Petent begehrt eine Umformulierung dieser beiden Begriffe zu "Bund" beziehungsweise "Gebiet der Bundesrepublik Deutschland".

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung, die sogenannten "Kirchenartikel" sind nach Artikel 140 des Grundgesetzes Bestandteil desselben. Für Baden-Württemberg ergibt sich eine zusätzliche Geltung dieser Vorschriften aus Artikel 5 der Landesverfassung, der seinerseits Artikel 140 des Grundgesetzes als Bestandteil der Landesverfassung bestimmt.

Artikel 137 Absatz 2 und Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung sind als Bestandteile des Grundgesetzes Bundesrecht. Eine Änderung dieser Regelungen der Weimarer Reichsverfassung durch ein vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossenes Gesetz ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Dasselbe gilt für eine Änderung von Artikel 140 Grundgesetz und der dortigen Bezugnahme auf die Artikel 137 Absatz 2 und Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung. Es ist dem Landesgesetzgeber verwehrt, das Grundgesetz zu ändern. Dazu bedarf es eines verfassungsändernden Gesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Eine Änderung von Artikel 5 der Landesverfassung würde am Wortlaut von Artikel 137 Absatz 2 und Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung nichts ändern.

Für eine theoretisch mögliche Bundesratsinitiative mit dem Ziel, eine entsprechende Grundgesetzänderung aus sprachlichen Gründen herbeizuführen, besteht aufgrund der Petition kein Anlass, zumal es sich beim "Staatskirchenrecht" um ein sehr komplexes Regelungsgeflecht handelt und es nicht ersichtlich ist, dass es aufgrund des bestehenden Wortlauts bisher zu Schwierigkeiten in der Praxis gekommen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 28. Petition 16/5125 betr. Beamtenpension

Die Petentin wendet sich gegen die Kürzung ihres Ruhegehalts aufgrund des Bezugs eines Witwengeldes und begehrt eine gesetzliche Anpassung dahin gehend, dass ihr Ruhegehalt als auch ihr Witwengeld unabhängig voneinander in voller Höhe gewährt werden.

Die Petentin erhält vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) seit dem 1. August 2004 ein Ruhegehalt. Ihr Ehemann war ebenfalls Ruhestandsbeamter des Landes und ist am 9. Juni 2020 verstorben. Seit dem 1. Juli 2020 hat die Petentin daher einen Anspruch auf Witwengeld.

Damit treffen im Fall der Petentin zwei Versorgungsansprüche zusammen. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsansprüchen kommt es nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) zu einer Anrechnung, in deren Folge eine Kürzung erfolgt. Das eigene Ruhegehalt der Petentin wird daher seit dem 1. Juli 2020 gekürzt.

Mit ihrer Eingabe begehrt die Petentin eine gesetzliche Anpassung dahin gehend, dass ihr Ruhegehalt als auch ihr Witwengeld unabhängig voneinander in voller Höhe gewährt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW, der im Zuge der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 aus dem bis dahin geltenden § 54 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) des Bundes in das LBeamtVGBW übernommen wurde, hat eine Anrechnung des Witwengeldes auf das Ruhegehalt zu erfolgen. Durch diese Anrechnungsvorschrift soll eine Doppelalimentation aus öffentlichen Mitteln begrenzt werden.

Erwerben Ruhestandsbeamtinnen und -beamte einen Anspruch auf Witwengeld, so erhalten sie nach § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze nach § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVGBW. Die Höchstgrenze beträgt 71,75 Prozent aus den dem Witwengeld zugrundliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Bei Überschreiten der Höchstgrenze wird der frühere Versorgungsbezug - im vorliegenden Fall also das Ruhegehalt - um den übersteigenden Betrag gekürzt. Bei der Kürzung ist dabei zu beachten, dass nach § 70 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezugs - im vorliegenden Fall des Witwengeldes – zurückbleiben. Dadurch wird das Ruhen des Ruhegehalts der verbeamteten Person auf einen verfassungsrechtlich gebotenen Betrag der Mindestbelassung begrenzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. November 2011 die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbelassungsregelung bejaht. Die verfassungsrechtlich gebotene Mindestbelassungsregelung des § 54 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG (entspricht § 70 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW) begrenzt die nach § 54 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG durchzuführende Ruhensberechnung. Sie greift in den Fällen ein, in denen es nach der Höchstbetragsregelung des Satzes 1 dazu käme, dass der Witwe/dem Witwer ansonsten höchstens noch die eigene oder sogar weniger als die eigene Versorgung ausgezahlt werden würde. Die Regelung gewährleistet mit ihren beiden Rechengrößen zunächst den betragsmäßigen Erhalt des eigenen Ruhegehalts. Dieses unterliegt dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG), weil der Versorgungsberechtigte es "erdient" hat. Mit der anderen Rechengröße gewährleistet die Mindestbetragsregelung, dass auch dieser Gruppe von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wenigstens

einen Sockelbetrag des vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleibt.

Dieser Zweck der Mindestbetragsregelung des § 54 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG bestätigt sich durch seine Entstehungsgeschichte. Sie wurde durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl I S. 357) eingefügt, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und der Überlebenden bzw. dem Überlebenden wenigstens einen Rest des vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs zu erhalten.

Zum Stand 1. Dezember 2020 beträgt die Höchstgrenze im konkreten Fall der Petentin 3.859.74 Euro (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Witwengeld errechnet). Das eigene Ruhegehalt (3.907,98 Euro) der Petentin und das Witwengeld (2.315,84 Euro) betragen zusammen 6.223,82 Euro. Somit wäre das Ruhegehalt als früherer Versorgungsbezug grundsätzlich um den übersteigenden Betrag von 2.364,08 Euro zu kürzen, sodass nach der Anrechnung ein Ruhegehalt von 1.543,90 Euro verbleiben würde. Die Mindestbelassungsregelung in § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW führt allerdings dazu, dass 2.055,31 Euro an Ruhegehalt verbleiben, da die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt (3.907,98 Euro) zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes (463,17 Euro) zurückbleiben dürfen. Die Gesamtbezüge betragen zum Stand 1. Dezember 2020 Euro somit 4.371,15 Euro brutto (2.055,31 Euro Ruhegehalt + 2.315,84 Euro Witwengeld).

Die sich zugunsten der Petentin ergebenden Gesamtbezüge stellen somit eine hinreichende Grundlage für eine amtsangemessene Lebensgestaltung dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

# 29. Petition 16/5136 betr. Corona-Verordnung, Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Der Petent begehrt, neben dem Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk auch ein Verbot für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk zu erlassen. Die aufgrund der Corona-Verordnung auch in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 bestehenden Ausgangsbeschränkungen hinderten Privatpersonen nicht daran, Silvesterfeuerwerk im eigenen Garten abzubrennen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020 verbietet gemäß §1e Absatz 2 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im öffentlichen

Raum. Unter den Begriff "pyrotechnische Gegenstände" sind auch die vom Petenten angesprochene "Feuerwerkskörper" zu subsumieren, welche zum Jahreswechsel üblicherweise im Einzelhandel oder Online-Handel erhältlich sind.

Gartengrundstücke oder andere Freiflächen, die sich im Eigentum oder Besitz von Privatpersonen befinden, gelten nicht als öffentlicher Raum. Sofern das jeweilige Gartengrundstück oder die Freifläche nicht unmittelbar von der Wohnung bzw. vom Haus aus betreten werden kann, gelten die nach § 1c Absatz 2 der o.g. Corona-Verordnung gültigen erweiterten Ausgangsbeschränkungen. Ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern z. B. auf einem entfernten Gartengrundstück oder Freifläche stellt einen Verstoß gegen die Corona-Verordnung dar.

Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf einem privaten Gartengrundstück oder einer Freifläche, die unmittelbar von der Wohnung bzw. vom Haus aus betreten werden können, sind an Silvester sowie in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 die Voraussetzungen für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen nach § 9 Absatz 1 der o.g. Corona-Verordnung einzuhalten. Danach sind Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Somit ist die Zahl der Anwesenden beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf einem privaten Gartengrundstück oder einer Freifläche auf diesen Personenkreis beschränkt.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden – aufgrund der Ermächtigungen des Sprengstoffrechtes das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen untersagen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben. Ein solches auf der Grundlage von § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) angeordnete Abbrandverbot gilt sowohl im öffentlichen Raum wie im nicht öffentlichen Raum, sofern sich diese Räume innerhalb des von der Behörde als Nähe definierten Umkreises um brandempfindliche Gebäude oder Anlagen befinden.

Daneben gilt nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ein unmittelbares Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Diese Verbot gilt für den öffentlichen wie den nicht öffentlichen Raum.

#### Bewertung:

Wie dargestellt, ergeben sich aus den Bestimmungen der zum Jahreswechsel gültigen Corona-Verordnung die o. g. Verbote für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Daneben gilt das unmittelbare Abbrandverbot des § 23 Absatz 1 der 1. SprengV für Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Zudem können sich Abbrandverbote aus den allgemeinen Anordnungen der Ortspolizeibehörden auf der Ermächtigungsgrundlage des Sprengstoffrechtes ergeben.

Unter Beachtung der Bestimmungen der Corona-Verordnung und der nach dem Sprengstoffrecht erlassenen Verbote der Ortspolizeibehörden wäre das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Einzelfall auf privaten Gartengrundstücken oder Freiflächen am Haus möglich, sofern die vom Hersteller auf dem Feuerwerkskörper angegebenen Schutzabstände zu Personen und brennbaren Materialien wie z.B. Hecken, Büsche oder Holzwänden eingehalten werden können. Die Einhaltung der Schutzabstände und der übrigen Sicherheitshinweise des Herstellers liegt in der Verantwortung der Person, die den Feuerwerkskörper anzündet.

Das vom Petenten begehrte generelle Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern auf privaten Gartengrundstücken und Freiflächen würde zu weitreichenden Grundrechtseingriffen führen. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung hierfür bietet weder das Sprengstoffrecht noch das Infektionsschutzgesetz.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

# 30. Petition 16/5170 betr. Beschwerde über den SWR

Der Petent wendet sich gegen einen im SWR gesendeten Beitrag, der über das Internet weiter abrufbar ist. Der Petent sieht durch in dem Bericht getätigte Aussagen und die Ausstrahlung des Berichts verschiedene Straftatbestände als verwirklicht an. Zudem sieht der Petent sein Persönlichkeitsrecht, sein Recht am eigenen Bild und den Datenschutz als verletzt an. Daneben sei in der Berichterstattung eine der Unschuldsvermutung zuwiderlaufende Vorverurteilung zu sehen. Die öffentlich-rechtlichen Medien hätten in ihrer Berichterstattung die Gesetze zu achten und die Wahrheitspflicht zu wahren. Der Petent fordert insofern eine Richtigstellung und eine Löschung des Beitrags.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegt der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie. Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache der Programmverantwortlichen der jeweiligen Rundfunkanstalt bleiben und sich ausschließlich an publizistischen Kriterien ausrichten. Das Grundrecht schützt die Rundfunkanstalten vor staatlicher Einflussnahme auf das Programm. Folglich ist es dem Staatsministerium untersagt, jenseits eines gestuften rechtsaufsichtlichen Verfahrens auf die seitens der Rundfunkanstalten gesendeten Inhalte Einfluss zu nehmen.

Gesetzliche Anforderungen an die Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthält unter anderem der Medienstaatsvertrag. Dieser schreibt beispielsweise vor, dass Berichterstattung und Informationssendungen der Rundfunkanstalten den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen müssen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

Wenn bei dem Petenten der Eindruck entstanden ist, gegen diese Grundsätze könnte im Zusammenhang mit dem Beitrag verstoßen worden sein, so ist für die konkrete Beschwerde zum Programm der Rundfunkrat des SWR als das zuständige Aufsichtsgremium zuständig.

Die staatliche Rechtsaufsicht über den SWR ist grundsätzlich subsidiär bspw. gegenüber einer Gremienbehandlung oder einer gerichtlichen Befassung, was darin gründet, dass die verfassungsrechtlich in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Rundfunkfreiheit neben der Freiheit von einseitigen gesellschaftlichen Einflüssen auch in erster Linie die Freiheit von staatlichem Einfluss bedeutet. Dieses Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks prägt daher auch die Maßnahmen der Rechtsaufsicht.

Der Petent rügt darüber hinaus Verstöße gegen den Datenschutz. Hierzu ist anzumerken, dass § 39 Absatz 1 des SWR-Staatsvertrages hinsichtlich des Datenschutzes auf die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG BW) verweist. Das LDSG BW enthält in § 27 eine Regelung für die Rundfunkbeauftragte bzw. den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz. Der bzw. die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR. Die Bewertung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist demnach dem bzw. der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR vorbehalten, der bzw. die nach § 27 Absatz 5 LDSG BW in Ausübung ihres bzw. seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Sofern der Petent auf die Begehung von Straftaten durch die Berichterstattung und durch dort getätigte Aussagen abhebt, ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung von Straftaten Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Polizei ist. Für die Frage von Verstößen gegen das Kunsturhebergesetz oder der Verlet-

zung von Persönlichkeitsrechten bleibt festzuhalten, dass die Rechtsprechung allein den Gerichten vorbehalten ist. Aus Gründen der in der Verfassung vorgesehenen Gewaltenteilung und zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz hat das rechtsaufsichtführende Staatsministerium auf derartige Verfahren keinen Einfluss

Dem Petenten stehen nach alledem die dargelegten Möglichkeiten zur Befassung der Justiz und der beim SWR zuständigen Gremien offen. Bevor eine Gremienentscheidung nicht vorliegt, kommt jedoch ein aufsichtsrechtliches Verfahren nicht in Betracht. Auch gegenüber einer gerichtlichen Befassung ist ein rechtsaufsichtliches Verfahren, auch zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung, subsidiär.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

#### 31. Petition 16/5257 betr. Soziale Netzwerke

Der Petent fordert die angemessene Regulierung von sozialen Netzwerken wegen ihres Einflusses auf die Verbreitung von Informationen und damit zusammenhängend auch auf den öffentlichen Diskurs. Soziale Netzwerke seien nach seiner Ansicht anfällig für Manipulationen und würden den Informationsfluss nach internen Vorgaben beeinflussen, die für Nutzer und Staat nicht nachvollziehbar seien. Soziale Medien müssten daher nach seiner Ansicht transparent gemacht werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass die von sozialen Netzwerken ausgehenden Wirkungen für den öffentlichen Diskurs von zunehmender Bedeutung sind.

Vorangestellt ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Petition im Oktober 2018 beim Deutschen Bundestag eingereicht wurde. Wie bereits in der Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages dargelegt, sind die Ländergesetzgeber in der Zwischenzeit im Hinblick auf die vom Petenten angesprochenen Wirkungen gesetzgeberisch tätig geworden.

Im Jahr 2016 hatten Bund und Länder im Rahmen einer Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz Leitlinien für notwendige Anpassungen der Regulierung im Medienbereich angesichts der technologischen Veränderungen entwickelt. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind auf Länderseite in den Medienstaatsvertrag (MStV) eingegangen, u. a. mit Regelungen zu Medienintermediären, deren Wirkungen Gegenstand der vorliegenden Petition sind. Im Folgenden soll der Fokus auf diesen Regelungen liegen.

Im Hinblick auf Gesetze bzw. Initiativen auf Bundesebene sowie auf Ebene der Europäischen Union hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dargelegt, dass im Rahmen der Bundesgesetzgebung u.a. das Netzwerkdurchsetzungsgesetz besteht, mit dem der Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Rahmen von sozialen Netzwerken reguliert wird.

#### 1. Regelungen für Anbieter von Medienintermediären

Mit dem im November 2020 in Kraft getretenen MStV, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt hat, wurden u.a. Anbieter von Medienintermediären in die medienrechtliche Regulierung einbezogen.

Als Medienintermediär gilt jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen (§ 2 Absatz 2 Nr. 16 MStV). Der Gesetzgeber hat insoweit eine technikneutrale rechtliche Einordnung eingeführt, die sich nach der Funktionsweise der betreffenden Dienste richtet. Zentral war die Annahme, dass insbesondere der Umgang mit journalistisch-redaktionellen Angeboten und Inhalten durch Medienintermediäre einen wesentlichen Aspekt des Meinungsbildungsprozesses bilden.

Der, insbesondere datenbasierte, Einfluss auf diesen Prozess durch Medienintermediäre ist, wie auch vom Petenten dargelegt, für die Meinungsvielfalt als wesentlich anzusehen. In den Anwendungsbereich der Regelungen können beispielsweise Anbieter von Internetsuchmaschinen, Sprachassistenten oder sozialen Netzwerken fallen; letztere Anbieter etwa im Hinblick auf News-Feeds im Rahmen ihres Angebots.

Für Anbieter von Medienintermediären, die einen besonders hohen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben (§ 91 Absatz 2 MStV) wurden Transparenzverpflichtungen (§ 93 MStV) sowie Regelungen zur Diskriminierungsfreiheit (§ 94 MStV) eingeführt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Landesmedienanstalten aktuell Satzungen zur Konkretisierung der Regelungen abstimmen (entsprechend ihrer Satzungsbefugnis gemäß § 96 Satz 1 MStV).

#### a) Transparenzverpflichtungen (§ 93 MStV)

Gemäß § 93 MStV sind Medienintermediäre dazu verpflichtet, zur Sicherung der Meinungsvielfalt folgende Angaben transparent zu machen:

- Die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden (§ 93 Absatz 1 Nr. 1 MStV),
- die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache (§ 93 Absatz 1 Nr. 2 MStV).

Die Nutzerinnen und Nutzer sollen insoweit nachvollziehen können, auf welcher Basis ihnen Informatio-

nen im Rahmen des Medienintermediärs dargestellt werden. Nach welchen Kriterien Inhalte eines Medienintermediärs angezeigt wurden, war für Nutzerinnen und Nutzer bislang nicht erkennbar.

Mit der Schaffung von Transparenz soll eine hinreichende Möglichkeit zur Information sowie die notwendige Sensibilisierung für die erfolgenden (datenbasierten) Einflüsse auf die Meinungsbildung erreicht werden. Änderungen der Kriterien müssen ebenfalls seitens der Anbieter transparent gemacht werden (§ 93 Absatz 3 MStV). Dies gewährleistet eine kontinuierliche Aktualität der Transparenzangaben für Nutzerinnen und Nutzer.

## b) Diskriminierungsfreiheit (§ 94 MStV)

In § 94 MStV sind Regelungen zur Diskriminierungsfreiheit eingeführt worden. Die Vorschrift sichert, dass journalistisch-redaktionelle Angebote durch Medienintermediäre nicht strukturell ungleich behandelt werden

Eine Diskriminierung im Sinne von § 94 Absatz 1 MStV kann in zwei Fällen vorliegen:

- Wenn ohne sachlich gerechtfertigten Grund von den gemäß § 93 Absatz 1 bis 3 MStV zu veröffentlichenden Kriterien zugunsten oder zulasten eines bestimmten Angebots systematisch abgewichen wird (§ 94 Absatz 2 Var. 1 MStV),
- wenn die verwendeten Kriterien Angebote unmittelbar oder mittelbar unbillig systematisch behindern (§ 94 Absatz 2 Var. 2 MStV).

Die Vorschrift dient dem Schutz der Anbieter- und Meinungsvielfalt als Ausfluss von Artikel 5 Grundgesetz. Angesichts der Ausrichtung auf Anbietervielfalt können die dargelegten Tatbestände primär allein durch betroffene Anbieter von journalistisch-redaktionellen Inhalten bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden (§ 94 Absatz 3 Satz 1 MStV). In offensichtlichen Fällen kann gleichwohl ein Verstoß auch von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt verfolgt werden (§ 94 Absatz 3 Satz 2 MStV).

#### c) Verpflichtung zur Kennzeichnung von sog. Social Bots (§ 93 Absatz 4 MStV)

Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Social Bots gekennzeichnet werden (§ 93 Absatz 4 MStV). Die Kennzeichnungspflicht dient dem Schutz der öffentlichen Meinungsbildung, indem das Vertrauen in die individuelle zwischenmenschliche Kommunikation gestärkt wird.

Die Vorschrift bezieht sich auf § 18 Absatz 3 MStV, in dem das Phänomen des Social Bots rechtlich als ein mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellter Inhalt oder Mitteilung eingeordnet wird. Die Regelung sieht vor, dass der Umstand der Automatisierung kenntlich gemacht wird, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Per-

sonen bereitgestellt wurde (§ 18 Absatz 3 Satz 1 MStV). Dem Inhalt oder der Mitteilung ist ein entsprechender Hinweis beizufügen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 MStV).

## 2. Einordnung und Ausblick

Es besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass die hier dargestellten neuen medienrechtlichen Regelungen für Anbieter von Medienintermediären als erster Schritt der Regulierung im Bereich der datenbasierten Einflüsse auf die Meinungsvielfalt anzusehen sind. Es handelt sich hierbei um eine komplexe Materie. Da die dargelegten Regelungen erst seit November 2020 gelten, können über ihre Wirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine tragfähigen Rückschlüsse gezogen werden.

Die von Medienintermediären ausgehende Einflussnahme auf den öffentlichen Diskurs wird gleichwohl weiterhin kontinuierlich beobachtet. Ein möglicher regulatorischer Umgang mit diesen Wirkungen wird auch im Austausch mit Expertinnen und Experten erörtert. Die vorliegende Petition zeigt, dass sich auch die Bürgerinnen und Bürger über die potenziellen Risiken für den öffentlichen Diskurs durch Medienintermediäre bewusst sind. Dies bestätigt die Wichtigkeit der bislang erfolgten Regulierung in diesem Bereich sowie insbesondere auch der Weiterführung der kontinuierlichen Evaluation von weiteren Maßnahmen.

## Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die im Medienstaatsvertrag getroffenen Regelungen in Verbindung mit der weiteren Beobachtung der Entwicklung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lorek

# 32. Petition 16/3771 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen seine Verurteilung wegen Beleidigung u.a. durch das Amtsgericht (I.). Daneben soll die Staatsanwaltschaft zu Unrecht ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Betrugs auf ihn ausgeweitet haben (II.). In diesem Zusammenhang moniert der Petent, dass die Staatsanwaltschaft ihm Akteneinsicht verweigert haben soll. Die Staatsanwaltschaft soll in einem weiteren Verfahren wegen des Vorwurfs der Erpressung ebenfalls zu Unrecht gegen ihn ermitteln (III.). Weiter wirft er der Staatsanwaltschaft Verschleppung von Ermittlungen gegen die GmbH X vor (IV.). Bei diesen Ermittlungen soll sich die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Durchsuchung zu Unrecht nicht mit Vorgängen vor dem Jahr 2014 befasst haben (V.). Der Petent beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nicht auf weitere Personen erweitert habe (VI.). Im Zusammenhang mit einem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Beleidigung u. a. angezeigte Sachverhalte wirft er der Staatsanwaltschaft vor, nur zögerlich bearbeitet zu haben (VII.). Daneben soll die Staatsanwaltschaft zugunsten von Mitgliedern einer Gewerkschaft Ermittlungen unterlassen haben (VIII.). Zuletzt soll sie die Steuerfahndungsstellen nicht über steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte informiert haben (IX.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu I – Verurteilung des Petenten wegen Beleidigung u. a.

## 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der zuständigen Strafrichterin des Amtsgerichts in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren wegen Beleidigung u. a. vor, sie habe ihn "aus Solidarisierung" mit dem geschädigten Rechtsanwalt X zu Unrecht verurteilt. In dem Strafverfahren soll die Strafrichterin mehrere "grobe Verstöße" begangen haben. Namentlich habe sie ihn falsch über seine Prozessrechte belehrt, das Verhandlungsprotokoll "unterdrückt", die Verhandlung trotz offensichtlicher Verhandlungsunfähigkeit des Petenten durchgeführt, seine Entschuldigung betreffend seine Abwesenheit beim ersten Verhandlungstermin absichtlich ignoriert und gegenüber dem Oberlandesgericht ihre Falschauskünfte gegenüber dem Petenten verschwiegen.

## 2. Verfahrensgang

Am 5. März 2018 wurde gegen den Petenten ein Strafbefehl wegen übler Nachrede in drei Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung, erlassen, gegen den er form- und fristgerecht Einspruch einlegte.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 erklärte der Petent, dass er an dem für den 9. Juli 2018 vorgesehenen Termin zur Hauptverhandlung nicht teilnehmen könne. Dem Schreiben war lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beigefügt. Nachdem der Petent trotz eines entsprechenden Hinweises bis zum Hauptverhandlungstermin keinen Nachweis der Reise- und Verhandlungsunfähigkeit vorgelegt hatte, wurde der Einspruch verworfen. Als am 10. Juli 2018 bei Gericht eine Verordnung für eine Krankenhausbehandlung des Petenten einging, aus der hervorging, dass dieser sich am 9. Juli 2018 in stationäre Behandlung begeben hatte, beschloss die zuständige Strafrichterin von Amts wegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und setzte einen neuen Hauptverhandlungstermin am 15. Oktober 2018 fest.

Zu diesem Termin erschien der Petent. Nach Einschätzung der zuständigen Strafrichterin machte der Petent einen gesunden Eindruck und beklagte weder ein Unwohlsein noch berichtete er von einer etwaigen Verhandlungsunfähigkeit. Der Petent wurde in der Verhandlung von der Strafrichterin darüber belehrt, dass er sich als Angeklagter zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern könne, dies aber nicht tun

müsse. Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde er von der Strafrichterin und dem anwesenden Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auf seine prozessualen Möglichkeiten hingewiesen. Der Petent versicherte, die Erklärungen verstanden zu haben und beschränkte seinen Einspruch auf die Tagessatzhöhe. Nach Urteilsverkündung am 15. Oktober 2019 wurde er über seine Rechtsmittel belehrt. Das schriftliche Urteil wurde ihm am 23. Oktober 2019 formlos übersandt. Mit Schreiben vom 5. November 2019 stellte der Petent Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, legte Rechtsmittel ein und bat um Übersendung des Urteils und des Protokolls der Hauptverhandlung. Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2019 wiederholte der Petent seine Bitte um Übersendung einer Urteils- und Protokollabschrift. Die nochmalige Übersendung der Urteilsabschrift sowie die erstmalige Übersendung der Protokollabschrift erfolgte am 25. Januar 2019.

#### 3. Bewertung

Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die zuständige Strafrichterin sich mit dem geschädigten Rechtsanwalt solidarisierte oder dass in irgendeiner Weise Zweifel an der Objektivität der Richterin erhoben werden könnten. Ferner ergeben sich aus den Akten keine fehlerhaften Belehrungen über die prozessualen Rechte des Petenten. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für dessen Verhandlungsunfähigkeit. Nachdem die zuständige Strafrichterin dem Petenten von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hatte, bedurfte es einer Erörterung der Entschuldigung des Ausbleibens des Petenten zum ersten Verhandlungstermin nicht.

Soweit der Petent im Übrigen mit der Verhandlungsführung und der gerichtlichen Sachentscheidung nicht einverstanden ist, ist auszuführen, dass die erkennende Richterin ihre Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit getroffen hat. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Grundsätzlich ist auch die Art und Weise der Verfahrensführung von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst. Gerichtliche Entscheidungen können daher ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen vor dem jeweils zuständigen Gericht angegriffen werden. Der Petent gibt hierzu an, Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben zu haben.

Zu II – Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Betruges

## 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft X vor, ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen Betrugs zu Unrecht auf ihn ausgeweitet zu haben. Dabei habe der Petent die zum Ermittlungsverfahren führende Anzeige erstattet. Er sei an den vorgeworfenen Taten nicht beteiligt gewesen. Daneben soll die Staatsanwalt-

schaft dem Petenten zu Unrecht die Akteneinsicht zu diesem Verfahren verweigern.

#### 2. Verfahrensgang

Auf eine Strafanzeige des Petenten wurde bei der Staatsanwaltschaft Y ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Verantwortliche einer Gewerkschaft wegen Betrugs eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft Y hatte das Ermittlungsverfahren betreffend vier Beschuldigten abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft X abgegeben. Diesen Personen wird vorgeworfen, sogenannte Klausuren für Gewerkschaftsfunktionäre als angebliche Schulungen für Betriebs- und Personalräte auszuschreiben, obwohl Gegenstand der Schulungen lediglich gewerkschaftsinterne Belange gewesen seien.

Im Rahmen einer polizeilichen Durchsuchung erlangte die Staatsanwaltschaft X davon Kenntnis, dass der Petent und eine weitere Person verantwortliche Genossenschafter der Genossenschaft X waren, die in der Vergangenheit die als Betriebsratsschulungen bezeichneten Klausuren im Auftrag einer anderen Gewerkschaft organisiert hatte. Dies bestätigte auch ein weiterer Beschuldigter in seiner Vernehmung und betonte die Weisungsbefugnis des Petenten und der weiteren Person gegenüber ihm. Die Staatsanwaltschaft bejahte nunmehr einen Anfangsverdacht gegenüber dem Petenten und der weiteren Person und nahm diese mit Verfügung vom 26. Juli 2019 als weitere Beschuldigte in das Verfahren auf.

Mit Schreiben vom 19. August 2019, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft X am 26. August 2019, beantragte der Petent Akteneinsicht zu diesem Verfahren und kündigte bei Nichtgewährung der Akteneinsicht die Einlegung einer Petition zum Landtag und die Erhebung einer Klage an.

Mit Telefax vom 28. September 2019, bei der Staatsanwaltschaft X eingegangen am 30. September 2019, legte der Petent vorliegende Petition beim Landtag ein. Mit Telefax vom 8. Oktober 2019 übermittelte der Petent der Staatsanwaltschaft X seine Klage betreffend die Akteneinsicht in diesem Verfahren an das Verwaltungsgericht vom 7. Oktober 2019.

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2019 veranlasste die zuständige Staatsanwältin die Erstellung von Aktendoppeln für den Petenten. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019, versandt am 30. Oktober 2019, wurden dem Petenten die Doppelakten übersandt.

## 3. Bewertung

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft zu Unrecht das Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen den Petenten bejaht hat.

Daneben hat der Petent Akteneinsicht durch Übersendung eines Aktendoppels erhalten. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass dies erst ca. zwei Monate nach Eingang des Akteneinsichtsgesuchs des Petenten erfolgte. Hier ist zu beachten, dass das Ermittlungsverfah-

ren insgesamt durch eine Vielzahl von Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten und des Mitbeschuldigten geprägt ist, was den Verfahrensfortgang erheblich verzögert.

Zu III – Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Erpressung

#### 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, Rechtsanwalt X und dessen "Psychoterror" gegen den Petenten und seine Ehefrau zu unterstützen. Die Staatsanwaltschaft soll Lebenssachverhalte "erfinden", wegen derer der Petent von der Staatsanwaltschaft anschließend strafrechtlich verfolgt werde. Personen wie Rechtsanwalt X, die aus dem Kreis der Gewerkschaft stammten und Straftaten begangen haben sollen, soll die Staatsanwaltschaft systematisch nicht verfolgen. Im Übrigen moniert der Petent, dass die Staatsanwaltschaft zu laufenden Ermittlungsverfahren gegenüber der Presse keine Auskünfte gebe.

#### 2. Verfahrensgang

Aufgrund einer Anzeige des Rechtsanwalts X führt die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten und dessen Ehefrau wegen des Vorwurfs der versuchten Erpressung. Die Anzeige betraf ursprünglich einen anderen Beschuldigten und wurde mit Schreiben vom 27. November 2018 von dem Rechtsanwalt auf den Petenten und dessen Ehefrau erweitert. Die Polizei wurde mit der Belehrung und ggf. Vernehmung der Beschuldigten beauftragt.

#### 3. Bewertung

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Ermittlungsverfahren wurde aufgrund der Anzeige des Rechtsanwalts eingeleitet. Anhaltspunkte, dass die Staatsanwaltschaft einen Vorwurf "erfunden" haben soll, sind nicht ersichtlich. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Straftaten, begangen von Personen aus dem Kreis der Gewerkschaft, nicht verfolgt. Die Vorwürfe des Petenten entbehren jeder Grundlage. Im Übrigen ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich gegenüber der Presse zu laufenden Ermittlungsverfahren keine Angaben macht.

Zu IV. – Unterlassene Ermittlungen gegen die GmbH X

## 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, keine Ermittlungen im Hinblick auf Schulungen durchzuführen, die von der GmbH X veranstaltet und falsch abgerechnet worden sein sollen.

#### 2. Bewertung

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gegenstand der bisherigen Ermittlungen sind von der Genossenschaft X als angebliche Schulungen für Betriebs- und Personalräte organisierte sogenannte "Klausuren" für Gewerkschaftsfunktionäre. Dabei sollen Gegenstand dieser Schulungen lediglich gewerkschaftsinterne Belange gewesen sein. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand fallen die Schulungen, die von der GmbH X veranstaltet wurden, in einen Zeitraum, in dem etwaige Betrugstaten bereits verjährt sind.

Zu V – Nichtbefassung mit Vorgängen vor dem Jahr 2014

## 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft X vor, in dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der GmbH X im Rahmen einer Durchsuchung bei Beschuldigten im Juli 2019 sich nicht mit Vorgängen vor dem Jahr 2014 befasst zu haben. Aufgrund der Verfahrensverzögerung durch die Staatsanwaltschaft seien Betrugstaten aus dem Jahr 2013 nunmehr verjährt.

#### 2. Bewertung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft X ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Y mit Verfügung vom 6. August 2018 übernommen und das Polizeipräsidium mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt. Der richterliche Durchsuchungsund Beschlagnahmebeschluss erging am 5. Juli 2019. Aufgrund der verjährungsunterbrechenden Wirkung dieses Beschlusses sind etwaige Betrugstaten ab dem 6. Juli 2014 weiterhin verfolgbar. Eine Verfahrensverschleppung durch die Staatsanwaltschaft X, um eine Verjährung von einzelnen Taten herbeizuführen, ist nicht ersichtlich.

Zu VI – Keine Ermittlungen gegen weitere Personen

#### 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, die Ermittlungen nicht auf Teilnehmer der verfahrensgegenständlichen Schulungen zu erweitern. Dabei soll sich aus einem von ihm im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgelegten E-Mail-Verkehr von Teilnehmern der Schulungen ein strafbares Verhalten ergeben.

## 2. Bewertung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Der vom Petenten in seinem Petitionsschreiben vom 17. November 2019 übermittelte Schriftwechsel von Teilnehmern der Schulungen wird von der Staatsanwaltschaft in die laufenden Ermittlungen einbezogen. Ob sich daraus ein Anfangsverdacht gegen weitere Beschuldigte ergibt, ist von der Staatsanwaltschaft im weiteren Verlauf der Ermittlungen zu entscheiden.

Zu VII – Verurteilung des Petenten wegen Beleidigung u. a.

#### 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, in einem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Beleidigung u. a. zusammen mit der zuständigen Richterin des Amtsgerichts den geschädigten Rechtsanwalt X bevorrechtigt zu haben. Daneben soll die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Mitarbeiter einer Gewerkschaft nicht rechtzeitig aufgenommen haben. Nach dem Petenten sei nicht ausgeschlossen, dass bei einer rechtzeitigen Aufnahme dieser Ermittlungen die Würdigung des dem Petenten vorgeworfenen Sachverhalts in dem gegen ihn geführten Strafverfahren anders ausgefallen wäre.

#### 2. Bewertung

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Abschnitt I verwiesen. Anhaltspunkte, dass die von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren verzögert oder nicht rechtzeitig aufgenommen wurden, sind nicht ersichtlich. Die Bearbeitung der vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft wird im Hinblick auf das laufende Petitionsverfahren zurückgestellt.

Zu VIII – Unterlassene Ermittlungen zugunsten von Mitgliedern einer Gewerkschaft

#### 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, zugunsten von Mitarbeitern einer Gewerkschaft Ermittlungen zu unterlassen. Daneben werde zu Unrecht gegen ihn wegen Betrugs ermittelt. Auch soll die Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren wegen Betrugs die Ermittlungen nicht auf weitere Mitglieder der Gewerkschaft ausgeweitet haben.

#### 2. Bewertung

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gegenstand der bisherigen Ermittlungen wegen Betruges sind von der Genossenschaft X als angebliche Schulungen für Betriebs- und Personalräte organisierte sogenannte "Klausuren" für Gewerkschaftsfunktionäre. Dabei sollen Gegenstand dieser Schulungen lediglich gewerkschaftsinterne Belange gewesen sein. Zu den Vorwürfen des Petenten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II und VI verwiesen. Ob das Ermittlungsverfahren auf weitere Personen zu erweitern ist, ist im weiteren Verlauf der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu IX – Unterlassene Anzeige bei Steuerfahndungsstellen

## 1. Petitionsvorbringen

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft vor, im Hinblick auf die Schulungen, die falsch abgerechnet worden sein sollen, die Steuerfahndungsstellen nicht informiert zu haben. Der Petent habe diese Behörden selbst informiert und dort Strafanzeige erhoben.

## 2. Bewertung

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren wegen Betrugs ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit besteht keine Veranlassung, den Vorgang den Steuerfahndungsstellen vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Miller

# 33. Petition 16/5110 betr. Arbeit in der Justizvollzugsanstalt während der Coronapandemie

Der Petent begehrt die vorübergehende Aussetzung der Arbeitspflicht in der Justizvollzugsanstalt (1.). Als Grund hierfür nennt er die seiner Ansicht nach unzureichenden Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, insbesondere die fehlende Möglichkeit zur Desinfektion mit einer alkoholischen Lösung (2.) und die Nichteinhaltung der Mindestabstände (3.). Weiterhin hält er den Schutz durch die ausgegebenen Mund-Nasen-Bedeckungen für unzureichend (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.

Die Arbeitspflicht für Strafgefangene ist in § 47 JVollzGB III geregelt und sieht eine Pflicht der Gefangenen zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit vor. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme für Gefangene, welche über 65 Jahre alt sind. Für eine generelle Aussetzung der Arbeitspflicht besteht derzeit kein zwingender Grund, da infolge der Arbeitspflicht keine signifikante Steigerung des Infektionsrisikos und der damit einhergehenden Gefahr für Leib oder Leben für die Gefangenen erkennbar ist

Es wurden in sämtlichen Justizvollzugsanstalten des Landes zahlreiche Hygienemaßnahmen getroffen, welche das Infektionsrisiko insbesondere auch am Arbeitsplatz vermindern sollen. Das verbleibende Restrisiko entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko, wie es auch außerhalb des Justizvollzugs besteht.

Zu 2.

Zutreffend ist der Vortrag des Petenten, wonach den Gefangenen kein Desinfektionsmittel ausgehändigt wird. Dahinter stehen brandschutzrechtliche Erwägungen sowie die Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung. Desinfektionsmittel werden daher aus Sicherheitsgründen nur an die Stockwerksreiniger ausgegeben.

Zu 3.

Sowohl Bedienstete als auch Gefangene werden angehalten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt auf dem gesamten Gelände der Justizvollzugsanstalten und damit auch an den Arbeitsplätzen der Gefangenen. In den Arbeitsbetrieben wurde die maximale Anzahl an möglichen Arbeitsplätzen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen festgelegt. Ausnahmen bestehen lediglich für Gefangene, zwischen welchen im weiteren Vollzugsalltag, etwa bei gemeinschaftlicher Unterbringung im Haftraum, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Zudem wurden dort, wo es als notwendig erachtet wurde, zusätzlich Plexiglasscheiben zur Trennung der Gefangenen angebracht.

Zu 4.

In der Justizvollzugsanstalt ist bereits seit dem Frühjahr 2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Bedienstete und Gefangene angeordnet. Hierzu wurden den Gefangenen jeweils mindestens drei Mund-Nasen-Bedeckungen ausgehändigt. Seit Anfang Februar 2021 erhalten die Gefangenen in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalt zudem zusätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

Für die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten wurde darüber hinaus mit Erlass vom 12. November 2020 eine landesweite Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angeordnet.

Bei den an die Gefangenen ausgegebenen Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich um Masken, welche aus zwei- bzw. dreilagigem Baumwollstoff hergestellt werden. Diese werden regelmäßig durch die anstaltseigene Wäscherei gereinigt und können bei Bedarf durch neue Mund-Nasen-Bedeckungen ausgetauscht werden. Nach der aktuellen Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen, sodass Mund-Nasen-Bedeckungen Fremdschutz bieten. Aufgrund der angeordneten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske in der Justizvollzugsanstalt werden auch sämtliche Bedienstete und Gefangene mittelbar selbst geschützt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Miller

## 34. Petition 16/2412 betr. Beflaggung des Badischen Landesmuseums

Der Petent wendet sich mit der Aufforderung an den Landtag, dass dieser beschließen möge, das zuständige Staatsministerium dazu aufzufordern, seine Verwaltungsvorschrift zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (Az.: I/Prot. 0224.1) dahin gehend zu ändern, dass dem Museumsdirektor des Badischen Landesmuseums in Karlsruhe gestattet wird, anstatt der Landesdienstflagge die Flagge des Großherzogtums Baden zu hissen. Dies sei angebracht, da das Karlsruher Schloss, in dem sich das Landesmuseum befindet, ehemalige Residenz der Großherzöge von Baden sei und damit die historische Verbundenheit der Bevölkerung des badischen Landesteils zu ihrer Heimat verkörpere. Außerdem sei die Badische Beflaggung Jahrzehnte lang gängige Praxis gewesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Juni 2018 war beim Staatsministerium der schriftliche Hinweis eines Bürgers auf die rote Beflaggung am Karlsruher Schloss eingegangen. Auf Nachfrage vor Ort wurde die Beflaggung mit einer aktuellen Sonderausstellung des Landesmuseums begründet. Das Staatsministerium wies sodann auf die inhaltlichen Bestimmungen der damaligen Fassung der Verwaltungsvorschrift "Beflaggung der Dienstgebäude des Landes" (VwV Beflaggung) hin, nach der Landesgebäude nur mit der Landesdienstflagge, der Landesflagge, der Bundes- oder der Europaflagge beflaggt werden durften. In diesem Zusammenhang erfuhr das Staatsministerium erstmals, dass im Vorfeld der Sonderausstellung auf dem Schloss die Badische Landesflagge gehisst worden war. Nach Auskunft der Verantwortlichen war Anlass dafür eine PR-Kampagne zum Stadtgeburtstag im Jahr 2015 gewesen.

Gemäß der zu diesem Zeitpunkt und bis Ende 2020 geltenden Fassung der VwV Beflaggung war das dauerhafte Hissen der Badischen Flagge an Dienstgebäuden des Landes grundsätzlich nicht vorgesehen. Die dahinter stehende Intention war, dass es seit der Gründung des Landes im Jahr 1952 nur noch ein einheitliches Land Baden-Württemberg gibt und die ehemaligen Länder Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern im Land Baden-Württemberg aufgegangen waren.

Besagte Fassung der VwV Beflaggung sollte zunächst am 22. August 2018 außer Kraft treten. Da die inhaltliche Änderung der Verwaltungsvorschrift jedoch einer aufwändigen juristischen Prüfung und eines zeitlich umfangreichen Verfahrens bedurfte, ab dem 23. August 2018 jedoch kein rechtsfreier Raum für die Beflaggung der Dienstgebäude entstehen sollte, war eine Verlängerung der bis dahin geltenden Fassung unumgänglich, sodass der Ministerpräsident zunächst einer Verlängerung der VwV Beflaggung ohne inhaltliche Änderungen zustimmte.

Am 17. November 2020 wurde die neue Fassung der VwV Beflaggung vom Ministerpräsidenten unterschrieben und sodann am 30. Dezember 2020 im

Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht. Die neue VwV Beflaggung enthält nun die Regelung, dass bei kulturell genutzten Dienstgebäuden des Landes grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, im Rahmen hauseigener Kunst- und Kulturveranstaltungen Fahnen auf dem Dach zu Werbezwecken zu hissen, sofern diese im Zusammenhang mit der hauseigenen Kunst- und Kulturveranstaltung stehen. Weitere Ausnahmen können außerdem im Einzelfall vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg genehmigt werden. Die neue Verwaltungsvorschrift beinhaltet demnach nun auch die Möglichkeit der Beflaggung des Landesmuseums mit der Flagge des Großherzogtums Baden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

## 35. Petition 16/2421 betr. Beflaggung öffentlicher Gebäude

Der Petent wendet sich mit der Aufforderung an den Landtag, dass dieser beschließen möge, das zuständige Staatsministerium dazu aufzufordern, seine Verwaltungsvorschrift zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (Az.: I/Prot. 0224.1) dahin gehend zu ändern, dass künftig auch die Beflaggung durch historische Flaggen, wie bspw. die Badische Flagge oder die Flagge Fidelitas der Stadt Karlsruhe zulässig ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ausgangspunkt der Petition war ein Vorfall in Verbindung mit der Beflaggung am Schloss der Stadt Karlsruhe. Im Juni 2018 war beim Staatsministerium der schriftliche Hinweis eines Bürgers auf die rote Beflaggung am Schloss eingegangen. Auf Nachfrage vor Ort wurde die Beflaggung mit einer in den Räumlichkeiten des auch als Museum genutzten Schlosses stattfindenden aktuellen Sonderausstellung begründet. Das Staatsministerium wies sodann auf die inhaltlichen Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verwaltungsvorschrift "Beflaggung der Dienstgebäude des Landes" (VwV Beflaggung) hin, nach der Landesgebäude nur mit der Landesdienstflagge, der Landesflagge, der Bundes- oder der Europaflagge beflaggt werden durften. In diesem Zusammenhang erfuhr das Staatsministerium erstmals, dass im Vorfeld der Sonderausstellung auf dem Schloss die Badische Landesflagge gehisst worden war. Nach Auskunft der Verantwortlichen war Anlass dafür eine PR-Kampagne zum Stadtgeburtstag der Stadt Karlsruhe im Jahr 2015 gewesen.

Gemäß der bis Ende 2020 geltenden Fassung der VwV Beflaggung war das dauerhafte Hissen der Badischen oder ähnlicher historischer Flaggen an Dienstgebäuden des Landes grundsätzlich nicht vorgesehen. Die dahinter stehende Intention war, dass es seit der Gründung des Landes im Jahr 1952 nur noch ein einheitliches Land Baden-Württemberg gibt und die ehemaligen Länder Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern im Land Baden-Württemberg aufgegangen waren.

Besagte Fassung der VwV Beflaggung sollte zunächst am 22. August 2018 außer Kraft treten. Da die inhaltliche Änderung der Verwaltungsvorschrift jedoch einer aufwändigen juristischen Prüfung und eines zeitlich umfangreichen Verfahrens bedurfte, ab dem 23. August 2018 jedoch kein rechtsfreier Raum für die Beflaggung der Dienstgebäude entstehen sollte, war eine Verlängerung der bis dahin geltenden Fassung unumgänglich, sodass der Ministerpräsident zunächst einer Verlängerung der VwV Beflaggung ohne inhaltliche Änderungen zustimmte.

Am 17. November 2020 wurde die neue Fassung der VwV Beflaggung vom Ministerpräsidenten unterschrieben und sodann am 30. Dezember 2020 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht. Die neue VwV Beflaggung enthält nun die Regelung, dass bei kulturell genutzten Dienstgebäuden des Landes grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, im Rahmen hauseigener Kunst- und Kulturveranstaltungen Fahnen auf dem Dach zu Werbezwecken zu hissen, sofern diese im Zusammenhang mit der hauseigenen Kunst- und Kulturveranstaltung stehen. Weitere Ausnahmen können außerdem im Einzelfall vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg genehmigt werden.

Die neue Verwaltungsvorschrift erlaubt nun prinzipiell auch das Hissen sonstiger Flaggen, die nicht Landes(-dienst)-, Bundes- oder Europaflagge sind, an den Dienstgebäuden des Landes, sodass dem Begehren des Petenten entsprochen werden kann.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

## 36. Petition 16/4493 betr. Schöffenwahl, Veröffentlichung personenbezogener Daten

Im Rahmen ihrer an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition fordert die Petentin eine gesetzliche Änderung von § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) dahin gehend, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung der gemeindlichen Vorschlagsliste zur Schöffenwahl nur noch Geschlecht, Alter, Beruf und soziale Stellung der Bewerberinnen und Bewerber offengelegt werden, nicht dagegen der Name und die Wohnanschrift. Das Petitionsverfahren wurde am 7. Mai 2020 durch Be-

schluss des Deutschen Bundestages abgeschlossen und die Petition u. a. den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Petition durch den Deutschen Bundestag lässt sich folgendem Auszug aus der Begründung der Beschlussempfehlung des dortigen Petitionsausschusses entnehmen:

"Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Gemäß § 36 Absatz 1 GVG stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Diese Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen, § 36 Absatz 3 GVG. Im weiteren Verlauf werden die Schöffen aus der endgültigen Vorschlagsliste gewählt.

Zweck der Offenlegung der Vorschlagsliste ist die Ermöglichung des Einspruchs. Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Einspruchsberechtigt ist jedermann, unabhängig davon, ob er in der Gemeinde wohnt oder von der Wahl selbst betroffen ist.

Diese Einspruchsmöglichkeit ist nach Ansicht des Petitionsausschusses [des Deutschen Bundestages] grundsätzlich sinnvoll und sollte beibehalten werden. Den Belangen der Schöffenwahl stehen jedoch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der daraus abgeleitete Schutz der personenbezogenen Daten der vorgeschlagenen Personen konträr gegenüber. Die Belange stehen demnach in einem Spannungsverhältnis zueinander, die es abzuwägen gilt.

Laut Bundesregierung soll die Frage, ob das Ziel, die Vorschlagsliste vor der Aufnahme unfähiger oder nicht zu berufender Personen zu schützen, lediglich mittels öffentlicher Auslegung der Liste im derzeit erforderlichen Umfang zu erreichen ist, unter Einbeziehung der für die Schöffenwahl zuständigen Länder näher geprüft werden."

Die Prüfung der Petition durch den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat Folgendes ergeben:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Länder mit Schreiben vom 14. Februar 2020 um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen dieser Länderumfrage hat das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg – wie neun weitere Länder auch – ausgeführt, dass es angesichts von Sinn und Zweck der in § 36 GVG vorgesehenen Offenlegung der Daten der Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamt ausreichend erscheint, wenn künftig bei im Übrigen unverändertem Inhalt der Liste nicht mehr deren konkrete Wohnanschrift, sondern lediglich deren Wohnort mit Postleitzahl (ggf. mit Angabe des Stadtteils oder Teilorts) aufgeführt wird. Vier Länder vertraten hingegen die Auffassung, in die Vorschlagsliste seien auch zukünftig alle in § 36 Ab-

satz 2 Satz 2 GVG genannten Identitätsmerkmale aufzuführen, damit die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Personen zur Entscheidung über die Einlegung von Einsprüchen eindeutig identifizierbar sind.

Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung von § 36 GVG besteht nicht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

In dem von der Bundesregierung im Januar 2021 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/27654) wird eine Neuregelung von § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG vorgeschlagen. Danach soll künftig in den kommunalen Vorschlagslisten zur Schöffenwahl nicht mehr die konkrete Wohnanschrift der Bewerberinnen und Bewerber, sondern nur noch Wohnort und Postleitzahl, in Einzelfällen auch Stadt- oder Ortsteil des Wohnorts, angegeben werden. Die beabsichtigte Neuregelung dürfte dem Anliegen der Petentin teilweise entsprechen.

## Beschlussempfehlung:

Soweit mit der beabsichtigten Neuregelung dem Anliegen der Petentin entsprochen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

# 37. Petition 16/4971 betr. Kennzeichnungspflicht für den Energieverbrauch bei Elektrogeräten

## I. Gegenstand der Petition

Die Petentin betreibt einen Möbelmarkt mit Küchenstudio und erhielt von einem Verein eine Abmahnung unter Einforderung einer mit einer Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung wegen der fehlerhaften Kennzeichnung von Geräten nach den Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung (VO [EU] 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmes für die Energieverbrauchskennzeichnung, VO [EU] 1060/2010 Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung [EnVKV]).

Die Petentin möchte wissen, ob der Verein die Berechtigung hat, sie abzumahnen und dafür "Strafen festzusetzen und einzufordern", obwohl Vereine keine Gewinne erzielen dürften. Außerdem fragt sie, wohin die vom Verein eingeforderten Gelder fließen und auf welchem Weg sie der Bevölkerung zugutekommen bzw. ob sie der Bevölkerung überhaupt zugutekommen.

Außerdem erläutert die Petentin, dass es um innen statt außen angebrachte Energielabel auf Elektrogeräten in ihrer Ausstellung gehe. Dies sei in zwei von 125 Fällen erfolgt. Diese Relation beachte der Verein

nicht bei der Höhe der Strafe. Außerdem fließe in die Strafe nicht ein, dass die Ausstellungsküchen demontiert und nicht mit sämtlichen Geräten verkauft und neue Ausstellungsküchen montiert würden. Diese Vorgänge seien nicht an einem Tag beendet, sodass die Geräte innerhalb der Ausstellung abgestellt und erst am nächsten Tag oder den folgenden Tagen vollständig eingebaut und ausgezeichnet würden.

Schließlich meint sie, dass die Verordnung zu wenig berücksichtige, dass sie Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Küchenstudio bei der Planung und beim Kauf von Küchen und Elektrogeräten berate und begleite und dabei sämtlich Elektrogeräte öffne und von innen betrachte. Verbraucherinnen und Verbraucher werden hier und in dem anschließenden Gespräch über den Energieverbrauch aufgeklärt.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die Petentin betreibt einen Möbelmarkt mit Küchenstudio und bietet dort Elektrogeräte wie Haushaltskühlgeräte in den Ausstellungsräumlichkeiten zum Verkauf an. Hierbei muss die Petentin als Händler dafür Sorge tragen, dass ein unter die EnVKV fallendes Gerät, z.B. ein ausgestelltes Haushaltskühlgerät nach der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 in Bezug auf den Energieverbrauch, mit einem für Verbraucherinnen und Verbraucher gut sichtbaren Energielabel versehen ist. Der Verein hat die Petentin abgemahnt, weil bei zwei zum Verkauf ausgestellten Elektrogeräten die Energielabel auf der Innenseite der Geräte statt außen an den Geräten angebracht waren, und dabei in der eingeforderten Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe vorgesehen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Zum Vorgehen des Vereins

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb kann derjenige, der eine nach §3 oder § 7 dieses Gesetzes unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift stehen diese Ansprüche – neben beispielsweise Mitbewerbern, den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern - auch bestimmten Verbraucherverbänden zu. Deren Klagebefugnis setzt voraus, dass sie nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingetragen

Die aktuelle Liste kann im Internet unter www.bundesjustizamt.de abgerufen werden; in ihr ist der Verein aufgeführt. Dabei handelt es sich um kein Staatsorgan und keine staatliche Stelle, sondern um einen Verbraucherverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins.

Aufgrund dieser Regelung sind die Gerichte von der Prüfung der Ernsthaftigkeit der Verbraucherverbandseigenschaft im Einzelfall entlastet. Bei begründeten Zweifeln, ob der klagende Verband die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen. An das Vorliegen begründeter Zweifel sind aber strenge Anforderungen zu stellen. Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019, die den Verein betraf, noch einmal bestätigt.

Ungeachtet der Eintragung haben die Gerichte in Zweifelsfällen zu prüfen, ob die Prozessführung im konkreten Fall vom Satzungszweck des Verbands umfasst ist. Die Eintragung schließt auch die Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht aus. Dabei entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit; sie sind nur an Recht und Gesetz gebunden.

Der Umstand, dass mit den aus der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen generierten Einnahmen auch andere Zwecke finanziert werden, stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes solange kein Indiz für einen Rechtsmissbrauch dar, wie der Verbraucherschutz durch Marktüberwachung als Verbandszweck nicht lediglich vorgeschoben ist. Personalkosten sind nur dann ein Indiz für einen Rechtsmissbrauch, wenn ihre Höhe den konkreten Verdacht rechtfertigt, der eigentliche Zweck des Vereins liege nicht in der Verfolgung von Verbraucherinteressen, sondern in der Generierung von Einnahmen für überhöhte Personalkosten.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 UWG sollen die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Unter einer Abmahnung versteht man die Mitteilung eines Anspruchsberechtigten an einen Verletzer, dass dieser sich durch eine – genau bezeichnete – Handlung wettbewerbswidrig verhalten habe, verbunden mit der Aufforderung, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen und binnen einer bestimmten Frist eine mit einer Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Zugang einer Unterlassungsverpflichtungserklärung des Schuldners beim Gläubiger lässt die für das Bestehen eines gesetzlichen Unterlassungsanspruches nach §8 Absatz 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen, wenn die Erklärung ernstlich, eindeutig, hinreichend bestimmt und durch ein Vertragsstrafeversprechen gesichert ist und zudem den gesetzlichen Unterlassungsanspruch nach Inhalt und Umfang vollständig abdeckt.

Ernstlich ist ein solches Unterlassungsversprechen nur, wenn es mit einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung bewehrt ist. Bei der Bemessung einer angemessenen Vertragsstrafe kommt es auf die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zwecks der Vertragsstrafe an, in erster Linie künftige Wettbewerbsverstöße zu verhindern. Dabei können vor allem auch Art, Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, das Verschulden des Verletzers sowie die Gefährlichkeit des Verstoßes für den Gläubiger eine Rolle spielen. Im Geschäftsbereich normaler wirtschaftlicher Bedeutung lässt sich die Spanne einer ausreichenden Vertragsstrafe von 2.500 Euro bis 10.000 Euro bemessen, geringere Beträge erscheinen allenfalls bei einer Geschäftstätigkeit im wirtschaftlichen Bagatellbereich akzeptabel.

Sofern die Petentin der Auffassung ist, die ihr gegenüber ergangene Abmahnung des Vereins wegen eines Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht für den Energieverbrauch bei Elektrogeräten sei rechtswidrig, steht ihr der Rechtsweg offen.

Zu den Verordnungen der Europäischen Union zur Energieverbrauchskennzeichnung

Die Positionierung der Energieverbrauchskennzeichnung ist in Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 folgendermaßen geregelt: "Die Händler stellen sicher, dass alle Haushaltskühlgeräte in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen; …"

Diese Formulierung erlaubt nur einen geringen Spielraum bei der Platzierung der Kennzeichnung. Daher ist ein innen im Gerät liegendes Label nicht konform und kann beanstandet werden.

Die Tatsache, dass eine Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher stattfindet und die Geräte auch geöffnet werden, entbindet den Händler nicht von seiner Pflicht, das Label entsprechend der Verordnung anzubringen. Dies ist auch in der Folgeverordnung (delegierte Verordnung [EU] 2019/2016 zur Ergänzung der Verordnung [EU] 2017/1369 im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten) nicht geändert worden. Eine Berücksichtigung von Beratungstätigkeiten (auch wenn diese natürlich grundsätzlich sinnvoll sind) ist in den Vorschriften nicht vorgesehen.

Das Ziel der europäischen Kennzeichnungs-Rahmenverordnung Nr. 2017/1369, sowie der produktspezifischen Kennzeichnungsverordnungen besteht in der Unterstützung der Kaufentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierzu wurden Händlerpflichten gem. VO (EU) Nr. 2017/1369 Art. 5 i. V. m. Art. 6 und VO (EU) Nr. 1060/2010 Art. 4 zur Kennzeichnung von Produkten auf Verkaufsstellen geschaffen, um ein vergleichbares Informationsniveau zu gewährleisten. Aufgrund der unterschiedlichen Verkaufskanäle Präsenz- und Fernabsatz kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass Verkäuferinnen und Verkäufer zur Beratung zur Verfügung stehen, auch wenn dies von der Petentin entsprechend dargestellt wird.

Daher ist das Energielabel deutlich sichtbar auf dem Produkt anzubringen bzw. im Onlinehandel neben dem Produkt darzustellen, um ein gleichwertiges Informationsangebot und Produktvergleiche zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht, dass die Beratungstätigkeit der Petentin keinen Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher bringen kann, jedoch kann diese Tätigkeit weder im Umfang noch in der Qualität von den Marktüberwachungsbehörden nachgeprüft werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnungen hieran keine Anforderungen gestellt werden können und sollten. Eine Änderung der europäischen Energieverbrauchskennzeichnungsvorschriften ist daher auch nicht erstrebenswert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

#### 38. Petition 16/5008 betr. Schulwesen

Der Petent fordert, dass durch Ergänzung oder Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg oder per Gesetz der Regelunterricht in normaler Klassenstärke durch "einen Schul-Unterricht in halben Klassen" ersetzt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition fand die Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 30. November 2020 Anwendung. Diese ermächtigte das Kultusministerium in § 16 Absatz 1, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, selbst festzulegen. Dementsprechend waren die für Schulen maßgeblichen Bestimmungen in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) vom 7. Dezember 2020 enthalten.

Das Konzept des Kultusministeriums für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/2021 stand im Einklang mit den Plänen der anderen Bundesländer und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz. Es sah vor, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet werden. Um dies zu ermöglichen, war es notwendig, das Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülern aufzuheben. An die Stelle des Abstandsgebots traten Gruppen in fester Zusammensetzung. Das heißt, es mussten möglichst feste und kon-

stante Gruppen gebildet werden. Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse oder die Lerngruppe beschränken.

Die Kultusministerinnen und Kultusminister sind sich einig, dass das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen am besten im Präsenzunterricht in der Schule verwirklicht werden kann und Schulen als Orte auch des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind. Dies muss oberste Priorität bei allen Entscheidungen über einschränkende Maßnahmen haben, die aufgrund steigender Infektionszahlen zu ergreifen sind.

Lagen in Stadt- und Landkreisen nach Feststellung des Landesgesundheitsamts ein Inzidenzwert von über 200 Infektionsfällen in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner sowie weitere Voraussetzungen vor, so konnten nach § 6b der damals gültigen Fassung der Corona-Verordnung Schule vom 7. Dezember 2020 allgemein bildende und berufliche Schulen in Baden-Württemberg vorübergehend ab der Klassenstufe 8 die Klassen oder Lerngruppen teilen und einen Wechselbetrieb von Präsenzunterricht und Fernunterricht vornehmen.

Die konkrete Entscheidung, ob und in welcher Weise auf einen Wechselbetrieb umgestellt wurde, traf die Schulleitung. Erforderlich war darüber hinaus sowohl das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (also des Staatlichen Schulamts oder der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums) als auch des zuständigen Gesundheitsamtes. Wechselunterricht war möglich für die Klassenstufen 8 und höher.

Ausgenommen vom Wechselunterricht waren die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10, die im laufenden Schuljahr ihre Abschlussprüfung ablegten, ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe, die Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Im Wechselbetrieb sollten mindestens 50 Prozent des Unterrichtsumfangs nach Stundentafel im Präsenzunterricht erbracht werden. Bei der Organisation des Wechselunterrichts war sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils längstens eine Woche im Fernunterricht waren und danach wieder im Präsenzunterricht.

Durch Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Dezember (§ 1f) wurde der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 eingestellt.

§ 1 Absatz 7 Corona-Verordnung Schule bestimmte ferner, dass alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienten, mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften seien, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgte. Die von den Schulen darüber hinaus zu beachtenden Hygienehinweise des Kultusministeriums führten hierzu unter anderem Folgendes aus: "Beson-

ders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden."

In einem Expertengespräch "Lüften in Schulräumen" am 23. September 2020 waren die teilnehmenden Experten der Ansicht, dass Lüften in Schulräumen einen wichtigen Einfluss auf die Verminderung der Viruslast habe und zu einer maßgeblichen Reduzierung des indirekten Infektionsrisikos durch Aerosole beitrage. Außerdem wurde in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums auf eine gründliche Händehygiene, Husten- und Niesetikette, den Verzicht auf enge körperliche Kontakte wie Umarmungen und Händeschütteln sowie eine regelmäßige Desinfektion von Oberflächen verwiesen.

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern steht für das Kultusministerium an höchster Stelle. Vulnerable Gruppen, also Menschen, die ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe aufweisen, müssen besonders geschützt werden. Deshalb werden Lehrerinnen und Lehrer, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass für sie im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht, nicht im Präsenzunterricht an den Schulen eingesetzt.

Neben der Möglichkeit für Lehrkräfte, sich aufgrund relevanter Vorerkrankungen vom Präsenzunterricht befreien zu lassen, hatte das Kultusministerium weitere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ergriffen.

Insbesondere die Maskenpflicht ab Klasse 5, die ab der Überschreitung der landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auch auf den Unterricht ausgeweitet wurde, trägt zu einem hohen Schutz bei. Laut einhelliger Einschätzung von Gesundheitsfachleuten und Virologen sind Masken im Unterricht kombiniert mit regelmäßigem Lüften zentrale und äußerst wirksame Maßnahmen für die Vermeidung von Corona-Infektionen an Schulen.

Die vom Kultusministerium ergriffenen Maßnahmen wurden und werden fortlaufend auf deren Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entschieden.

Außerdem hatte das Kultusministerium in einer ersten Lieferung in den letzten beiden Wochen der Sommerferien 2020 bereits rund 23,7 Millionen OP-Masken an alle weiterführenden und beruflichen Schulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten in öffentlicher und freier Trägerschaft verteilt. Den Lehrerinnen und Lehrern an SBBZ mit speziellen Förderschwerpunkten sowie den Schulkindergärten hat das Land im Sommer aufgrund der besonderen Anforderungen noch zusätzlich rund eine Million FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt.

Vor Weihnachten wurden die Schulen mit weiteren rund 8,4 Millionen FFP-2-Masken beliefert. Die FFP-2-Masken sollten den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden, die dies wünschten. Außerdem erfolgte der Versand von rund 24,3 Millionen OP-Masken unmittelbar im Anschluss an die Weihnachtsferien.

Nicht nur dem individuellen Sicherheitsgefühl der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie des gesamten Personals an Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege sollten die freiwilligen Testmöglichkeiten dienen, sondern auch dem Gesundheitsschutz aller in den Einrichtungen. Seit Mitte August konnte sich das Personal von Schulen, Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen zweimal kostenlos auf CO-VID-19 testen lassen, auch wenn keine Symptome vorlagen. Diese freiwillige Testmöglichkeit wurde weitergeführt. Nun hatte das gesamte Personal der Schulen, der Kitas und der Kindertagespflege die Möglichkeit, sich mit je zwei zusätzlichen Testmöglichkeiten zunächst bis zum Ende der Weihnachtsferien am 10. Januar 2021 freiwillig testen zu lassen, ohne dass entsprechende Symptome vorlagen. In Abhängigkeit von den Testkapazitäten konnten die Untersuchung mittels PCR- oder Antigen-Test durchgeführt werden. Die Teilnahme war freiwillig und die Kostenübernahme erfolgte hierbei durch das Land. Ein weiterer Baustein der Teststrategie war, dass sich im Fall einer Corona-Infektion in einer Einrichtung alle Kontaktpersonen im weiteren Sinn, die in Schulen betreut werden oder dort tätig sind, auf SARS-CoV-2 testen lassen konnten.

Neu hinzu kam ein Schulbudget für alle Schulen im Land, bestehend aus einem Sockelbetrag von 3.000 Euro für jede Schule sowie einem Anteil, der sich aus der Schülerzahl ergibt. Dieses Budget stand den Schulen direkt zur Verfügung, sodass sie selbst entscheiden konnten, ob sie ergänzend zu den Mitteln des Digitalpakts Schule bei der Digitalausstattung zusätzlichen Bedarf haben. Sie konnten sich damit aber beispielsweise auch Luftfiltergeräte kaufen, CO2-Ampeln oder Plexiglasscheiben sowie weitere Dinge, die sie benötigen, um gut durch die Pandemie zu kommen

Das Kultusministerium unterstützte die Schulen auch durch zusätzliche Ressourcen für Vertretungsverträge, damit die Schulen den Präsenzunterricht besser absichern und Vertretungsverträge für Lehrkräfte, die coronabedingt nicht selbst vor der Klasse stehen konnten, abschließen können. Dafür hatte das Kultusministerium bereits im Sommer 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von sechs Millionen Euro für ergänzende Vertretungsverträge zur Verfügung gestellt. Diese wurden um weitere insgesamt 16,6 Millionen für das Schuljahr 2020/2021 aufgestockt. Eine weitere Zuweisung in Höhe von zusätzlich 11,1 Millionen Euro

soll bis zum Ende des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden.

#### Beschlussempfehlung:

Mit den o.g. Maßnahmen wird die Petition teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

#### 39. Petition 16/5124 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt eine Aussetzung der Vollstreckung und die Gewährung von Ratenzahlung bezüglich noch offener (Rest-)Geldstrafen.

Zur Begründung führt er aus, er habe bis Mai 2020 auf eine weitere Geldstrafe monatlich Beträge in Höhe von 50 bis 100 Euro bezahlt. Im Juli 2020 habe er eine weitere Zahlungsaufforderung in Höhe von 3.450 Euro erhalten. Eine Zahlung in Höhe von 250 Euro habe er nicht vornehmen können, da die Zahlstelle schon geschlossen gewesen sei.

Er könne im Falle einer Entlassung aus der Haft in einem Altenheim arbeiten und Einkünfte in Höhe von monatlich 500 Euro zuzüglich 450 Euro Sozialleistungen beziehen, sodass er die noch offenen Reststrafen abbezahlen könne.

Zudem sei er infolge eines Insektenbisses erkrankt. Er müsse unbedingt zu einem Facharzt.

Im Übrigen seien die festgesetzten Geldstrafen unverhältnismäßig hoch.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gegen den bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getretenen Petenten liegen drei rechtskräftige Strafbefehle vom 6. September 2019 (wegen Diebstahls in Tatmehrheit mit Diebstahl und versuchtem Betrug), vom 29. April 2019 (wegen Beleidigung in zwei tatmehrheitlichen Fällen) und vom 17. Dezember 2018 (wegen Diebstahls) vor.

Der Petent leistete keine Zahlungen auf die Geldstrafen aus den Strafbefehlen vom 6. September 2019 und 29. April 2019. Auf die Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom 17. Dezember 2018 leistete er einen Betrag in Höhe von 220 Euro.

Mit Verfügung vom 6. März 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom 6. September 2019 an. Aufgrund des Vollstreckungshaftbefehls vom 6. März 2020 wurde der Petent zur Festnahme ausgeschrieben.

Der Petent wurde am 20. Juli 2020 festgenommen. Seit diesem Tag wurde die Gesamtgeldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom 6. September 2019 vollstreckt. Die Vollstreckung der beiden weiteren (Rest-)Geldstrafen aus den Strafbefehlen vom 29. April 2019 und 17. Dezember 2018 waren im Anschluss (ab 15. Februar 2021 bzw. 21. April 2021) bis 7. Juni 2021 (Strafzeitende) notiert.

Die Justizvollzugsanstalt ist mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 dem Gnadengesuch des Petenten entgegengetreten, da aus dortiger Sicht weder medizinische noch vollzugsbedingte Gründe vorliegen, die eine vorzeitige Entlassung rechtfertigen.

Die Staatsanwaltschaft tritt der Gnadenpetition entgegen. Gnadengründe seien nicht ersichtlich. Weder von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen noch von Ersatzfreiheitsstrafen lasse sich der Petent von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Er sei alkoholkrank und es sei mit weiteren Straftaten des Petenten zu rechnen. Seit mehreren Jahren habe der Petent auch keine Ersatzfreiheitsstrafen durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit tilgen können. Die Einsatzstellen seien nicht mehr bereit, den Petenten zu beschäftigen.

#### Bewertung:

Die vom Petenten vorgebrachten Gründe können einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die nicht bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadenordnung).

Das Petitionsvorbringen lässt keine neuen Umstände erkennen, die einen Gnadenerweis rechtfertigen würden.

Die vorgetragenen Gründe für das Ausbleiben der Zahlung auf die Geldstrafe sind ebenso wenig wie die unbelegte und nach der Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde höchst zweifelhafte Behauptung des Petenten, in einem Altenheim arbeiten zu können, erst nach der hier maßgeblichen Entscheidung zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bekannt geworden. Der Vortrag wäre überdies auch nicht geeignet gewesen für eine Gestattung der Abwendung der Vollstreckung nach der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009.

Die von dem Petenten vorgetragene Erkrankung begründet ebenfalls keinen Gnadenerweis. Auf Erkrankungen ist in erster Linie mit abgestuften vollzuglichen Maßnahmen (Vollzugsanstalt, Vollzugskrankenhaus, Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) zu reagieren. Bei Vollzugsuntauglichkeit ist der Strafausstand gemäß § 455 Strafprozessordnung (StPO) die vorgesehene Reaktion der Strafvollstreckungsbehörde. Das Gnadenrecht dient nicht dazu, diese gesetzgeberische Wertentscheidung auszuhöhlen. Aus der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt geht freilich hervor, dass medizinische Gründe, die einer Vollstreckung entgegenstehen, nicht ersichtlich sind.

Der Petent greift darüber hinaus mit dem Vorbringen, die festgesetzten Geldstrafen seien unverhältnismäßig hoch, letztlich die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung an. Es ist aber nicht Aufgabe des Gnadenverfahrens, auf unveränderter Tatsachengrundlage eine gerichtliche Entscheidung zu korrigieren. Das Gnadenverfahren ist kein "Superrevisionsverfahren" (§ 3 Absatz 1 Gnadenordnung).

Im Übrigen stünde einem Gnadenerweis angesichts der Vielzahl der Vorstrafen des Petenten auch das Erfordernis der Verteidigung der Rechtsordnung nach § 3 Absatz 2 Gnadenordnung entgegen. Aus demselben Gesichtspunkt erscheint der Petent auch nicht gnadenwürdig.

Mittlerweile sind sämtliche Geldstrafen, die Gegenstand der vorliegenden Petition sind, vollständig bezahlt oder durch Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Das Anliegen hat sich damit durch Zeitablauf erledigt. Der Petent wurde am 18. Februar 2021 aus der Strafhaft entlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

## 40. Petition 16/5218 betr. Corona-Verordnung, Verhältnismäßigkeit

Mit seiner Eingabe vom 18. Januar 2021 wendet sich der Petent gegen die infektionsschützenden Maßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, die aus seiner Sicht diktatorisch und in extremem Maße grundrechtsverletzend seien. Er ist der Ansicht, die Maßnahmen würden zu erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen führen im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Leben sowie Depressionen und Vereinzelung zur Folge haben. Der Petent wünscht sich ein Konzept, bei dem der Infektionsschutz ermöglicht, aber nicht Bürgerinnen und Bürger verpflichtet werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) beruht auf § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die in der Corona-Verordnung getroffenen Maßnahmen dienen diesem Zweck. Aufgrund von hohen Infektionszahlen mit teilweise schweren Krankheitsverläufen, Folgebeeinträchtigungen und Todesfällen bestand und besteht dringender Handlungsbedarf.

Nachdem im Herbst 2020 die Infektionszahlen exponentiell angestiegen und aufgrund des diffusen Infek-

tionsgeschehens nicht mehr konkrete Ausbrüche identifiziert und unterbunden werden konnten, war es auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig, die physischen Kontakte massiv mindestens um 75% zu reduzieren, um so die Hauptübertragungswege des Virus, nämlich über Tröpfcheninfektion und Aerosole effektiv zu unterbinden. Dies geschah in einem ersten Schritt durch Schließung von besonders publikumsintensiven Einrichtungen, weil sich hier regelmäßig einander fremde Menschen begegnen, anschließend wieder in verschiedene Cluster bzw. Netzwerke zurückkehren und sich die Viren so weiterverbreiten. Die Betriebsuntersagungen bezogen sich primär auf Einrichtungen der Kunst und Kultur, des Sports, der Freizeit, auf körpernahe Dienstleistungen oder des Studienbetriebs.

Nachdem durch diese Maßnahmen zwar das exponentielle Wachstum verhindert werden, eine signifikante Trendwende hin zu deutlich niedrigeren Infektionszahlen aber nicht erzielt werden konnte, waren weitergehende Maßnahmen im Sinne eines "harten Lockdowns" notwendig. Mit Wirkung vom 12. bzw. 16. Dezember 2020 wurden deshalb weitere Betriebsuntersagungen, Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen beschlossen, da allein durch Hygienekonzepte, Abstandsgebote und technische Vorkehrungen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 nicht effektiv verhindert werden konnte. Bei diesen Maßnahmen wurde stets auch die Verhältnismäßigkeit geprüft.

Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz – GG) wurde im Verhältnis zu anderen betroffenen Grundrechten wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) oder Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) abgewogen. Aus diesem Grund wurden neben den notwendigen beschränkenden Maßnahmen auch gebotene Ausnahmen geregelt, um sowohl dem Infektionsschutz als auch notwendigen Bedarfen, wie z.B. dem Nahrungsmittelerwerb, der Mobilität oder familiären Zusammenkünften gerecht zu werden. Zur Kompensation wirtschaftlicher Einbußen hat der Bund verschiedene Entschädigungsleistungen beschlossen, was in den Abwägungsprozessen ebenfalls Berücksichtigung findet. Um eine verbindliche Geltung der infektionsschützenden Maßnahmen für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, war es notwendig, diese Maßnahmen als allgemein verpflichtende Bestimmungen zu erlassen. Allein durch Empfehlungen auf der Basis von Freiwilligkeit könnte der Infektionsschutz und damit Leben und Gesundheit von vielen Menschen nicht wirksam erreicht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

## 41. Petition 16/4917 betr. Maskenpflicht im Einzelhandel

Der Petent fordert die Abschaffung der Befreiung des Personals im Einzelhandel von der Maskenpflicht.

Der Petent stellt fest, dass das Personal in Einkaufszentren und Ladengeschäften im direkten Kundenkontakt die Mund-Nasen-Bedeckung nicht ordnungsgemäß trägt. Dies führt seiner Befürchtung nach zu einem erhöhten Risiko der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Kundenkontakt und Übertragung des Virus über unverpackte Lebensmittel. Das Verkaufspersonal sei laut Auskunft des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg nicht verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach den wissenschaftlichen Informationen der Weltgesundheitsorganisation und des Robert Koch-Instituts wird das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) vorwiegend über die Atemluft übertragen. Durch wissenschaftliche Studien konnte gezeigt werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ein wichtiger Baustein ist, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen.

Nach §3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung in Einkaufszentren und Ladengeschäften getragen werden. Insofern ist die Forderung des Petenten, dass Beschäftigte im Einzelhandel verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, bereits in der CoronaVO geregelt. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gibt es nur für spezielle in § 3 CoronaVO aufgeführte Szenarien. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung einer Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht und ist insofern auf Beschäftigte im Einzelhandel nur in speziellen Situationen wie z.B. Arbeit im Lager anwendbar. Eine weitere Ausnahme besteht, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch Trennscheiben. Eine generelle Befreiung von der Pflicht der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung des Personals im Einzelhandel, welche abgeschafft werden könnte, gibt es jedoch nicht.

Für Fragen zum Übertragungsrisiko durch Lebensmittel und Gegenstände ist das Bundesinstitut für Risikobewertung zuständig. Es gibt laut dem Bundesinstitut für Risikobewertung in deren aktualisierte Fragen und Antworten vom 17. November 2020 (www.bfr.bund.de) zu dieser Frage derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben. Auch für eine Übertragung des Virus durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder über kontaminierte Oberflächen, wodurch nachfolgend Infektionen beim Menschen aufgetreten wä-

ren, gibt es derzeit keine belastbaren Belege. Allerdings können Schmierinfektionen über Oberflächen, die zuvor mit Viren kontaminiert wurden, nicht ausgeschlossen werden. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich vor Virus-Übertragungen über Oberflächen und Lebensmittel schützen, indem sie die allgemeinen Hygieneregeln beachten. Hierzu gehört unter anderem regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht, gründliches Waschen der Hände nach dem Kontakt mit Lebensmitteln und deren Verpackungen und Lebensmittel ausreichend waschen und erhitzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

#### 42. Petition 16/5141 betr. Corona, Schulwesen

Der Petent regt vor dem Hintergrund der Coronapandemie in Bezug auf das Schulwesen an, eine Anpassung des Bildungsplans im Umfang sowie eine Anpassung der Prüfungsinhalte (Abitur, Fachhochschulreife, Berufsabschlüsse und "alle Weiteren") vorzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es wird davon ausgegangen, dass die Ziele der Bildungspläne (im allgemein bildenden Bereich das sogenannte Kerncurriculum des Bildungsplans) im laufenden Schuljahr erreicht werden und diese daher verpflichtend sind und bleiben. Die Bildungspläne und die Prüfungsformate sind im Übrigen verlässliche Eckpunkte für den Unterricht und die Prüfungen. Eine Abweichung insbesondere von den Bildungsplänen würde die Anschlussfähigkeit von Schülerinnen und Schülern gefährden. In dieser herausfordernden Zeit steht für das Kultusministerium im Vordergrund, dass alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg die Chance haben sollen, den angestrebten Abschluss zu erlangen, ohne inhaltlich im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen benachteiligt zu sein.

In Bezug auf den machbaren Umgang mit den Abschlussprüfungen hat das Kultusministerium Maßnahmen ergriffen, um den zu prüfenden Schülerinnen und Schülern z.B. mehr Lernzeit zu gewähren und die Passung der Prüfungsaufgaben zu der notwendigen Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten. Der Start der Abschlussprüfungen wurde in den verschiedenen Bildungsgängen in der Regel um zwei bis drei Wochen verschoben, um mehr Lernzeit geben zu können. Dies und auch die im Folgenden genannten Maßnahmen wurde den Schulen vor den Sommerferien 2020 rechtzeitig kommuniziert.

Im Einzelnen wird exemplarisch auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

Um den Abiturientinnen und Abiturienten der allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien mehr Lernund Vorbereitungszeit für die Abiturprüfung 2021 zu ermöglichen, wurden die schriftlichen Abiturprüfungen sowie der Zeitraum für die mündlichen Abiturprüfungen von dem ursprünglich vorgesehenen auf einen späteren Zeitraum verschoben. In diesem Zuge wurde auch der bundesweit einheitliche Bewerberschluss bei der Hochschulzulassung am 15. Juli jeden Jahres für das Jahr 2021 auf den 31. Juli 2021 verlegt. Durch die Verschiebung der Prüfungen ergeben sich für die Abiturientinnen und Abiturienten insgesamt mehr als zwei Wochen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit bis zum Beginn der schriftlichen Prüfungen. Die Möglichkeiten zur freiwilligen Wiederholung der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe wurden deutlich erweitert: Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 oder 2 im Schuljahr 2021/2022 erfolgt ohne Anrechnung auf die bisher geregelte Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe. Für das Schuljahr 2020/2021 wurden dazu die Beschränkungen zur Wiederholung der Jahrgangsstufe 2 insofern aufgehoben, als Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 vor Beginn der Abiturprüfung entscheiden können, ob sie die Jahrgangsstufe 2 im darauffolgenden Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen wollen. Kurshalbjahre der Jahrgangsstufen 1 und 2 können kein zweites Mal wiederholt werden; ausgenommen ist die Wiederholung aufgrund einer Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Für die schriftliche Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien werden für jedes Leistungsfach mit schriftlicher Abiturprüfung zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkraft vorgelegt werden. Die Leistungsfächer haben gemäß der Kultusministerkonferenz und entsprechend der Verordnung des Landes eine besonders herausgehobene Bedeutung, alle Schülerinnen und Schüler legen in ihren drei Leistungsfächern eine schriftliche Prüfung ab. Der Bildungsplan, die Abiturerlasse und die Prüfungsformate bleiben weiterhin die verlässlichen Eckpunkte für den Unterricht und die Prüfung. Auch an den beruflichen Gymnasien wurden zusätzliche Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung erstellt. Des Weiteren wurden in den berufsbezogenen Fächern angemessene Schwerpunktsetzungen bei den Prüfungsthemen vorgenommen. Die Anzahl, Art und Struktur der den Schülerinnen und Schülern vorgelegten Aufgaben in den einzelnen Fächern bleiben dabei vollständig erhalten.

Um den Schülerinnen und Schülern mehr Lern- und Vorbereitungszeit für die Realschulabschlussprüfung 2021 zu ermöglichen, wurden die schriftlichen und die optionalen mündlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik auf einen späteren Zeitraum verschoben. Die schriftlichen Realschulabschlussprüfungen beginnen nun erst nach den Pfingstferien am 8. Juni 2021. Für die schriftliche Realschulabschlussprüfung werden in allen Prüfungsfächern zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkraft vorgelegt.

So wird eine bessere Passung des Unterrichts im Schuljahr 2019/2020 und 2020/2021 zu den von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben erreicht. Fachspezifische Informationen zu den Wahlmöglichkeiten der Lehrkräfte wurden über die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig zum neuen Schuljahr kommuniziert. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache sowie erstmals auf die Fächer des Wahlpflichtbereichs. Für die Wahlpflichtfächer Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) sowie Technik wurden thematische Schwerpunktsetzungen vorgesehen. Für alle schriftlichen Prüfungen gibt es Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler.

So wurde beispielsweise auch bei den zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschulen für die Prüfungen im Schuljahr 2020/2021 eine Konzentration auf Kernkompetenzen vorgenommen bzw. zusätzliche Wahlaufgaben zur Verfügung gestellt. Für die Schülerinnen und Schülern der Berufsoberschule im Fach Deutsch wurden anstelle von fünf Aufsatzthemen in diesem Schuljahr sechs zur Auswahl gestellt. Im Fach Mathematik findet an der zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule eine Vorauswahl durch die Fachlehrkraft statt, bei der im Prüfungsteil mit Hilfsmitteln aus vier Aufgaben drei durch die Lehrkräfte ausgewählt werden, von denen die Prüflinge wiederum zwei zur Bearbeitung auswählen.

Für die zentralen Fachhochschulreifeprüfungen in den Fächern Englisch und Mathematik wurden von den Prüfungskommissionen zusätzliche Aufgaben zur Vorauswahl durch die Fachlehrkraft erstellt. In den berufsbezogenen Fächern der schriftlichen Abschlussprüfungen 2021 an den Berufskollegs und den berufsvorbereitenden Bildungsgängen wurden angemessene Schwerpunkte gesetzt und in diesem Zusammenhang einzelne Kompetenzbereiche beziehungsweise Lehrplaneinheiten des Bildungsplans als – für die schriftliche Abschlussprüfung – nicht prüfungsrelevant deklariert.

Im Übrigen wissen die Lehrkräfte, die die Prüfungsarbeiten korrigieren, um die Besonderheiten des Schuljahres 2020/2021 und damit auch um die besondere Vorbereitung auf die Prüfungen in einem Schuljahr im "Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen". Die diesjährigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können sicher sein, dass sich alle Lehrkräfte dessen bewusst sind und mit Verständnis für diese Situation korrigieren werden. Weiterführende Maßnahmen wie die vom Petenten geforderte Anpassung des Bildungsplanes werden als nicht erforderlich angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 43. Petition 16/5319 betr. Corona, Gewerbefreiheit

Die Petentin fordert in ihrer Eingabe vom 9. Januar 2021 unter Hinweis auf die wegen fehlender Verhältnismäßigkeit angeblich verfassungswidrigen Maßnahmen des Lockdowns die Maßnahmen bis spätestens 17. Januar 2021 aufzuheben. Vorliegend geht es um die Wiedereröffnung einer Ballettschule.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach §§ 1d Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 1 Nr. 13 Corona-Verordnung vom 30. November 2020 ist der Betrieb von Ballettschulen untersagt. Die Fortdauer des sogenannten Lockdowns findet ihre Grundlage in den Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder seit dem 28. Oktober 2020. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen insgesamt ist durch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen bestätigt worden. Sämtliche Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Pandemie stehen regelmäßig unter Beobachtung und werden entsprechend angepasst, sobald die Infektionslage dies erfordert bzw. zulässt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Berichterstatter: Zimmermann

23.6.2021 Der Vorsitzende:

Marwein